

# Stenographisches Protokoll

108. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 14. September 1955

- | Inhalt  |  |
|---|--|
| <b>1. Personalien</b>   |  |
| Entschuldigungen (S. 2495)  |  |
| <b>2. Bundesregierung</b>   |  |
| Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend  |  |
| a) seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 2495)  |  |
| b) Betrauung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 2496) |  |
| <b>3. Verhandlungen</b>   |  |
| a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. September 1955:  |  |
| a) Wehrgesetz   | Berichterstatter: Dr. Prader (S. 2496 und S. 2525)   |
| b) 2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955   | Berichterstatter: Kraker (S. 2510)   |
|   | Redner: Dr. Lauritsch (S. 2501), Doktor Weber (S. 2511), Dipl.-Ing. Rabl (S. 2515) und Dr. Reichl (S. 2521)  |
|   | kein Einspruch (S. 2525)   |
|   | Entschließung, betreffend Wahrung der Länderinteressen bei Durchführung des Wehrgesetzes und betreffend Anrechnung von Kriegsgefangenschaft und Reichsarbeitsdienst als Wehrdienstzeit (S. 2499) — Annahme (S. 2525) |
| b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. September 1955:  |  |
| a) Rekonstruktionsgesetz  |  |
| b) Nationalbankgesetz 1955  | Berichterstatter: Mitterer (S. 2526)   |
| c) Versicherungswiederaufbaugesetz  | Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2528)   |
|   | Redner: Porges (S. 2529) und Haller (S. 2532)  |
|   | kein Einspruch (S. 2533)   |
|   | c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. September 1955: Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz - Novelle  |
|   | Berichterstatter: Gugg (S. 2533 und S. 2535)   |
|   | Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2534)  |
|   | kein Einspruch (S. 2536)   |
|   | d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: 10. Opferfürsorgegesetz - Novelle   |
|   | Berichterstatter: Schulz (S. 2536)   |
|   | kein Einspruch (S. 2536)   |
|   | e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: Wiederinkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe  |
|   | Berichterstatter: Bezucha (S. 2536)  |
|   | kein Einspruch (S. 2537)   |
|   | f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. September 1955: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz   |
|   | Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2537)   |
|   | Redner: Dr. Lauritsch (S. 2540), Thahofer (S. 2545), Dr. Prader (S. 2549), Skritek (S. 2552), Mitterer (S. 2558) und Dr. Lukeschitsch (S. 2561)  |
|   | kein Einspruch S. 2565)  |

## Eingebracht wurde

### Anfrage der Bundesräte

Dr. Schöpf, Riemer, Eckert, Dr. Reichl, Grundemann u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Behandlung der Entschließung des Bundesrates vom 26. November 1948 bezüglich der Überprüfung der Strafkompentenz bei ergangenen Bundesgesetzen (78/J-BR/55)

## Anfragebeantwortungen

### Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Brunauer u. G. (65/A. B. zu 75/J-BR/55)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Brand u. G. (66/A. B. zu 71/J-BR/55)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Brand u. G. (67/A. B. zu 71/J-BR/55)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Frisch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 108. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 22. Juli 1955 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Adele Obermayr, Franziska Krämer, Dr. Duschek, Vögel, Dipl.-Ing. Babitsch und Gabriele.

Eingelangt sind seitens des Herrn Bundeskanzlers zwei Vertretungsschreiben. Ich er suche die Schriftführerin um die Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 9. September 1955, Zl. 13006, über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 9. September 1955, Zl. 13007, über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem vorzunehmen:

1. über die Punkte 1 und 2; es sind dies das Wehrgesetz und die 2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955;

2. über die Punkte 3, 4 und 5; es sind dies das Rekonstruktionsgesetz, das Nationalbankgesetz 1955 und das Versicherungswiederaufbaugesetz.

Wenn gegen diesen Vorschlag kein Einwand erhoben wird, so werde ich beide Male zuerst die Berichterstatter ihren Bericht geben und sodann die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem durchführen lassen. Die Abstimmung erfolgt in jedem Falle getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein

Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall; daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein. Wir kommen zu Punkt 1 und 2 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. September 1955:

1. Bundesgesetz, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (**Wehrgesetz**),

2. Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz durch Bestimmungen für Angehörige des Bundesheeres ergänzt wird (**2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955**).

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Problematik unserer Tage ist vielleicht noch nie so richtig im vollen Ausmaß klargeworden wie bei der Diskussion über das Wehrgesetz in der breiten Öffentlichkeit. Als Österreich im Jahre 1938 gewaltsam ausgelöscht wurde, war der Startschuß zum Krieg gegeben, und ein völlig falscher Wehrbegriff wurde durch eine unentwegte Propaganda den Herzen und den Hirnen der Menschen unseres Volkes eingehämmert. Nach dem fürchterlichen zweiten Weltkrieg ist begreiflicherweise die gegenteilige Tendenz mit Vehemenz wirksam geworden. Es ist daher verständlich, daß nunmehr, nach Ablauf aller dieser Zeitgeschehnisse, die neuerliche Beschlußfassung über ein Wehrgesetz in besonderer in der Öffentlichkeit und in allen beteiligten Kreisen eine lebhaftige Diskussion ausgelöst hat. Wir glauben, daß auch hier der goldene Mittelweg, den wir mit dieser Gesetzesvorlage zu gehen beabsichtigen, der richtige Weg ist.

Als wir im Jahre 1955 nach zehnjähriger Besetzung mit dem Abschluß des Staatsvertrages endlich unsere Freiheit und Unabhängigkeit wiedererlangt haben, haben wir in diesem Staatsvertrag auch die Wehrhoheit zurück erhalten. Das österreichische Parlament hat anlässlich der Behandlung des Staatsvertrages seinen Willen kundgetan, durch eine Neutralitätserklärung den künftigen Status Österreichs in der Entwicklung der Völker klar festzulegen. Diese Neutralitätserklärung beinhaltet auch die Pflicht des Volkes, das sich zu diesem Status bekennt, ihn zu verteidigen und gegen jeden Angriff zu schützen. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in Österreich wieder ein Bundesheer aufzustellen.

Aus internationalen Gesprächen, die besonders nach Ende des zweiten Weltkrieges in Zusammenhang mit der gewaltsamen Okku-

pation Österreichs im Jahre 1938 geführt wurden, war häufig der Vorwurf herauszuhören, daß es sich vielleicht doch nicht um ein ganz gewaltsames Auslösen des österreichischen Staates gehandelt habe, weil anlässlich des Einmarsches der deutschen Truppen in Österreich durch das damalige Heer unseres Staates kein militärischer Widerstand, ja nicht einmal ein symbolischer militärischer Widerstand geleistet wurde.

Es ist verständlich, daß wir die Hilfe der Weltmächte zur Erhaltung unserer Souveränität, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, nicht in Anspruch nehmen können, wenn wir selber nicht bereit sind, für diese Souveränität mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln entscheidend einzutreten. Es ist auch begreiflich, daß in der Situation, in der sich Österreich im Hinblick auf seine Nachbarn im Osten und Norden befindet, ein militärisches Vakuum in unserem Lande schlechthin eine Einladung bedeuten würde, Gegensätze auf dem Gebiete unseres Staates auszutragen.

Wir haben mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß anlässlich der Debatte im Nationalrat gerade von verwandten Kreisen jener Kräfte, die die großen Armeen im Osten und im Norden unseres Staates aufrechterhalten, behauptet wurde, daß ausgerechnet hier in Österreich ein auf die Verteidigung ausgerichtetes Heer nicht aufgestellt werden müsse.

Wir sind der Meinung, daß wir eine Wehrmacht für die Erhaltung unserer Selbständigkeit brauchen, solange nicht eine vollkommene Integration Europas die Aufstellung einer eigenen Wehrmacht überflüssig macht. Wir brauchen eben eine solche Wehrmacht zur Aufrechterhaltung unserer Selbständigkeit. Wer sich prinzipiell gegen die österreichische Selbstbehauptung und bewaffnete Neutralität stellt, kann daher kein Interesse am Bestand dieses Staates haben.

Bei der Schaffung des Bundesheeres, bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen mußten die Entwicklung seit 1938, aber auch — wie ich schon erwähnt habe — die Konsequenzen, die sich aus der Neutralität ergeben, berücksichtigt werden. Es ist daher auch eine Parlamentskommission in Länder gereist, die sich in einem ähnlichen Status befinden, wie wir ihn für die Zukunft wünschen, in die Schweiz und nach Schweden, um hier wichtige Erkenntnisse für die Aufstellung unseres künftigen Bundesheeres zu sammeln.

Es ist richtig, daß uns der Staatsvertrag im Hinblick auf unsere Wehrhoheit noch einige Beschränkungen auferlegt. Es muß aber mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß wir nach dem Jahre 1920 wesent-

lich stärkeren Beschränkungen unserer Wehrhoheit unterworfen waren, als es nach dem Staatsvertrag künftig der Fall sein wird.

Die Beschränkungen unserer Wehrhoheit, die sich aus dem Staatsvertrag ergeben, kann man ungefähr in zwei Gruppen kategorisieren. Einmal in solche, die eigentlich ziemlich unbedeutend sind und die uns, als wir diese Punkte des Staatsvertrages gelesen haben, einigermaßen eigenartig angemutet haben. So wird es uns bei der Aufstellung unseres Heeres und einer erforderlichen Selbstverteidigung sehr wenig behindern, daß wir keine U-Boote haben dürfen und keine Seeminen und ähnliche Dinge, die wir selbst dann, wenn wir die Erlaubnis dazu bekommen hätten, nur sehr schwer in unserem Staatsgebiet erfolgversprechend hätten einsetzen können. Andere Beschränkungen werden sich auch insofern nicht besonders auswirken, als die ja bekanntlich nicht unbegrenzte Wirtschaftskraft Österreichs von selbst unserer Aufrüstung Grenzen setzt.

Ich glaube, es ist daher sehr schwer, ein Wehrgesetz mit der Motivierung abzulehnen, daß die volle Souveränität, die Wehrhoheit in unbegrenztem Ausmaß noch nicht gegeben ist. Jene, die nun das Wehrgesetz unter Hinweis auf diese Tatsache ablehnen, hätten auch dem Staatsvertrag nicht ihre Zustimmung geben dürfen, weil ja im Staatsvertrag die Grundlagen hierfür geschaffen worden sind.

Es ist in der letzten Zeit auch die Nachricht durch die Presse gegangen, daß anscheinend die Schwierigkeiten, die der Aufnahme Österreichs in die UNO entgegenstehen, nunmehr beseitigt sind. Wir dürfen daher erwarten, daß die Aufnahme Österreichs in diese große internationale Staatenorganisation unmittelbar bevorsteht. Hier wird sich dann durch diesen Schutzverband der Gemeinschaft aller eine sehr wirkungsvolle Ergänzung unserer eigenen Wehrkraft und unserer eigenen Kraft, unsere Unabhängigkeit zu verteidigen, ergeben.

Bei der Aufstellung des Bundesheeres — und das sagt ja auch der Motivenbericht zu dem Wehrgesetz — wurde vor allem an das Heer vor 1938 angeknüpft, jedoch bringt dieses Wehrgesetz auch viel Neues. Bei aller Aufgeschlossenheit für jeden Fortschritt muß jedoch darauf geachtet werden, daß hier ein Heer geschaffen wird, das seinen Aufgaben tatsächlich gerecht werden kann und das nicht ein unbeschränkter Tummelplatz für irgendwelche Experimente ist.

So liegt uns heute ein Wehrgesetz vor, das im weitesten Rahmen den in der Öffentlichkeit hierüber abgeführten Diskussionen Rechnung trägt und auch den militärischen Notwendigkeiten weitestmöglich entspricht.

Unser neues Bundesheer wird auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut sein. Der Kader wird sich aus Offizieren, aus freiwillig längerdienenden Unteroffizieren und Chargen zusammensetzen. Der Zweck des Bundesheeres und der Oberbefehl über dasselbe sind bereits in der Verfassung festgelegt und durch das Wehrgesetz näher ausgeführt.

Der Zweck des Bundesheeres ist allgemein bekannt: Schutz der Grenzen der Republik, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern und nicht zuletzt auch Hilfeleistung bei außerordentlichen Elementarkatastrophen.

Durch den Landesverteidigungsrat ist, ohne die Schlagkraft des Heeres zu schmälern, Vorsorge getroffen, daß die demokratischen Einrichtungen unseres Staates weitgehenden Einfluß auf die Führung unseres Heeres haben. Die hier gewählte Konstruktion ist sicherlich gut gelungen.

Auch die Einrichtung der Beschwerdekommision beim zuständigen Bundesministerium ist zweckmäßig und zur Vermeidung überholter Methoden militärischer Erziehung geeignet. Besonders wertvoll ist die Bestimmung im § 6 Abs. 2, daß die Beschwerden sowohl unmittelbar wie mittelbar eingebracht werden können.

Wehrpflichtig sind alle Männer österreichischer Staatsbürgerschaft vom vollendeten 18. bis zum 51. Lebensjahr. Offiziere und technische Spezialkräfte können auch über diese Altersgrenze hinaus zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Die Erfassung und Einberufung erfolgt durch Ergänzungskommandos, die für jeden Ergänzungsbereich — diese decken sich mit den Gebieten der Bundesländer — eingesetzt sind. Die Durchführung der Erfassung der Wehrpflichtigen erfolgt durch Stellungskommissionen. Die Behörden der Länder und Gemeinden haben hiebei entsprechend mitzuwirken.

In den Vorschriften über die Waffendienstverweigerer ist den Bestimmungen des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Glaubens- und Gewissensfreiheit Rechnung getragen. Strenge Bestimmungen treffen Vorsorge, daß hier kein Mißbrauch getrieben werden kann. Die Waffendienstverweigerer werden nicht vom Wehrdienst schlechthin, sondern nur vom Wehrdienst mit der Waffe freigestellt. Ihre Präsenzdienstzeit beträgt im Gegensatz zur sonst üblichen zwölf Monate. Die Präsenzdienstzeit der anderen Wehrpflichtigen dauert im allgemeinen neun Monate. Der Präsenzdienst kann auf Grund freiwilliger Meldungen verlängert werden. Diese Bestimmung und auch die Möglichkeit der Ableistung von Waffenübungen gibt

die Gewähr, daß trotz der allgemeinen kurzen Dienstzeit auch für Spezialwaffen genügend ausgebildete Kräfte herangezogen werden können.

Im § 28 Abs. 4 wurde eine Änderung des ursprünglichen Textes der Regierungsvorlage vorgenommen, und der Nationalrat hat diesem Änderungsantrag des Landesverteidigungsausschusses auch seine Zustimmung gegeben. In dieser Bestimmung ist ausgesprochen, daß jene keinen ordentlichen Präsenzdienst mehr abzuleisten haben, die bereits neun Monate Wehrdienst hinter sich gebracht haben.

Wir sind der Meinung — und der Verfassungsausschuß hat dieser Meinung seine Zustimmung gegeben und das auch in einem Entschließungsantrag ausgedrückt —, daß in den Begriff dieser Wehrdienstzeit auch die Kriegsgefangenschaft und Zeiten beim Reichsarbeitsdienst eingeordnet werden müssen.

Besonders wichtig und wertvoll sind die Bestimmungen des § 35 über die Ausbildung der Soldaten. Hienach ist nicht nur auf die militärische, sondern auch auf die staatsbürgerliche Ausbildung entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Weitgehende soziale Schutzbestimmungen bewahren den Soldaten und seine Familie vor Notständen.

Soldatenvertreter, die gewählt werden, haben die Anliegen ihrer Kameraden wahrzunehmen.

Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bleiben den Soldaten grundsätzlich gewahrt, doch ist es richtig und dem Wesen des Heeres entsprechend, daß im Dienst und im Bereich der militärischen Ubikationen jede politische Betätigung untersagt ist.

Mit dem neuen Wehrgesetz wird ein Heer geschaffen, dem wir mit Vertrauen seine wichtige Aufgabe überantworten können. Sicherlich wird in der Zukunft manches noch geändert und verbessert werden müssen. Möge jedoch der Geist, der seine Schöpfer beseelt hat, auch richtig zur Wirkung kommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat das Wehrgesetz in seiner Sitzung vom 13. September 1955 beraten und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz), keinen Einspruch erheben.

Der Verfassungsausschuß hat darüber hinaus auch eine Entschließung angenommen, die ich dem Hohen Haus mit dem Ersuchen, dieser Entschließung die Zustimmung zu erteilen, hiemit zur Kenntnis bringe.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 13. September 1955 auch mit

der Aussendung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung zum Wehrgesetz befaßt, in der Anliegen der Bundesländer und Bezirksverwaltungsbehörden für die Handhabung des Wehrgesetzes vorgetragen werden.

Der Ausschuß trat den darin vertretenen Auffassungen bei und beantragt die Annahme nachstehender Entschließung:

Da die Räumung unseres Staatsgebietes durch die Besatzungsmächte die eheste Aufstellung des Bundesheeres notwendig machte, mußte das Wehrgesetz unter starker Zeitnot geschaffen werden, was wiederum dazu führte, daß weder den Ländern noch den sonst betroffenen Gebietskörperschaften die Möglichkeit gegeben war, zum Inhalt des Gesetzes vor seiner parlamentarischen Behandlung Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat ersucht daher das Bundeskanzleramt als Amt für Landesverteidigung, bei der Durchführung des Wehrgesetzes den Bedenken der oberösterreichischen Landesregierung, die in ihrer Stellungnahme vom 30. August 1955 (Beilage) niedergelegt sind und die vom Bundesrat geteilt werden, soweit als möglich Rechnung zu tragen und auch im übrigen bei Handhabung der Wehrkompetenzen auf die Interessen und Rechte von Ländern und Gemeinden die weitest mögliche Rücksicht zu nehmen.

Der Bundesrat gibt weiters seine Auffassung kund, daß in den begünstigten Personenkreis nach § 28 Abs. 4 zweiter Satz auch jene Personen einzubeziehen sind, die im letzten Weltkrieg ihre Wehrdienstzeit teilweise in der Gefangenschaft oder beim Reichsarbeitsdienst verbracht haben.

Ich bitte auch um Annahme dieser Entschließung und ersuche den Herrn Vorsitzenden, die Debatte einzuleiten.

*Das in dem Entschließungsantrag als Beilage angeführte Schreiben des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, das am 30. August 1955 an die Nationalratsabgeordneten aus den Wahlkreisen Oberösterreichs sowie an die vom oberösterreichischen Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates versendet wurde, hat folgenden Wortlaut:*

„Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die Bundesregierung hat im Nationalrat eine Gesetzesvorlage über ein Bundesgesetz, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz), eingebracht (604 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.). Den Ländern wurde vor der Endredaktion des Entwurfes keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Regierungsvorlage wird jedoch in wesentlichen Belangen den Länderinteressen nicht gerecht. Das Amt der oberösterreichi-

schen Landesregierung hat daher nach Kenntnis des Wortlautes der Regierungsvorlage an das Bundeskanzleramt eine Note gerichtet und auf die gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes bestehenden Bedenken hingewiesen und das Bundeskanzleramt ersucht, im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeit auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken.

Im einzelnen wurde zum Gesetzentwurf in dieser Note unter anderem ausgeführt:

Zu § 20:

a) Der Stellungskommission soll nach dem Entwurf unter anderem ein »rechtskundiger Beamter der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde« als Beisitzer angehören. Den Stellungskommissionen obliegt nach § 21 des Entwurfes im wesentlichen nur die Aufgabe, nach Erstattung des Gutachtens des untersuchenden Arztes einen der im § 24 Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse zu fassen. Für die Mitwirkung eines »rechtskundigen Beamten« bei einer solchen Beschlußfassung kann keine Notwendigkeit gefunden werden. Rechtsfragen werden hiebei wohl kaum zu erörtern sein. Sollte sich aber ein solcher Fall tatsächlich einmal ergeben und die Entscheidung eines rechtskundigen Verwaltungsorganes nötig werden, wäre es ohne besondere Schwierigkeiten möglich, einen rechtskundigen Bediensteten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde herbeizurufen.

Gegen eine permanente Mitwirkung eines »rechtskundigen Beamten« in der Stellungskommission bestehen aber — abgesehen davon, daß nicht verständlich ist, warum dies gerade ein »Beamter« sein muß, da wohl auch ein rechtskundiger Vertragsbediensteter herangezogen werden könnte — allein aus dem Grunde gewichtige Bedenken, weil bei der immer größer werdenden Belastung der rechtskundigen Bediensteten bei den Bezirksverwaltungsbehörden diese vermeidbare neuerliche Betrauung mit einer obligatorischen Aufgabe ihre Arbeitskraft in nicht mehr vertretbarem Maße beanspruchen würde.

Es wird hiezu noch darauf verwiesen, daß z. B. bei einer Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich nur ein rechtskundiger Bediensteter — nämlich der Bezirkshauptmann — tätig ist. Die Abordnung des Bezirkshauptmannes als Beisitzer zu der Stellungskommission und damit auch seine Unterstellung unter den Vorsitzenden dieser Kommission müßte nicht nur aus verwaltungstechnischen Gründen, sondern auch im Interesse des zu wahrenen Prestiges des Bezirkshauptmannes auf ernste Schwierigkeiten stoßen. Es muß daher darauf gedrungen werden, daß es dem Leiter der

Bezirksverwaltungsbehörde überlassen bleibt, wenn er als Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde entsendet.

Die bezügliche Gesetzesstelle sollte daher jedenfalls noch geändert werden.

b) Gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz ist der Stellungskommission ein im öffentlichen Dienst stehender Arzt als untersuchendes Organ beigegeben. Da im Gesetz nicht bestimmt ist, daß es sich hiebei nur um Ärzte handelt, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, taucht die Frage auf, wer die Kosten für jene Ärzte zu tragen hat, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Lande oder einer Gemeinde stehen. Eine Belastung der Länder beziehungsweise der Gemeinden mit diesen Kosten muß jedenfalls entschieden abgelehnt werden. Die den Stellungskommissionen beigegebenen Ärzte werden voraussichtlich Wochen oder gar Monate hindurch allein mit den Untersuchungen im Zuge des Stellungsverfahrens beschäftigt und damit ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen sein. Die Forderung, daß im Gesetz ausdrücklich der Bund zur Tragung der in Rede stehenden Kosten verpflichtet wird, ist daher schon allein deswegen gerechtfertigt, weil vielfach Neueinstellungen zur Vertretung des zur Stellungskommission abgeordneten Arztes notwendig sein werden.

Zu § 22:

a) Zwischen der Überschrift (»Erfassung und Stellung«) und dem Text des Abs. 1 (»Erfassung und Einberufung«) besteht ein Widerspruch, der einer Klärung bedarf.

b) Nach Abs. 1 sollen die Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Gemeinden auf Weisung des Ergänzungskommandos tätig werden. Diese Bestimmung wird — soweit hievon die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden betroffen werden — aus praktischen Überlegungen abgelehnt. Das Weisungsrecht könnte nämlich dazu führen, daß in Verkennung der eigentlichen Funktion der Bezirksverwaltungsbehörden durch ein Ergänzungskommando zum Beispiel einer Bezirkshauptmannschaft Aufgaben in einem Maße und unter Bedingungen aufgetragen werden, die die Arbeitskraft und die Arbeitszeit der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft auf längere Sicht voll in Anspruch nehmen, es könnten Weisungen erteilt werden, die den Gegebenheiten der Verwaltung nicht Rechnung tragen usw. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der aufgezeigten Bedenken daher so gefaßt werden, daß die notwendigen Weisungen hinsichtlich der Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei der Vollziehung des Gesetzes durch den zuständigen Bundesminister (Bundeskanzleramt; Amt

für Landesverteidigung) nur dem Landeshauptmann erteilt werden können (der sie den Landesbehörden und Gemeinden im eigenen Namen und unter seiner Verantwortlichkeit weiterzugeben hätte); die Ergänzungskommanden hätten — gegebenenfalls unter Berufung auf diese Weisungen und innerhalb der Grenzen derselben — an die in Frage kommenden Landesbehörden und Gemeinden die zur Durchführung ihrer Aufgaben nötigen Ersuchen zu stellen.

c) Begründete Bedenken bestehen auch gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Entwurfes. Es fehlt hier vor allem die notwendige taxative Aufzählung derjenigen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden in I. Instanz zu entscheiden haben. Im Entwurf wird nur im § 48 eine solche Zuständigkeit einwandfrei normiert. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 läßt es aber im Hinblick auf ihre systematische Stellung innerhalb des Entwurfes zumindest fraglich erscheinen, ob sie sich und wenn ja ausschließlich auf § 48 bezieht.

Doch abgesehen davon, stimmt die in Aussicht genommene Regelung bezüglich der Zuständigkeit der Ergänzungskommanden zur Entscheidung in II. Instanz bei Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Art. 102 Abs. 1 des B.-VG. 1929 (im besonderen des 2. Satzes) insofern bedenklich, als einerseits die Entscheidung in I. Instanz eine solche im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wäre, andererseits aber, wie aus dem Entwurf in seiner Gesamtheit folgt, wohl nicht daran gedacht ist, die Ergänzungskommanden in dieser Hinsicht dem Weisungsrecht des Landeshauptmannes zu unterstellen. Gründe, die für eine solche Unterstellung sprechen würden, sind dem hiesigen Amte auch nicht bekannt (vergleiche hiezu im übrigen die Bemerkungen unter lit. b). Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhange auch bleiben, daß es nicht recht verständlich wirkt, daß zum Beispiel über Bescheide, die von rechtskundigen Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden ausgearbeitet werden, im Instanzenzug Militärbehörden entscheiden sollen.

Es wird angeregt, den Abs. 2 überhaupt zu streichen und so die Entscheidung in II. Instanz dem Landeshauptmann vorzubehalten oder aber die Entscheidung sowohl in I. als auch in II. Instanz den Militärbehörden zu überlassen. Sollte dieser Anregung nicht Rechnung getragen werden, müßte im Gesetz aber jedenfalls ausdrücklich bestimmt werden, daß die Ergänzungskommanden bei der Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Bun-

despolizeibehörden das AVG. 1950 beziehungsweise das VStG. 1950 anzuwenden haben.

d) Im § 22 sollte weiters noch festgehalten werden, daß in Orten, in denen Einheiten des Bundesheeres garnisoniert sind, die Bestimmungen des Abs. 1 lit. c beziehungsweise des Abs. 3 nicht Platz greifen.

Ich beehre mich, Ihre Aufmerksamkeit auf obige Ausführungen zu lenken und bitte Sie, im Interesse der Länder und Gemeinden bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes diesen Standpunkt zu vertreten.

Für die oberösterreichische Landesregierung:

Dr. Gleißner e. h.  
Landeshauptmann.“

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Als erster Kontraredner hat sich der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet.

**Bundesrat Dr. Lauritsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon auf die Problematik der inneren Einstellung des österreichischen Volkes zu dem jetzt zur Debatte stehenden Thema hingewiesen. Er sprach allerdings davon, daß die Gesetzgebung mit diesem Gesetz einen goldenen Mittelweg gehe. Ich bin nicht dieser Meinung und werde die Gegenargumente noch vorzubringen haben.

Vorweg muß ich bedauernd feststellen, daß der Bundesrat anscheinend nicht eine große Hochachtung bei der verehrten Bundesregierung genießt. Ich sehe die Plätze leider leer. Ich glaube, auch von den Beamten des Bundeskanzleramtes ist niemand anwesend. Und das bei der Debatte über das Wehrgesetz, welches über das Schicksal der jungen Menschen Österreichs entscheiden soll. Ich weiß nicht, ob ein solcher Zustand in anderen Staaten auch stillschweigend zur Kenntnis genommen würde.

Als ich vor 18 Jahren zum österreichischen Bundesheer einrückte, um meiner Dienstpflicht Genüge zu leisten, und zwei Jahre später an die Front mußte, hätte ich mir nicht träumen lassen, daß ich im Jahre 1955 als Gegenredner bei einem Gesetz auftrete, das die Fragen der Wehrkraft in unserer Heimat regeln sollte. Ich habe schon am 23. Juni dieses Jahres anlässlich der Debatte über das Wehrkompetenzgesetz darauf hingewiesen, daß ich grundsätzlich positiv zur Frage der Wehrhoheit und Wehrkraft unseres Volkes stehe, jedoch der Meinung bin, daß, wie bereits damals erwähnt, verschiedene Voraussetzungen vor Schaffung der einschlägigen Gesetze erfüllt sein müßten. Ich habe damals ersucht, man möge sich Zeit lassen und diese Materie eingehend studieren. Leider wurde diesem

Ersuchen, vielleicht auch verständlicherweise, nicht Rechnung getragen.

Nicht nur unmittelbar nach 1945, sondern auch heute noch werden in gewissen Kreisen der Regierung und der Koalitionsparteien Männer als Helden und Freiheitskämpfer gefeiert und hochgeschätzt, die seinerzeit zum Feind übergingen und gegen die an der Front stehenden Kameraden gewirkt haben. Sie wissen, daß das Volk über diese Männer geteilter Meinung ist. Oft erst in letzter Stunde fühlten sich manche an den Soldateneid nicht mehr gebunden, und nicht immer lagen dem Frontwechsel edle Motive zugrunde.

Ich dagegen war und bin auch heute noch derselben Meinung: Ich bin ebenso wie viele aus Ihren eigenen Reihen, die mir bekannt sind und die sich auch ihrer Soldatenzeit nicht schämen, stolz darauf, daß ich nach vielen Kommandos auf dem Festland und im Mittelmeer im Jahre 1945 auf österreichischem Boden meine Heimat verteidigen durfte, und dies bis zum Tage des Waffenstillstandes. Ich habe weder meine Soldaten im Stich gelassen, noch habe ich den Kampf um die Heimat freiwillig aufgegeben. Ich habe mich auch während der ganzen Dienstzeit nicht gegen das Völkerrecht vergangen.

Wenn ein Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei aus der Steiermark vor einigen Wochen einen Artikel vom Stapel ließ, der diese meine Worte bestätigt, und erklärt, das Volk müßte jenen Männern dankbar sein, die im Jahre 1945 die Grenzen gegen den Osten verteidigt haben, so ist das nach zehn Jahren eine etwas verspätete Erkenntnis. Sie können mir aber nun bezüglich meiner Meinung keinen Vorwurf machen, da dies auch aus Ihrem eigenen Koalitionskreis heraus ausgesprochen wird. Allerdings bleibt das eine persönliche Meinung und so lange unbedeutend, als nicht offiziell alle Beschimpfungen und Verunehrungen der Soldaten des letzten Weltkrieges zurückgenommen werden. (*Bundesrat Porges: Zuerst kommen die, die unsere Heimat gegen Hitler verteidigt haben! Die kommen zuerst!*) Ich komme, Herr Kollege, auf diese Feststellung noch zurück. Ich werde hier gegen alle Seiten Gerechtigkeit walten lassen. (*Bundesrat Porges: Sie müssen aber die an erster Stelle nennen! — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Lehnt es doch ab, das Wehrgesetz! Was redet ihr dagegen?*) Dies mußte ich meiner persönlichen Einstellung wegen vorausschicken.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates gibt zu dieser Regierungsvorlage seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die Wehrhoheit Österreichs im Staatsvertrag in allen wichtigen Belangen wohl gegeben sei, und dies

hat unser verehrter Herr Berichterstatter ebenfalls ausgeführt. Ich bin nicht dieser Meinung, denn man verbietet uns weitreichende Geschütze, man untersagt uns Panzerfäuste und sonstige Panzerabwehrmittel, und man untersagt uns, daß Offiziere der Wehrmachtsdienstgrade vom Obersten aufwärts wiederingestellt werden. Dazu möchte ich nur erwähnen, daß Offiziere in Dienstgraden vom Obersten aufwärts sicherlich schon seinerzeit im österreichischen Bundesheer gedient haben müssen, denn so schnell konnte man ja — mit wenigen Ausnahmen — gar nicht Oberst werden. Somit waren diese Männer bereits altösterreichische Soldaten, und gerade solche wären jetzt in unsere Wehrmacht wieder einzustellen.

Außerdem bin ich der Meinung, daß auch die Erklärung, die ehemaligen Nationalsozialisten seien wehrunwürdig, zu den einschneidenden Bestimmungen des Staatsvertrages gehört. Anderes mehr gehört noch dazu.

Zu der Feststellung des Landesverteidigungsausschusses, daß mit der Aufstellung des Bundesheeres das österreichische Volk bekundet, daß es zur bewaffneten Abwehr bereit sei, möchte ich sagen, daß dies nicht wahr ist. Es ist völlig ungewiß, ob erstens die Mehrheit des Volkes ein Bundesheer überhaupt wünscht und ob zweitens in jenem Sinn, wie es das Wehrgesetz jetzt vorsieht. Eine solche Behauptung, daß das ganze Volk seinen Willen bekundet, kann nur nach einer Volksabstimmung aufgestellt werden. Daß die Koalitionsparteien eine Volksabstimmung nicht durchführen können, ist mir klar, da die Forderung nach einer Volksabstimmung von der Kommunistischen Partei kam, und es wäre schlecht möglich, einem Antrag der Kommunistischen Partei zu entsprechen. Umgekehrt hätte man aber wieder die Gelegenheit, durch eine Volksabstimmung zu beweisen, ob tatsächlich, wie es behauptet wird, mindestens 90 Prozent des Volkes dieser Meinung sind. Ich vermute — und diese Vermutung habe nicht ich allein —, daß sich die Regierungsparteien vielmehr selber wohl bewußt sind, weil sie die Stimmung in ihren eigenen Reihen zu genau kennen, daß es fraglich ist, ob auch nur die Hälfte der Wähler zu diesem Gesetz ja sagen würde.

Ich erinnere mich, daß in diesem Haus während einer der letzten Debatten der Satz fiel: „Eine Volksabstimmung ist nicht ernst zu nehmen“, gesprochen von einem Koalitionsmitglied des Bundesrates. Ich glaube, daß das Volk einen solchen Satz sehr übel vermerken würde, wenn dieser Satz mehr in die Öffentlichkeit käme. Man kann auf der einen Seite nicht sagen, eine Volksabstimmung sei nicht ernst zu nehmen, und auf der anderen Seite

behaupten, daß das Volk einheitlich etwas bekunde.

Bedenken Sie, wer sich gegen ein Bundesheer offen ausgesprochen hat. Offen dagegen ausgesprochen haben sich sozialistische Arbeiter, die Gewerkschafter, die Sozialistische Jugend, Studentenvereinigungen, Akademiker, die Katholische Aktion, Soldaten und Offiziere des ehemaligen Bundesheeres, Soldaten und Offiziere des letzten Krieges und selbstverständlich, durch sie beeinflusst, deren Söhne, Familienmitglieder, Brüder usw. Warum ist man nun dagegen? Sicherlich nicht grundsätzlich, genau so wenig wie ich, sondern nur deswegen, weil die Verhältnisse seit 1945 in Österreich nicht geeignet sind, ein derartiges Gesetz heute schon ohne Bereinigung der Vergangenheit zu beschließen, und außerdem, weil wichtige Bestimmungen dieses Gesetzes vielen Menschen in Österreich nicht zusagen. Mit einem Wort, es fehlen die Voraussetzungen für einen Wehrwillen in der großen Mehrheit des Volkes und somit die Voraussetzungen zu dieser Vorlage überhaupt.

Ich werde im Detail natürlich nur zu einigen Punkten des Gesetzesbeschlusses, die mir wesentlich erscheinen, Stellung nehmen können.

Unter „Zweck des Bundesheeres“ ist angeführt: „Schutz der Grenzen der Republik“. Ich frage: Gegen wen? Und zweitens: Wie? Grenzverletzungen durch Banden? Gut, aber dazu braucht man ja keine Wehrpflicht, dazu würde ja ein kleines bewegliches, schlagkräftiges Berufsheer genügen. Verteidigung der Grenzen gegen Großmächte — vielleicht gerade gegen jene, die unsere Neutralität garantieren und schützen wollen — mit unserem kleinen österreichischen Heer? Ich weiß nicht, wie sich die hohen militärischen Sachverständigen das vorstellen. Ich habe im letzten Krieg die Möglichkeit gehabt, in höhere Führungsstäbe Einblick zu nehmen, und ich weiß nicht, wie das ohne neuzeitliche Waffen vor sich gehen sollte. Ein moderner Krieg wird vermutlich nicht an den Grenzen geführt. Ich weiß nicht, ob wir nach Anmeldung des Feindes Zeit haben werden, an der Grenze aufzumarschieren. Es ist aber auch möglich, daß sich Luftlandtruppen irgendwo im Inneren Österreichs festsetzen und damit ein Grenzschutz illusorisch wird.

Ich meine vielmehr, daß die Erhaltung der Substanz der Bevölkerung im nächsten Krieg das wichtigste sein wird. Ich muß mich wundern, daß über derartige Vorsorgemaßnahmen überhaupt noch nicht debattiert wird. Luftschutz und Rettung der Bevölkerung, das wird es sein, was wir brauchen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Bundesheer einige Stunden lang Blutopfer bringen kann, darf oder muß



und dann ja doch überrollt wird. Schade um die jungen Menschen! Außerdem: Wer soll der Angreifer sein? Wird nicht der erste, der uns angreift, erklären, daß er uns nicht angreifen, sondern gegen andere „beschützen“ will, die uns übermorgen angreifen würden? (*Bundesrat Mitterer: Das hat Hitler gemacht!*) Wir haben solche Beispiele zur Genüge gehabt. (*Bundesrat Porges: Jawohl, 1938!*) Ja, das haben wir verschiedentlich erlebt. Ich bin ganz offen. (*Bundesrat Skritek: Deshalb hat er im Mittelmeer die Grenzen verteidigt!*) Nun haben wir zwei Blöcke, links und rechts, im Osten und im Westen. Ich weiß nicht, von wo Sie einen Angriff fürchten. Vermutlich aus dem Osten her. Die werden uns aber nicht angreifen, sondern „beschützen“ wollen, „befreien“ von einer Gefahr. Ob unser Bundesheer geeignet sein wird, eine solche Gefahr abzuwehren, ist äußerst fraglich.

In diesem Zusammenhang möchte ich einen Mann zitieren, der Ihnen allen bekannt ist, Albert Einstein. Er sagte nach dem letzten Krieg: „Militär, diesen Schandfleck der Zivilisation, sollte man so schnell wie möglich zum Verschwinden bringen.“ (*Bundesrat Porges: Durften Sie Albert Einstein zwischen 1938 und 1945 auch zitieren? — Bundesrat Mayrhofer: Da durfte er gar nicht reden!*) Da war ich genau so wie viele von Ihnen eingerückt, meine Herren! Sie können nicht gegen Ihre eigenen Kameraden, die im Kriege waren, reden! (*Bundesrat Schulz: Durch die Theorien, die Sie vorher vertreten haben! — Bundesrat Skritek: Da haben Sie im Mittelmeer die Grenzen Österreichs verteidigt!*)

Ich zitiere weiter die Abgeordnete des Nationalrates Jochmann, die in der steirischen „Neuen Zeit“ einmal schrieb: „Wenn auch die Sozialisten gegen jeden Arbeitszwang seien, müßte man eine vorübergehende Arbeitsverpflichtung begrüßen, damit die Jugendlichen vom Sinn der Aufbauarbeit in einem demokratischen Staat überzeugt werden.“

Das wäre nun zum Beispiel etwas, wozu gewiß ein viel größerer Teil des Volkes seine Zustimmung gäbe: Arbeitsdienst zur Erziehung der Jugend, zur Verwirklichung jener Vorhaben, deren Durchführung notwendig wäre, um das Volk im nächsten Krieg tatsächlich zu schützen. Dies hier von einer sozialistischen Nationalrätin! Trotzdem weiß ich, daß der Gedanke des Arbeitsdienstes gerade bei der SPÖ sehr auf Ablehnung stößt. Ich weiß nicht, ob Frau Jochmann inzwischen auch ihre Ansicht geändert hat.

Ein gut ausgebildetes, schlagkräftiges Berufsheer zusammen mit einem Arbeitsdienst wäre in der heutigen Lage Österreichs das Gegebene. Außerdem bin ich der Meinung,

daß wir weder von den Mongolen aus der Kirgisiensteppe geschützt, noch von amerikanischen Negern oder von französischen Marokkanern befreit werden wollen. Eine Abwehr nützt uns dann sowieso nichts!

Im übrigen: Was nützt uns die militärische Verteidigung, wenn wir einer viel größeren Gefahr nicht begegnen, der Gefahr der „friedlichen“ Infiltration durch nicht österreichisch denkende Menschen! Ich denke dabei an Südkärnten, wo dem Vorwärtsdringen der Slowenisierung kein Einhalt geboten, dieser Vorgang vielmehr sogar gefördert wird. Sie wollen einerseits die Grenzen später mit Waffen verteidigen, und andererseits lassen Sie fremde Volksgruppen sich schon im Frieden in Kärnten Machtpositionen schaffen. Ich weiß, der Staatsvertrag zwingt uns zu einem gewissen Entgegenkommen, aber das, was in Kärnten geschieht, widerspricht dem, was wir mit diesem Gesetz als Wehrwillen feststellen wollen.

Unter „Zweck des Bundesheeres“ ist weiter angeführt: „Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren“. Ich weiß nicht, ob die SPÖ diesem Satz zugestimmt hätte, wäre nicht der Bundespräsident aus ihren Reihen hervorgegangen und wäre sie heute nicht infolge der Koalition in der Bundesregierung. Diesen Punkt muß ich grundsätzlich ablehnen. Ich kann mir nicht vorstellen, mit welcher eventuell staatsfeindlichen Gruppe in Österreich man heute schon rechnet, mit der Polizei und Gendarmerie nicht fertig werden sollten. In den Erläuternden Bemerkungen ist hierzu festgehalten, daß das Erscheinen militärischer Abteilungen wohl schon genügen würde, um den Zustand, dessen die Polizei und die Gendarmerie mit Waffen nicht Herr wird, zu bereinigen. Ich muß wieder ein trübes Kapitel zitieren; Sie werden sich auch daran erinnern. In Österreich marschierte 1934 auch das Bundesheer auf, aber viele Gruppen der Bevölkerung ließen sich von den Waffen des Bundesheeres nicht vertreiben. Sogar unbewaffnete Schuljugend räumte nicht freiwillig die Plätze. Das Bundesheer mußte mit gefällttem Bajonett vorgehen. Ein sehr bedauerliches Kapitel in unserer Geschichte! Ich glaube jedenfalls nicht, daß das bloße Erscheinen von militärischen Uniformen genügen würde, wenn sich Gruppen schon so weit festgesetzt haben, daß Polizei und Gendarmerie nicht mehr genügen. Das ist ein Witz. Außerdem wäre es beschämend und erniedrigend für die Offiziere, die heute schon bei Polizei und Gendarmerie Dienst tun, wollte man annehmen, daß das, was sie mit den Waffen nicht schaffen, von Soldaten in militärischen Uniformen allein schon durch ihr Erscheinen erreicht würde.

Ich verweise auf das Vorbild Schweden. In Schweden ist nicht nur dieser Zweck des Heeres nicht angeführt, sondern ausgesprochen unter sagt. Da gibt es eine Einmischung des Heeres in die innere Ordnung nicht. Außerdem verweise ich auf die Stellungnahme der Sozialistischen Jugend vom Mai 1955, die von der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung durch das Bundesheer in Österreich nicht spricht.

Daß außerdem Bundesheerteile bereits von Gemeinden direkt angefordert, unmittelbar in Anspruch genommen werden können, wie es weiterhin im § 2 heißt, erscheint mir ebenfalls zu weitgehend. (*Bundesrat Handl: In Notständen!*) Ich meine, dazu hätte man doch die Gendarmerie zur Verfügung, und ich kann mir nicht vorstellen, daß eine kleine Gemeinde plötzlich eine große Masse des Bundesheeres benötigen würde. Welche Vorstellung man sich von der späteren innerpolitischen Entwicklung Österreichs macht, entzieht sich meiner Kenntnis. Diese Bestimmungen aber müssen zu denken geben. (*Bundesrat Brand: Kann es keine Katastrophen geben?*) Da ist von Katastrophen nicht die Rede, sondern im § 2 lit. b geht es um den Schutz der inneren Ordnung. (*Bundesrat Handl: In Katastrophenfällen!*) Das steht im Abs. 2 lit. c, aber das ist etwas anderes. Die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung ist in lit. b extra zitiert.

In dieser Vorlage ist auch ein Landesverteidigungsrat vorgesehen, dem außer anderen Personen zwei Vertreter des Hauptausschusses des Nationalrates angehören. Damit ist klar, daß die Opposition in Österreich im Landesverteidigungsrat nichts mitzureden haben wird. Sie mögen Ihre Gründe dafür haben; ob dies jedoch gesund ist, fragt sich. Was wird denn so sehr bei den Diktaturen beanstandet? (*Bundesrat Mitterer: Die Diktatoren!*) Daß die Opposition nicht zu Worte kommt, daß sie unterdrückt wird. (*Bundesrat Dr. Kolb: Sie kommen doch zum Wort!*) Wir hatten das Beispiel im vergangenen Deutschen Reich, wir haben ein anderes Beispiel jetzt in Südamerika. Die Opposition wird unterdrückt, und was ist das Ergebnis? Das werden Sie mir bestätigen: der Untergang eines Staates oder der Todeskeim einer Staatsform.

Daß Sie gerade bei der Wehrfrage, die doch tatsächlich das ganze Volk angeht, die Opposition ausschalten, muß uns auch wieder bedenklich stimmen. Haben Sie denn Angst vor der Mitarbeit oder Kritik? Ich weiß nicht, warum diese Maßnahmen getroffen wurden. Es wäre doch viel besser, anstatt auszuweichen, sich offen auseinanderzusetzen. Sie müssen doch nicht alles beachten, was die Opposition spricht. (*Bundesrat Skritek: Das wäre ein Unglück für Österreich!*) Das tun Sie sowieso nicht (*Ruf*

*bei der ÖVP: Gott sei Dank nicht!*), aber es könnte vielleicht manches angeregt werden. Der beabsichtigte Zustand klingt mir viel mehr wie eine Nachrichtensperre, daß nur ja nichts aus dem Schoße des kleinsten Kreises hinauskommt.

Außerdem würde ich es im Namen des Bundesrates begrüßen, wenn in diesem wichtigen Landesverteidigungsrat nicht nur zwei Vertreter des Nationalrates wären, sondern auch ein Vertreter des Bundesrates zugezogen würde. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Meinetwegen einer, der ständig dazu bestimmt wird, oder der jeweilige Vorsitzende. Ich bin es sowieso nicht, also können Sie nicht sagen, daß ich für mich spreche. Aber der Bundesrat als solcher hat meines Erachtens, wenn er schon sonst kaum gefragt und nicht beachtet wird, hier wohl ständig etwas mitzureden. Ich würde mich freuen, wenn — von Ihrer Seite natürlich — hier die Initiative ergriffen werden würde.

Unter § 12 ist von den Dienstvorschriften die Rede und davon, daß diese von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen werden. Wenn ich jetzt etwas zitiere, was in der heutigen westdeutschen Bundesrepublik im Gange ist, so werden Sie mir hoffentlich nicht böse sein, denn Westdeutschland ist ja von den Alliierten Mächten des Westens anerkannt, der Einbau der deutschen Armee in die NATO ist vorbereitet, und Bundeskanzler Dr. Adenauer wird vermutlich von Ihnen nicht als „Faschist“ bezeichnet werden; ich setze mich also hier wahrscheinlich nicht der Gefahr aus, sofort wiederum in Mißkredit zu kommen. (*Weitere Zwischenrufe.*)

Ich möchte Ihnen nur sachlich etwas sagen. Wir sollen heute ein Gesetz beschließen, ohne daß wir wissen, was später in den Dienstvorschriften stehen wird. Mag sein, daß einzelne Eingeweihte von Ihnen hinterher schon etwas in Erfahrung gebracht haben, aber öffentlich ist noch nichts bekannt. In der westdeutschen Bundesrepublik hat man das anders gemacht. Man hat eine Broschüre vom Amt Blank herausgegeben, und zwar im Juni dieses Jahres, mit einleitenden Worten des Bundeskanzlers Dr. Adenauer und des Verteidigungsministers Blank, damit in der Öffentlichkeit lang genug über die Grundsätze der Dienstordnung, des inneren Gefüges, wie man das draußen nennt, gesprochen und debattiert werden kann und erst danach die gesetzgebenden Körperschaften die entsprechenden Gesetze beschließen können, wie es dann im Juli geschah. Das ist meines Erachtens eine demokratische Vorgangsweise und gerade bei diesem wichtigen Problem besonders notwendig. Ich hatte nicht die Gelegenheit,

in die Schweiz und nach Schweden zu fahren, sondern ich habe mich anlässlich einer Reise nach Westdeutschland auch über dieses Kapitel eingehend informieren lassen, wie man draußen mit den Problemen der Vergangenheit fertig wird, mit dem Problem jener, die bis zum letzten Tag Soldat waren, mit dem Problem jener, die am 20. Juli 1944 mit dabei waren, und jener, die lange Zeit im Kerker gesessen sind. Ich muß sagen, auch das finden Sie in diesem Büchlein sehr sauber besprochen, offenherzig sind alle Fragen klargestellt, und ein Start zu einem neuen Beginnen ist hierin vorgesehen.

Nachdem nun in Deutschland weite Kreise öffentlich über das Wehrproblem debattieren konnten, hat sich das Parlament, wie es in der Wochenzeitung „Das Parlament“ heißt, nach ernstesten Debatten in dreifacher Lösung mit den Gesetzen befaßt. Hier in diesem Wochenblatt sind die wesentlichen Ausführungen sämtlicher Redner zum deutschen Wehrgesetz enthalten.

Bei uns wird das Wehrgesetz durchgepeitscht, in ein paar Stunden ist dieses wichtige Gesetz durchs Parlament gegangen, das Volk kann es dann zur Kenntnis nehmen und muß sich diesem Gesetze fügen. In Westdeutschland jedoch hat man — und das werden Sie nicht Faschismus nennen — das ganze Volk sich beteiligen lassen, weite Kreise, die etwas zu sagen haben, Sachverständige aus allen möglichen Fachgebieten, nicht nur Militärs, sondern selbstverständlich auch Psychologen, Pädagogen, Philosophen, wurden mit herangezogen, um in der Wehrfrage einen neuen Grund, einen neuen Anfang zu schaffen. Bei uns hingegen ist das Wort „Zeitdruck“ schon in den Wortschatz des Parlaments eingegangen. Wir haben uns eben — ich muß „leider“ sagen — dieser Mißachtung der öffentlichen Körperschaften zu fügen.

Ich würde Ihnen gerne einige kleine Stellen aus diesem Büchlein zitieren, aber ich fürchte, Sie haben nicht die Geduld, mir zuzuhören. Ich rate Ihnen daher, besorgen Sie es sich; es ist im Verlag „Offenes Wort“ erschienen, herausgegeben im Juni vom Amt Blank. Sie werden darin vieles Erbauliche und vieles finden, was wir — ich habe keine Ahnung, wer die Dienstvorschriften in Österreich machen wird, der Hauptausschuß wird sie ja nur beschließen — brauchen könnten vor Erstellung der Dienstvorschriften und vor Erstellung aller weiteren Verfügungen, die für Soldaten maßgebend sind.

Im Rahmen des Ergänzungs- und Stellungswesens sind den Gemeinden wieder neue zusätzliche Aufgaben zugeordnet. Bereits im Ausschuß des Bundesrates, der diese Vorlage vorberaten hat, wurde von Rednern aus Ihren

Reihen darauf hingewiesen, daß Novellierungsanträge wohl schon jetzt ausgearbeitet werden müßten, weil vieles nicht zweckmäßig sei, und vor allem deshalb, weil gerade bei diesem wichtigsten Gesetz der letzten zehn Jahre die Mitarbeit des Städtebundes, die Mitarbeit des Gemeindebundes und die Mitarbeit aller Landesregierungen nicht für notwendig gehalten wurde. Auch jene, die uns später einmal helfen sollen, unsere Neutralität zu schützen — und für die wir dieses Gesetz ja machen, damit sie uns später dann helfen —, können uns nach einer solchen Vorgangsweise bei diesem Gesetz nicht ernst nehmen. Das ist keine ernste Vorberatung einer derart wichtigen Materie.

Daß im § 28 von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes jene ausgenommen wurden, die schon einmal mindestens neun Monate in einem ähnlichen Dienst gestanden sind, ist auf einen Antrag des VdU zurückzuführen; das darf ich wohl feststellen, weil in der Presse zu lesen stand, daß die SPÖ diesen Antrag eingebracht hätte. Diese Feststellung möchte ich nur der Wahrheit willen vorbringen.

Im § 29, wo Ausnahmen von der Einberufung zum Wehrdienst vorgesehen sind, steht zu lesen, daß von der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst aus „rücksichtswürdigen gesamtwirtschaftlichen, familienpolitischen und sonstigen öffentlichen Interessen“ abgesehen werden kann. Ich begrüße familienpolitische Rücksichten; nicht ganz verständlich ist mir aber der Begriff gesamtwirtschaftliche und öffentliche Interessen. Das kommt mir so vor, als ob wir sehr viele unentbehrliche Persönlichkeiten hätten. Es ist ein schlechtes Zeichen für jeden Betrieb, wenn nicht rechtzeitig für Ersatz und Nachfolge von Persönlichkeiten vorgesorgt ist. Es soll niemand unentbehrlich sein, außerdem kann ja jeder einmal krank werden. Darüber hinaus erscheint mir eine neunmonatige Abwesenheit — ähnlich, wie wenn jemand viele Monate lang verreist ist — nicht so sehr wichtig, daß man aus gesamtwirtschaftlichen und sonstigen öffentlichen Interessen Menschen von der Wehrpflicht ausnehmen soll. Ich hoffe nicht, daß darunter Abgeordnete zu verstehen sind.

Nun komme ich zu einem wichtigen Kapitel, dem Soldateneid beziehungsweise dem Treuegelöbnis, wie es nun heißt. Der Soldateneid oder das Treuegelöbnis eines Soldaten ist wohl die höchste Bindung, die wir kennen. Sie geht sogar über die Verpflichtungen gegenüber der Familie, über die Verpflichtungen gegenüber sämtlichen sonstigen Gemeinschaften hinaus. *(Bundesrat Porges: Darum wurde auch so viel geschworen!)* Leider ja! Allerdings

war das Wort „Eid“ für Soldaten bisher seit Jahrhunderten das Gegebene. Sie ändern das nun auf „Treuegelöbniß“. Während man hier wieder mit der Tradition bricht, ist es interessant, daß nach dem ASVG. eigenartigerweise die Obmänner der Sozialversicherungsanstalten in Eid und Pflicht genommen werden. Sozialversicherungsobmänner werden vereidigt und Soldaten werden angelobt — eine eigenartige Umkehrung.

Daß alle Befehle der Vorgesetzten pünktlich und genau befolgt werden müssen und allen ihren Weisungen gehorcht werden muß, ist für alle Soldaten bisher selbstverständlich gewesen, und ich vermute, daß Sie das auch für das kommende Bundesheer als selbstverständlich finden, denn sonst wäre dieser Satz nicht im Gelöbniß. Nur, meine ich, müßte man hiebei betrachten, welcher Lohn jenen zuteil wurde, die auch schon Befehle befolgt und gehorcht haben, manchmal, in bitteren Stunden, nicht immer freudig. Weder die Soldaten des letzten Krieges noch deren Söhne und Brüder haben die Behandlung und Beschimpfung nach dem Zusammenbruch vergessen. Darüber läßt sich nicht hinwegdiskutieren. Eine der moralischen Voraussetzungen für ein neues österreichisches Bundesheer ist die öffentliche Zurücknahme aller Ehrverletzungen und der Diskriminierung der für jeden Soldaten heiligen sittlichen Begriffe. Ersparen Sie mir, den Wortlaut von Reden und Zeitungsartikeln wiederzugeben, angefangen aus der Zeit nach 1945 bis zum Staatsvertrag. Da es immer nur Pauschalverdächtigungen waren, hatte ja niemand die Möglichkeit, sich zu wehren.

„Landesverteidigung ist Pflicht“ wurde das letzte Mal beim Wehrkompetenzgesetz von einem ÖVP-Redner festgestellt. Selbstverständlich! Nur war es auch früher Pflicht, das Land zu verteidigen, und die ÖVP hat es in einem Zeitungsartikel vor einigen Wochen in der Steiermark ebenfalls bekundet, obwohl verschiedene, die vor dem Kriegsende der Front den Rücken gekehrt haben, später gefeiert worden sind und jene, die die Heimat verteidigt haben, beschimpft wurden. (*Bundesrat Mitterer: Der Herr Schörner!*) Eine einheitliche Gesinnung, meine Herrschaften, ist die Voraussetzung für den Verteidigungswillen, und zwar für den Verteidigungswillen des ganzen Volkes, und eine Voraussetzung für die Bereitschaft des einzelnen, einen Eid zu schwören oder ein Treuegelöbniß abzugeben.

Ich bitte Sie, betrachten Sie meine Ausführungen nicht als die eines politischen Gegners, sondern als die eines verantwortungsbewußten Mandatars. Ich will nicht einzelne persönlich angreifen, sondern ich will nur meine aufrichtigen Bedenken zum Ausdruck bringen

und den Versuch unternehmen, die schwierige Situation, in der sich unser Volk nun einmal befindet, darzustellen. Das Volk leidet unter diesem Zustand, das werden Sie selbst wissen. Wir stehen in einer Sackgasse, deswegen muß der enge Horizont gesprengt werden.

Wie wurde in Österreich seit 1945 die Jugend erzogen! Sie selbst und auch ich waren daran beteiligt. Man hat gesagt: Nie wieder Krieg! (*Bundesrat Handl: Das werden wir weiterhin sagen! Wer will denn einen Krieg?*) Auch: Nie wieder Soldat spielen! (*Bundesrat Handl: Die Jugend soll auch nicht Soldaten spielen!*) Das ist sehr interessant. Ich denke, die Sozialistische Jugend verwahrt sich dagegen, daß die Jugend Soldaten spielen soll.

Meine Damen und Herren! Mit diesem Wehrgesetz soll der erste Einsatzbefehl für die österreichische männliche Jugend gegeben werden. Auf Grund dieses Gesetzes wird später die Jugend vielleicht — bedauerlicherweise — in das feindliche Feuer ziehen müssen. Der Soldat verlangt Vorbilder, ganz gleich, wo er steht. Befehlen und gehorchen ist nur möglich, wenn Vorbilder führen. Das muß auch beim neuen österreichischen Bundesheer so sein.

Dazu erlauben Sie mir noch, Ihnen im Zeitalter der Statistik einige Zahlen vorzutragen, die meines Erachtens die zweite Voraussetzung für die Schaffung eines neuen österreichischen Bundesheeres sind. Ich habe hier eine Zusammenfassung, etwa vom Stand des Sommers 1953, über die Vergangenheit aller National- und Bundesräte, wie sie in den öffentlich bekannten Unterlagen zu finden sind. Die Zahlen bezüglich der Jahre stimmen nur annähernd, weil die Angaben zum Teil ungenau sind. Die Zahlen bezüglich der Personen sind genau.

Ich schicke voraus, daß ich nur sachlich feststelle und daß ich weiß, daß jeder stolz ist auf die Taten, für die er später einmal in den Kerker mußte. Aber ich weiß auch, daß sich die Soldaten ihrer Frontkameradschaft und ihres Einsatzes nicht schämen. Ich weiß, daß sich in unserem Kreis — das werden wir später sehen — leider viele Menschen befinden, die schon zweimal hinter Kerkermauern mußten. Manche waren eingerückt und eingesperrt, manche waren zweimal Soldat, manche haben eingesperrt usw. — ein sehr trauriges Spiegelbild, wie das Schicksal dem österreichischen Volk mitgespielt hat und wie es sich in der Zusammensetzung dieses Forums ausdrückt. Ich habe mir erlaubt, diese Zahlen zusammenzustellen, und will sie Ihnen nun vortragen.

Die ÖVP hat im Nationalrat und Bundesrat nach dem Stand vom Sommer 1953 zusammen

99 Mandatare; davon waren 31 einmal in Haft oder im Kerker. Die SPÖ hat in beiden Häusern zusammen 94 Mandatare; davon waren insgesamt 60 in Haft. Bei der ÖVP gibt es natürlich Haftzeiten nur nach 1938, weil vor 1938 sie diejenigen waren, die eingesperrt haben. Bei der SPÖ erstrecken sich die Haftzeiten bedauerlicherweise sowohl auf die Zeit vor 1938 als auch nach 1938, und eine bedeutende Anzahl von Sozialisten war beide Male in Haft. Insgesamt hat die ÖVP mit ihren Mandataren 62 Haft- oder Kerkerjahre zu verzeichnen, die SPÖ insgesamt 124. Bei der ÖVP sind 16 Personen zu verzeichnen, die wegen Hochverrats angeklagt waren oder in Konzentrationslagern saßen, bei der SPÖ 24; davon wurde einer zum Tode verurteilt, aber dann später begnadigt; jedenfalls lebt er heute noch. 4 Personen waren desertiert oder emigriert.

Insgesamt weist das ganze Parlament mit seinen 215 Abgeordneten und Bundesräten 98 Menschen auf, die einmal ihrer Freiheit beraubt waren, mit zusammen 197 Haft- oder Kerkerjahren. Von den 60 Eingekerkerten der SPÖ, die ich erwähnt habe, waren 34 einmal im Jahre 1934 und dann noch einmal von 1938 bis 1945 eingesperrt. Sie hatten zweimal das bedauerliche Vergnügen. Umgerechnet auf die Gesamtzahl der Koalitionsabgeordneten in Nationalrat und Bundesrat ergibt diese Aufstellung einen Durchschnitt von etwa einem Jahr Haftzeit pro Parlamentarier. Und nun stehen wir vor der Tatsache, daß gerade aus diesem Kreis heute das Wehrgesetz gefordert wird.

Ich komme nun zum Kriegsdienst, wobei ich der Einfachheit halber friedensmäßigen Wehrdienst und Kriegsdienst aus beiden Weltkriegen zusammenfasse. Bei der ÖVP finden wir da eine Anzahl von 59 Personen, bei der SPÖ 50 Personen, die Kriegsdienst leisteten. (*Bundesrat Porges: Das ist ein Prozentsatz!*) Allerdings waren in beiden Lagern auch Männer dabei, die in Strafbataillonen dienen mußten.

Beim VdU darf ich erwähnen, daß von den 17 Abgeordneten mit Stand vom Sommer 1953 16 Kriegsdienst und Wehrdienst hinter sich haben, während nur drei einmal vor 1945 eingesperrt waren. (*Bundesrat Skritek: Warum? — Abg. Porges: Weswegen?*) Das sind alles politische Haftzeiten.

In Gefangenschaft waren von der ÖVP 8 Männer, von der SPÖ 5 und vom VdU 2. Zweimal eingedrückt waren von der ÖVP 10, von der SPÖ 6 und vom VdU 3 Männer.

Der Durchschnitt je Kopf der Fraktion an Soldatendienstzeit beträgt bei der ÖVP 2,6 Jahre, bei der SPÖ 2,1 Jahre und beim VdU 5,3 Jahre.

Meine Damen und Herren! Diese Feststellung soll nichts anderes sein als ein Spiegelbild der Situation, in der wir uns befinden. Ich will keine rechtsphilosophischen Betrachtungen über die verschiedenen Regimes anstellen, das sind leider die nackten, traurigen Tatsachen. Nach 1933 behaupteten die Christlich-sozialen, daß der Staat eine Ordnung habe, und sperrten die Sozialdemokraten dafür ein, da sich diese gegen die angebliche Ordnung aufgebäumt haben. Es liegt mir ferne, darüber zu rechten, wer von diesen beiden Gruppen im Recht war, denn sie sind sich ja heute wieder einig. Ich zeige nur nüchtern die Tatsachen auf. Aber ebenso nüchtern zeige ich auf, daß sich die ehemaligen Nationalsozialisten damals gegen dasselbe Regime auflehnten, gegen das sich die Sozialisten ebenfalls aufgelehnt haben. Die Nationalsozialisten bekamen im Jahre 1938 die Wiedergutmachung und wurden dafür im Jahre 1945 noch einmal bestraft. Die Sozialisten bekamen im Jahre 1938 nicht die Wiedergutmachung, sondern wurden auch wieder eingesperrt (*Bundesrat Schulz: Noch einmal!*), aber sie bekamen im Jahre 1945 die Wiedergutmachung. Offen bleibt und feststeht, daß immer wieder politische Haftzeiten wegen Auflehnung gegen eine Staatsordnung ausgesprochen wurden. Nach 1938 wurde durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich ein neuer Staat geschaffen. Dieser Staat ist damals international anerkannt worden. Ein international anerkannter Staat hatte Anspruch auf Ordnung innerhalb seiner Grenzen. Daß damals diejenigen eingesperrt wurden, die sich gegen diese Ordnung aufgelehnt haben, ist ebenfalls eine tragische Tatsache. (*Bundesrätin Rudolfine Muhr: Es sind auch andere eingesperrt worden, nicht nur die, die sich gegen die Ordnung aufgelehnt haben!*)

Nun verlangt das österreichische Parlament in der eben geschilderten Zusammensetzung von den jungen Staatsbürgern ein Treuegelöbnis bis in den Tod. Ich sprach von Vorbildern. Das ist eine derart eigenartige Mischung von Vorbildern, daß es der Jugend niemals anheimgestellt werden kann, sich eines davon auszusuchen. (*Bundesrat Skritek: Das ist eine ausgesprochene Frechheit, was Sie da sagen!*) Hohes Haus! Und dies alles, obwohl Sie die Gegenstimmung in Ihren eigenen Reihen sehr gut kennen! Sie verlangen von den jungen Männern und künftigen Soldaten ein gläubiges Herz und Opferbereitschaft, Sie verlangen Einsatzbereitschaft. Das ist aber meines Erachtens unmöglich ohne den eindeutigen Schlußstrich unter die Vergangenheit. Mit „Niemand vergessen!“ kommen wir nicht weiter.

Ich weise darauf hin, daß man in Westdeutschland versucht, einen Schlußstrich unter

die Vergangenheit zu ziehen, und ich glaube, man wird damit Erfolg haben. Versuchen Sie es! Seien Sie nicht zu engherzig und machen Sie endlich einmal Schluß mit der Vergangenheit! Wo wollen Sie denn die Tradition für das Heer hernehmen? (*Bundesrat Skritek: Unsere größte Sorge! — Bundesrat Porges: Wir wollen ja gar keine Tradition!*) In Westdeutschland ist man sich darüber klar, daß einer der wesentlichsten Punkte die Bindung der Soldaten an die Tradition ist. Das ist seit Jahrhunderten der Fall. (*Bundesrat Geiger: Gelernt haben Sie gar nichts!*) Sie wollen nun eine neue Tradition herstellen. (*Bundesrat Schulz: Wir wollen das Heer an den Staat binden!*) Meine Herren! Eine Tradition läßt sich aber nicht auf dem Kasernenhof schaffen! (*Bundesrat Mayrhauser: Gehen Sie doch nach Westdeutschland, wenn Ihnen die Tradition dort besser gefällt!*) Ich bin österreichischer Staatsbürger! Sie haben die Abgeordneten nach der Schweiz und nach Schweden geschickt. Westdeutschland ist von den Alliierten genau so anerkannt wie die Schweiz und Schweden. (*Bundesrat Bezucha: Dann werden wir die Tradition so wie die Schweiz machen! Für die genügt der Wilhelm Tell — und für uns der Andreas Hofer!*) Das wäre sehr schön. Lassen Sie doch bei den Fragen des Bundesheeres das Politische weg! Die Jugend wird Ihnen sicher dafür dankbar sein. Und dann können Sie auch ein Treuegelöbnis fordern.

Ich weiß, Sie sind verschiedener Auffassung, aber für mich ist das, was ich gesagt habe, ein ernstes Anliegen. Sie wissen, ich kann nicht für mich sprechen, weil der VdU als Opposition bei den kommenden Fragen ausgeschlossen ist. Ich versuche nur, meine warnende Stimme im Namen jener Bevölkerungsgruppen zu erheben, die laufend den Abgeordneten Zuschriften übersenden.

Unter „Pflichten und Rechte des Soldaten“ steht, daß der Untergebene die Befolgung eines Befehls nur dann ablehnen kann, wenn seine Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Ich hoffe, daß nicht viele Soldaten später mit einem der nächsten Absätze in Konflikt kommen werden, wonach unbegründete Gehorsamsverweigerungen den Strafvorschriften unterliegen. Es wird für jeden Soldaten sehr schwierig sein — ich hoffe, daß die Offiziersausbildung entsprechend sein wird —, zu entscheiden, ob etwas noch außerhalb des Rahmens der Strafbestimmungen liegt oder schon innerhalb. (*Zwischenrufe.*)

Hohes Haus! Ich würde es eher begrüßen, wenn man den Soldaten dadurch schützen würde, daß man sagte, ein Zweifel, ob ein Befehl einer strafgesetzlichen Vorschrift widerspricht, berechtigt noch nicht zur Ver-

weigerung des Gehorsams. Das wäre ein viel größerer Schutz für den Soldaten. Man kann ihn doch nicht in einen Gewissenskonflikt jagen, bei einem Zweifel selbst entscheiden zu müssen: Entweder befolgt er den Befehl, dann kommt er vielleicht in Konflikt mit dem Strafgesetz, oder er befolgt ihn nicht, dann kommt er mit den Strafbestimmungen des Wehrgesetzes in Konflikt. Man müßte hier einen größeren Schutz für den Soldaten einbauen.

Bei der Ausbildung der kommenden Soldaten ist auch die Pflege des Vaterlands- und Staatsgedankens vorgesehen. Ich begrüße dies sehr, doch glaube ich, daß wir hier auch ohne weiteres die Pflege der Zugehörigkeit zum Heimatvolk einbauen könnten. (*Ruf: Zu welchem?*) Ich weiß nicht, warum man ständig so sehr die deutsche Volkszugehörigkeit verschweigen will. Allerdings, wenn ich die Zustände in Kärnten betrachte, verstehe ich sehr wohl, warum. Aber ich meine doch, daß den Soldaten im Rahmen des Vaterlands- und Staatsgedankens selbstverständlich auch die Volkszugehörigkeit zum Bewußtsein kommen soll. (*Bundesrat Mitterer: Sprach-, aber nicht Volkszugehörigkeit!*)

Im übrigen weiß ich nicht, wie man in folgendem denkt. Es ist doch im Staatsvertrag vorgesehen, daß dort, wo Minderheiten slowenischer und kroatischer Volkszugehörigkeit existieren, diese das Recht auf Amtssprache in ihrer Sprache haben. Wie ist es nun mit Angehörigen der slowenischen Minderheit, die österreichische Staatsbürger sind und bei unserem Bundesheer dienen sollen? Werden die dann deutsch sprechen müssen oder bekommen sie auch eine eigene Kommandosprache? Ich bin gespannt, wie es sein würde, wenn eine Bundesheerabteilung aus dem Rosental in Kärnten, die vielleicht von National-slowenen durchsetzt ist, bei Unruhen in Klagenfurt Ordnung schaffen soll. Das wird eine feine Sache sein. (*Bundesrat Porges: Die Kärntner Slowenen waren viel treuere Staatsbürger als die österreichischen Nazi!*) Außerdem weise ich auf einen Beschluß der Sozialistischen Jugend hin, datiert vom August dieses Jahres, wonach diese ausdrücklich gegen die staatsbürgerliche Erziehung protestiert. Sie sehen also, daß sehr viele Kreise mit allen diesen Bestimmungen nicht einverstanden sind.

Im selben Absatz, in dem von der Pflege des Staatsgedankens die Rede ist, steht auch: „Alles Trennende zwischen den Staatsbürgern ist zurückzustellen.“ Das ist sehr erfreulich, nur meine ich, daß hier der Gesetzgeber über das hinausgeht, was er selbst vorlebt. Im ASVG. bestätigt er selbst neuerlich eine

Trennung verschiedener Volksteile vom Recht der Allgemeinheit, und hier fordern Sie vom Soldaten, daß er alles Trennende zurückzustellen hat. Ein Widerspruch! Man müßte auch hier vorleben, daß man gewillt ist, in Österreich das Trennende zwischen den Staatsbürgern endlich zurückzustellen.

Im Paragraphen über die staatsbürgerlichen Rechte des Soldaten ist auch die Bestimmung enthalten, daß die persönliche Information über das politische Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt wird von der Einschränkung der parteipolitischen Betätigung im Dienst. Ich weiß nicht: Ist hier die persönliche Information für sich selbst gemeint oder persönliche Information von Mann zu Mann? Wenn das im Sinne des letzteren gemeint wäre, wäre das natürlich sehr problematisch.

Im übrigen möchte ich beim nächsten Absatz darauf hinweisen, daß hier ein Unterschied zwischen dem Gesetzestext und den Erläuternden Bemerkungen vorhanden ist. Es ist laut Gesetzestext den Soldaten verboten, sich an öffentlichen Versammlungen zu beteiligen. In den Erläuternden Bemerkungen steht, daß es verboten ist, an politischen Versammlungen teilzunehmen. Ich meine, das ist ein Unterschied. Ich weiß nicht, ob die Interpretation in den Erläuternden Bemerkungen in der Zukunft anzuwenden sein wird oder dieser Text, der von allgemeinen öffentlichen Versammlungen spricht, also weiter geht als die Einschränkung auf nur politische Versammlungen. Auch das wäre meines Erachtens bei der vermutlich sowieso fälligen Novellierung mit einzubeziehen.

Es ist leider den Wehrpflichtigen und auch den späteren Soldaten verschiedentlich oder überhaupt untersagt, sich ohne Zustimmung zu verheiraten. Das kostet, wenn man sich dagegen vergeht, sechs Wochen Arrest. Im übrigen ist es bemerkenswert, daß die Standesämter an dieses Gesetz nicht gebunden sind, sondern sehr wohl Wehrpflichtige trauen können. Die Bestimmung, daß triftige Gründe zu einer Zustimmung führen, kann ich nur so auslegen, daß man hier vermutlich ein werdendes Ehepaar zwingt, Voraussetzungen familienpolitischer Art für die kommende Ehe schon vorher zu schaffen. Aber ob dies sinnvoll ist, weiß ich nicht. Ich glaube, diesen Absatz hätte man sich sparen können.

Der § 43 über Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinen ist sehr einseitig und lückenhaft. Ich weiß nicht, ob dies unüberlegt oder absichtlich so ist. Nach diesem Absatz ist nicht verboten die Abhaltung vom Beitritt zu einer politischen Partei — das ist nicht verboten —, außerdem ist nicht verboten

der Druck von Seite einer Partei, aus dieser Partei nicht auszutreten. Diese zwei Punkte wären das Äquivalent zu den übrigen zwei Bestimmungen dieses Paragraphen und würden das Ganze abrunden und vollenden. Daß eigenartigerweise diese zwei Momente außer acht gelassen und nicht verboten sind, fällt auf.

Zu den Übergangsbestimmungen unter § 49: „Bildung der Personalstände“, wäre zu sagen, daß es nicht ganz verständlich ist, warum ein Mann, der jetzt am Anfang der Gestaltung des Bundesheeres als Offizier eingestellt werden soll, dann von vornherein als wehrtüchtig angesehen wird, wenn er schon im österreichischen Bundesheer vor 1938 gedient hat, seitdem aber nicht mehr, und daß jener, der von 1938 bis 1945 diente und eine praktische Erfahrung mitbringt, nun einer besonders gründlichen Fachprüfung, wie es hier heißt, unterzogen werden soll. Das ist mir vollkommen unverständlich; denn einer, der seit 17 Jahren nicht mehr Offizier war, wird vermutlich nicht eine größere Tüchtigkeit nachweisen können als jener, der bis 1945 diesem Stand angehört hat.

Der § 50 sieht die Bildung von provisorischen Grenzschutzabteilungen des Bundesheeres vor. Es ist ein trauriger Start für unsere kommende Wehrmacht gewesen, daß der Herr Bundeskanzler und der Herr Innenminister schon vor Wochen und Monaten die Grenzschutzabteilungen des Bundesheeres in der Form geschaffen haben, daß die Gendarmerieschulen dem Bundeskanzler unterstellt wurden. Der erste Schritt ist damit ein gesetzwidriger gewesen, denn dazu ist keine gesetzliche Grundlage vorher beschlossen worden.

Wenn unter „finanzieller Gebarung“ erwähnt ist, daß noch im Jahre 1955 150 Millionen Schilling notwendig sein werden, damit das Bundeskanzleramt den hier auferlegten Verpflichtungen nachkommen kann, so ist das im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Belastung, die Österreich derzeit erlebt, eine bedenklich hohe Summe. Ich hoffe allerdings, obwohl ich das Gesetz ablehne, daß alle Belastungen der letzten Zeit nicht dazu führen, daß Österreich irgendwie in währungsmäßige Schwierigkeiten kommt.

Darf ich noch zwei Stellen zitieren, um die Verworrenheit der Auffassungen im engsten Kreis ein und derselben Gruppe darzustellen. In „Arbeit und Wirtschaft“ ist zu lesen, daß der Gedanke, daß wir durch den Staatsvertrag das Zugeständnis der Wehrhoheit bekommen haben — schon der bloße Gedanke! —, Sodbrennen verursacht. Also man hat anscheinend hier in diesem Kreis keine besondere Freude damit. Dann heißt es weiter im Text, daß „unzweifelhafte Feschaks mit einem über-

dimensionalen Rasiermesser an der Seite über die Korsostraßen unserer Städte stolzieren“ werden. Das soll wohl auf die zukünftigen Soldaten und Offiziere gemünzt sein. Das ist eine schlechte Einleitung, wenn wir selbst Männer in Uniform kleiden wollen. Weiterhin heißt es dort, und zwar in einer Auseinandersetzung mit der ÖVP-Presse — ich zitiere zuerst den ÖVP-Text, der von den Sozialisten als „hochtrabendes Geschmuse“ bezeichnet wird —: „Theorien können sich ändern, können vergessen werden, die Wünsche der Menschen bleiben immer gleich.“ Die SPÖ dagegen: „Das ist völlig unrichtig. Es ändern sich die Theorien überhaupt nicht, es werden neue Theorien formuliert.“ Das beziehe ich hier auf den Pazifismus der SPÖ.

Nun steht aber in der „Arbeiter-Zeitung“ kurz vorher anlässlich der Auseinandersetzung über die Frage des Bundesheeres mit Leserzuschriften zu lesen: „Der Pazifismus gehört der Vergangenheit an! Die Ideologie hat sich mit der Stellung der Arbeiterschaft zum Staate gewandelt.“ Ich habe gerade vorhin zitiert: „Theorien ändern sich überhaupt nicht.“ Hier schreibt die „Arbeiter-Zeitung“ zur selben Zeit: Die Ideologie hat sich geändert. Sie sehen: Die Verworrenheit ist nicht aus der Luft gegriffen, sie steht hier in den Zeitungen drinnen! (*Bundesrat Geiger: Im Dritten Reich war alles einfacher!*)

Abschließend möchte ich feststellen, daß ich besonders die Eile, die Überstürzung nicht verstehe, die wir hier erleben müssen. Es wäre doch vollkommen gleichgültig, ob schon im September dieses Jahres oder erst im Dezember der erste Bundesheersoldat am Ring den Parademarsch klopft. Und beim nächsten Krieg, den ich sehnlichst weit weg wünsche, wird es auch nicht darauf ankommen, ob wir die ersten Rekruten drei Monate früher oder später eingezogen haben.

Ich bin zurzeit überhaupt gegen das Bundesheer, weil folgende Voraussetzungen nicht gegeben sind: Erstens hat der Staatsvertrag keine volle Wehrhoheit gebracht. Zweitens sind die moralischen Voraussetzungen für den Wehrwillen nicht geschaffen, es ist vorher die Rehabilitierung der ehemaligen Soldaten notwendig, und es muß der Schlußstrich unter die politische Vergangenheit aller Staatsangehörigen gezogen werden. Drittens bedarf es vor Schaffung eines neuen Heeres der weitgehenden Erfüllung der Forderungen der Interessengemeinschaft der Angehörigen des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die Sie ja sicherlich genau wie mich mit Resolutionen und Exposés bedacht hat.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, bin ich aber auch nur für ein gut ausgebildetes,

bewegliches und schlagkräftiges Berufsheer und eine allgemeine Arbeitsdienstpflicht. Damit scheint mir dem Volke mehr gedient zu sein.

Da die von mir vorgebrachten Argumente aus verschiedensten und weiten Kreisen der Bevölkerung stammen, rufe ich Sie auf, hier im Bundesrat in letzter Stunde doch gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen. Sagen Sie sich einmal los vom Parteidiktat der Nationalratsklubs und fassen Sie endlich einen eigenen Entschluß!

**Vorsitzender:** Hoher Bundesrat! Ich möchte feststellen, daß ich einen Verstoß gegen die Tagesordnung gemacht habe. Es ist vielleicht niemandem aufgefallen. (*Bundesrat Schulz: O ja! — Heiterkeit.*) Es hat nämlich der Herr Bundesrat Kraker seinen Bericht über den Punkt 2 noch nicht erstattet. Da aber jetzt der erste Debatteredner nicht zu diesem zweiten Gesetz gesprochen hat, besteht ja die Möglichkeit, daß mit Ihrer Genehmigung Bundesrat Kraker jetzt seinen Bericht gibt, sodaß wir, wie beschlossen, die Diskussion unter einem abführen.

Bevor wir aber das machen, muß ich den Herrn Vorredner auf etwas aufmerksam machen. Er hat zu Beginn seiner Rede gesagt, daß die Minister nicht anwesend sind und auch keine Beamten aus den Ministerien. Sie sind anwesend. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wer ist da vom Ministerium? Wer ist da vom Bundeskanzleramt?*) Bitte, die Herren mögen aufstehen! (*Geschicht. — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Bitte, dann setzen Sie sich nach vorne! — Heiterkeit.*)

Zweitens möchte ich Ihnen auch noch sagen — es ist ja aus der amtlichen „Wiener Zeitung“ bekannt —, daß der Bundeskanzler selbst wegen der Landesverteidigung in den Bundesländern ist und der Finanzminister gegenwärtig — es ist ja auch vorgelesen worden — auch verreist, und zwar, ich glaube, in Istanbul ist.

Sind Sie also einverstanden, daß Kollege Kraker jetzt seinen Bericht gibt? (*Zustimmung.*) Es wird damit der Gang der Verhandlungen nicht gestört, aber die Ordnung muß hergestellt werden. Ich muß sogar darüber abstimmen lassen. Es wird keine Einwendung erhoben? — Es wird kein Einwand erhoben. Ich bitte den Kollegen Kraker um seinen Bericht.

**Berichterstatter Kraker:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Aufstellung des Bundesheeres nach dem Wehrgesetz erfordert die Erlassung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf jene Angehörigen des Bundesheeres, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis



stehen werden, das sind die Berufsoffiziere, die zeitverpflichteten Soldaten und die Beamten der Heeresverwaltung.

Zur Wahrung einer gleichartigen Regelung des Dienstverhältnisses der verschiedenartigen Beamtengruppen und in Berücksichtigung der militärischen Notwendigkeiten hat man eine Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1947 vorgenommen. Zunächst wird in § 2 des bisherigen Gehaltsüberleitungsgesetzes 1947 den dort angeführten Gruppen von Bundesbeamten, nämlich den Beamten der allgemeinen Verwaltung, Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten, Lehrern und Beamten der Schulaufsicht und den Wachebeamten, eine neue Gruppe: Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, hinzugefügt. Die zeitverpflichteten Soldaten gliedern sich in Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad, sogenannte Wehrmänner. Die zeitverpflichteten Soldaten stehen in einem zeitlich beschränkten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, da die Gesamtdauer ihres Dienstverhältnisses neun Jahre nicht überschreiten darf.

Die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Beamten der Heeresverwaltung braucht in diesem Gesetz nicht festgelegt zu werden, weil auf diese Gruppe die Bestimmungen für die Beamten der allgemeinen Verwaltung unmittelbar anwendbar sind.

Der § 8 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, der den Dienstrang von Beamten regelt, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums angewendet worden sind, wurde so erweitert, daß nunmehr nicht nur der § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes ex 1945, sondern im gegebenen Falle auch der § 49 des Wehrgesetzes zu berücksichtigen ist.

Der § 20 a Abs. 1 wurde so modifiziert, daß in seine Bestimmungen auch die Verwendungsgruppe H 2 einbezogen wurde, wobei zur Verwendungsgruppe H 2 die Berufsoffiziere mit Ausnahme der Berufsoffiziere des höheren Dienstes gehören, die ihrerseits in die Verwendungsgruppe H 1 eingereiht werden. Dabei entspricht die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B der Beamten der allgemeinen Verwaltung.

Für Berufsoffiziere, welche, wie schon erwähnt, entweder unter die Verwendungsgruppe H 1 oder H 2 fallen, sind in der ersten Gruppe die Dienstpostengruppen VI bis I, in der zweiten Gruppe die Dienstpostengruppen VI bis II vorgesehen.

Der § 45 b besagt, daß die Bestimmungen des § 5 auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit eingerechnet wird.

Wie bei anderen Gruppen der Bundesbeamten ist auch für die Berufsoffiziere eine Vorrückungssperre vorgesehen, wenn sie bis zur Erreichung einer gewissen Gehaltsstufe, und zwar in der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe H 1 bis zur 16. Gehaltsstufe und in der Verwendungsgruppe H 2 bis zur 14. Gehaltsstufe, nicht eine ihrem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufzuweisen vermögen.

Ferner erhalten die Beamten der Verwendungsgruppe H 2 in der Dienstpostengruppe VI und V eine Dienstzulage von 30 S, Berufsoffiziere, solange sie im Truppendienst stehen, weiters noch eine Truppendienstzulage von 30 S monatlich, welche letztere nach Maßgabe der Zeit, in der der Berufsoffizier im Genuß einer solchen Zulage gestanden ist, Grundlage für eine Zulage zum Ruhegenuß des Berufsoffiziers oder zum Versorgungsgenuß seiner Angehörigen bildet. Dementsprechend ist von der Truppenzulage auch der Pensionsbeitrag zu leisten.

Für zeitverpflichtete Soldaten sind die Verwendungsgruppen H 3 und H 4 vorgesehen, wobei Unteroffiziere in H 3, Chargen und Wehrmänner in H 4 rangieren. Auch in diesen Verwendungsgruppen sind Dienststufen vorgesehen.

Das Recht der Bundesregierung, Vorschriften über die Vor- und Ausbildung und die Amtstitel der Beamten der allgemeinen Verwaltung, der Lehrer, Beamten des Schulaufsichtsdienstes und der Wachebeamten zu erlassen, soll durch diese Novellierung auch auf Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten ausgedehnt werden.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1947 beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir setzen nun die Debatte fort. Ich bitte den Herrn Bundesrat Dr. Weber, als Proredner das Wort zu ergreifen.

**Bundesrat Dr. Weber:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie zunächst einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Lauritsch. Der Herr Bundesrat meint, man müßte, bevor man ein neues Wehrgesetz erläßt, zunächst

sozusagen die geistigen Voraussetzungen dafür schaffen. Er glaubt nämlich, daß 90 Prozent der österreichischen Jugend den Wehrdienst heute ablehnen würden und damit auch eine eventuelle Abstimmung absolut negativ ausgehen müßte.

Dazu ist zunächst einmal folgendes zu sagen. Wenn Sie zwei Fraktionen dieses Hohen Hauses vorwerfen, daß die Soldaten des letzten Weltkrieges verunglimpft wurden, so stelle ich hiezu ausdrücklich fest: Der Soldat, der, gleichgültig in welcher Zeit, als Soldat ehrlich seine Pflicht getan hat, verdient wegen seiner anerkennenswerten soldatischen Eigenschaften Anerkennung. (*Bundesrat Skritek: Sehr richtig!*) Aber Sie scheinen wenig oder keine Ahnung davon zu haben, was Menschen in physischer und psychischer Hinsicht mitgemacht haben, die gegen das Hitler-Regime gekämpft haben, denn sonst würden Sie nicht Ihrerseits diese Leute verunglimpfen. Und wenn wir für den Soldaten und seine Tugenden Schutz verlangen, so verlangen wir auch für diese Menschen Schutz und Anerkennung ihrer Leistungen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Haben Sie die Äußerungen Ihrer ÖVP-Vertreter zur Frage der Wehrmacht vergessen? Lügen Sie uns nichts vor!*)

Im übrigen möchte ich folgendes sagen: Wenn Sie eine Volksabstimmung verlangen und heute schon die Einstellung des österreichischen Volkes so genau kennen, dann muß ich mich nur wundern, warum nicht mehr Wähler Ihrer Partei die Stimme geben, wo Sie doch geradezu den Volkswillen repräsentieren! Jedenfalls vertrauen wir uns auch nach Verabschiedung des Wehrgesetzes eine Wahlschlacht zu schlagen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Dann macht es! Warum habt ihr vor den Wahlen z'ruckg'schob'n? — Bundesrat Schulz: Herr Ingenieur, seien Sie froh, daß wir z'ruckg'schob'n haben, sonst würden Sie nicht mehr da sitzen! — Rufe bei der ÖVP: Der kommt sowieso nicht mehr! — Anhaltende Zwischenrufe.*)

**Vorsitzender** (*das Glockenzeichen gebend*): Gestatten Sie, daß auch der Vorsitzende jetzt ein Wort sagt. Ich habe, in der Amtsführung der Intimität des Raumes Rechnung tragend, diese Sache recht gemütlich österreichisch geführt. Ich könnte, sagen wir, die Amtsführung auch à la Deutscher Reichstag durchführen, da würde natürlich manches unterbleiben.

Ich möchte daher bitten, den Redner nicht immer zu unterbrechen. Es sind ja oft sehr geistreiche Bemerkungen; ich habe das alles fließen lassen, aber wenn wir so weitertun, sitzen wir übermorgen auch noch da.

**Bundesrat Dr. Weber** (*fortsetzend*): Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, im Art. 1 des österreichischen Staatsvertrages ist festgesetzt, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte Österreich als einen souveränen, unabhängigen und demokratischen Staat anerkennen und daß dieser wiederhergestellt ist. Zweifellos im Gegensatz zu dieser feierlichen Erklärung schränken sie jedoch im Art. 13 die Wehrhoheit durch das Verbot bestimmter Waffen ein. Hierin liegt zweifelsohne ein gewisser Widerspruch.

Diese Beschränkungen der Wehrhoheit Österreichs wurden nun durch den VdU insgesamt als auch durch den ersten Debatte-redner als Vorwand dafür benutzt, die Erlassung eines Wehrgesetzes und damit die Aufstellung eines österreichischen Bundesheeres als derzeit überhaupt überflüssig und unzweckmäßig hinzustellen. Der Herr Berichterstatter ist bereits auf diese Argumente eingegangen. Ich möchte aber nur noch folgendes feststellen. Wie widersinnig wäre es, wenn sich Österreich nach Art. 17 des Staatsvertrages um eine Abänderung der militärischen und Luftfahrtbestimmungen bemühen würde, ohne vorher die an sich und heute schon gegebenen Möglichkeiten ausgenutzt zu haben! Im übrigen dürfte es Österreich auch ohne die Beschränkungen des Staatsvertrages wohl kaum als seine vornehmlichste und derzeit wichtigste Aufgabe betrachten, seine Streitkräfte mit Atom- und anderen Massenvernichtungswaffen auszurüsten, solange nicht einmal genügend Karabiner vorhanden sind. Die erwähnten Beschränkungen haben für unsere Verhältnisse teilweise überhaupt keine, teilweise vorläufig kaum eine Bedeutung. Sie können daher auch zweifelsohne nicht als ein stichhaltiger Grund dafür angesehen werden, vorläufig überhaupt nichts zu tun. Wer Österreich als souveränen, unabhängigen und neutralen Staat bejaht, der muß auch bewaffnete Streitkräfte bejahen. Lehnt er den Selbstverteidigungs- und Selbsterhaltungswillen mit den zu Gebote stehenden Mitteln ab, dann darf man füglich seine positive Einstellung dem Vaterland und dem Staat gegenüber in Zweifel ziehen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Die Antwort kriegen Sie darauf!*)

Dem Bundesheer sind nach dem Gesetz ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen. Die vornehmste Aufgabe ist der Schutz der Grenzen der Republik. Dies ist zweifelsohne eine ganz konkrete und eindeutige Aufgabe, die das zukünftige Heer zu erfüllen hat, wenn es notwendig wird. Nun gebe man sich ja nicht der Täuschung hin, eine solche Aufgabe könnte überhaupt nur mehr ein mit allen Mitteln und mit allen Massenvernichtungswaffen ausgerüstetes Heer erfüllen. Die Erfahrungen haben

im Gegenteil auch in der neuesten Zeit gezeigt, daß bei bestimmten Geländegegebenheiten der gut ausgerüstete und durchtrainierte Einzelsoldat oder die kleine bewegliche Einheit den Ablauf der Dinge wesentlich beeinflussen, manchmal sogar entscheiden kann.

Den Luxus, lediglich ein symbolisches Heer, eventuell noch eine Paradedruppe aufzustellen, kann sich, glaube ich, das kleine Österreich nicht leisten. Dann würden wir's lieber ganz bleiben lassen.

Wir bejahen also die Aufstellung eines Bundesheeres, weil wir uns nicht einzig und allein auf den Schutz von außen her verlassen dürfen, sondern für die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit in erster Linie selbst einzustehen verpflichtet sind. Nur wer sich selbst nicht aufgibt, wird auch von anderen nicht aufgegeben werden.

Die Österreichische Volkspartei hat sich zum System der allgemeinen Wehrpflicht bekannt. Nicht nur aus Gründen der reinen Zweckmäßigkeit erschien uns dieses System als das vorteilhafteste, sondern es soll damit ausdrücklich betont werden, daß Landesverteidigung Sache aller wehrfähigen Männer ist. Überdies wäre ein Söldnerheer weit mehr der Gefahr ausgesetzt, die Volksverbundenheit zu verlieren und sich zu einer eigenen Kaste zu entwickeln, was wir alle zusammen verhindern wissen wollen.

In diesem Sinne soll auch der Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Neben einem hervorragenden fachlichen Können und einer gediegenen Allgemeinbildung, die ich insbesondere für Offiziere für unerlässlich halte, müssen es charakterliche und moralische Qualitäten sein, die den Offizier befähigen, sich Achtung und Anerkennung zu verschaffen. Nicht die Befehlsgewalt allein darf ausschlaggebend sein, sondern die Persönlichkeit; veraltete und überspitzte Ehrbegriffe mit ihren oft tragischen Folgeerscheinungen lehnen wir allerdings im zukünftigen Bundesheer ab.

Man hat Österreich in letzter Zeit manchmal beneidet wegen der Ruhe und Selbstverständlichkeit, mit der es an die Aufstellung eines Bundesheeres geschritten ist, und hat dabei auch hervorgehoben, daß Österreich mit Recht an alte Traditionen anknüpfe und somit manchen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen kann. Pflege der Tradition — und die besitzt Österreich auch in militärischer Hinsicht — in einem Wehrkörper ist weit mehr als eine Spielerei, sie ist geeignet, das Zusammengehörigkeitsgefühl, einen gesunden Soldatenstolz, Tapferkeit und Einsatzwillen erheblich zu steigern. Diese Tradition kann und soll so weit wie möglich in der Zusammensetzung der Truppenkörper, insbesondere der Regimenter,

der Auswahl der Garnison, der Beibehaltung der alten Rangabzeichen und Ähnlichem zum Ausdruck kommen.

Ich glaube, ich spreche auch im Namen der Bundesländer, wenn ich den Wunsch äußere, daß gerade bei der Aufstellung der Infanterieregimenter doch auch der landsmannschaftliche Gedanke zum Ausdruck kommt. Niemand verlangt, daß etwa eine Fliegertruppe oder eine andere Spezialeinheit nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt wird, aber wir glauben, daß dies bei den Infanterieeinheiten ohne weiteres möglich sein wird.

Wir bauen keine Angriffsarmee, sondern Streitkräfte zum Schutze unserer Heimat. Man belasse daher den Wehrpflichtigen so weit als möglich in seiner angestammten Heimat. Im Ernstfalle — mögen wir davor bewahrt bleiben, aber wir müssen immerhin darauf vorbereitet sein — wird er den Einsatz für seine engere Heimat am leichtesten und unmittelbarsten verstehen. Wir dürfen uns nicht vor der traurigen Tatsache verschließen, daß die Begriffe Staat und Volk nach den Propagandaschlagworten des Dritten Reiches vielen, leider gerade jungen Menschen nur mehr wenig bedeuten, denn sogar das Wort Vaterland wurde arg in Mißkredit gebracht. Wie auch hätte der Tiroler, Oberösterreicher, Vorarlberger oder Steirer einsehen sollen, daß er als Soldat im letzten Weltkrieg sein Vaterland ausgerechnet in den Wüsten Afrikas, am Atlantik oder an der Eismeerküste verteidigen müsse. Was als realistische Tatsache geblieben ist und besonders dem jungen Menschen geblieben ist, das ist seine Heimat. Es ist daher auch bedauerlich, daß das Wort Heimat im Treuegelöbnis, das mir im übrigen etwas zu lang und umständlich vorkommt, nicht enthalten ist.

Wenn wir bewußt an die alten Traditionen anknüpfen, dann bedeutet dies noch lange nicht, daß wir an kleinsten und an lächerlichen Dingen festhalten wollen, und vor allen Dingen darf ja Tradition niemals auf Kosten von Zweckmäßigkeit und Fortschritt gehen. Dies gilt insbesondere für die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, die allen modernen Erfordernissen zu entsprechen haben. Lieber sehen wir, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine praktische Berufskleidung als eine aufgeputzte Paradeuniform. Ja, ich möchte sogar sagen: Alles, was der Soldat an und bei sich trägt, hat so zweckmäßig wie möglich zu sein. Auch vertraute Dinge, sei es etwa der traditionelle Stahlhelm, wenn er von nun an unzweckmäßig erscheint und etwa die Sicht im Gelände und beim Schießen behindert, haben bedenkenlos zu verschwinden. Das verlangen der Fortschritt und die heutige Zeit von uns.

Der ordentliche Präsenzdienst wird im allgemeinen mit neun Monaten festgelegt. Gewiß

sprechen gewichtige Gründe gegen eine allzu lange Dienstzeit. Wer aber einigermaßen Einblick in militärische Belange hat, der weiß, daß man in neun Monaten beim heutigen Stand der Technik nur schwer einen vollwertigen Soldaten ausbilden kann. Ich habe schon betont, daß wir kein Söldnerheer ausbilden wollen, sondern eine Truppe, die im Ernstfall ihren Aufgaben im weitesten Sinne des Wortes gerecht wird. Wer schlecht ausgebildete Soldaten ins Feuer schickt, der versündigt sich gegen junge Menschenleben und damit gegen das eigene Volk.

Da nun einmal die Entscheidung gefallen ist, muß es eine der Aufgaben der zuständigen Organe sein, Unnötiges aus dem Ausbildungsreglement zu streichen und das zu üben, was den Soldaten im Ernstfall nützt. Die Ausbildung muß bewußt hart sein, und — verstehen Sie mich jetzt recht! — ein gewisser Drill ist noch lange nicht Schikane. Wenn wir unter Drill das oftmalige Üben wichtiger Handgriffe verstehen, so ist das sinnvoll und nützlich und wird auch verstanden werden. Zu verbannen ist aus unserem zukünftigen Heer jegliche Art von Schikane, und als solche sehe ich all das an, was von einem normalen Menschen nicht mehr als sinnvolle Betätigung betrachtet wird.

Wir trauen dem zukünftigen österreichischen Soldaten schon zu, daß er zwischen Härte und Schikane wohl unterscheiden kann. Offiziere und Unteroffiziere, die etwa in deutsche Barras-Methoden zurückfallen, wären daher entsprechend zurechtzuweisen oder zu entfernen. Was sich allerdings einige Jugendorganisationen unter dem zukünftigen Bundesheer vorgestellt haben, war so grenzenlos lächerlich, daß es von der großen Masse unserer Jugend nur mit einem mitleidigen und verächtlichen Lächeln zur Kenntnis genommen wurde.

Von der Einberufung zum Präsenzdienst kann nach dem Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Wohl kein Abgeordneter denkt daran, etwa die Berufsangehörigen ganzer Berufsgruppen aus dem Präsenzdienst auszunehmen. Zweifelsohne kann aber beispielsweise in der Landwirtschaft der Fall eintreten, daß unter Umständen ein Bauernhof mit einem Schlag von seinen männlichen Arbeitskräften entblößt wird. Wir müssen daher schon jetzt mit allem Nachdruck verlangen, daß gerade auf die Verhältnisse in der Landwirtschaft mit ihrem Arbeitskräftemangel bei der Anwendung der Befreiungsbestimmungen entsprechend Bedacht genommen wird, dies umsomehr, als ja leider außer Zweifel steht, daß die Aufstellung eines Bundesheeres als unangenehme Begleiterscheinung der Landflucht einen gewissen Auftrieb geben wird.

Eine ausreichende Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist aber die vornehmlichste und dringlichste Voraussetzung für eine wirksame Landesverteidigung.

Zwei zweifelsohne schwierige Kapitel sind die Waffendienstverweigerung und die Gehorsamsverweigerung. Österreichs zukünftiges Heer soll das Vaterland verteidigen. Das Recht der Notwehr steht jeder Privatperson zu und so auch dem Volk. Der Staat gewährt jedem seiner Bürger rechtlichen Schutz für seine Person und für sein Hab und Gut, und vor dem Gesetz ist jeder gleich. Daher kann mit Fug und Recht verlangt werden, daß jeder dazu verpflichtet werden kann, in Notzeiten zur Waffe zu greifen und für die Freiheit, Unabhängigkeit und die verfassungsmäßigen Einrichtungen seines Vaterlandes zu kämpfen. Bei der Entscheidung über Befreiungen vom Dienst mit der Waffe soll daher, ich glaube mit Recht, ein strenger Maßstab angelegt werden. Daß Befreiungsbestimmungen grundsätzlich vorgesehen sind, ist an sich zu begrüßen, weil immerhin Menschen dadurch vor ernstesten und schwerwiegenden Gewissenskonflikten bewahrt werden können.

Befehle sind pünktlich und genau zu befolgen. Die Befolgung eines Befehls kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. In dieser Hinsicht gebe ich dem Vorredner recht, denn im Einzelfall kann es für den Soldaten oft schwierig sein, zu beurteilen, ob der Befehl von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ob ein solcher Befehl gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt. Dem kann nur in der Weise vorgebeugt werden, daß das Offizierskorps entsprechend geschult wird und solche Befehle kaum je vorkommen.

Zweifelsohne gibt es noch einige andere Fälle, in denen man eine Befehlsverweigerung als rechtmäßig ansehen könnte. Wer im Krieg gestanden ist, der weiß, daß oft die Kommandanten kleinerer Einheiten, etwa vom Bataillon abwärts, die Lage viel unmittelbarer und eingehender kennen als vielleicht die hohen Stäbe. Man müßte eine gewisse Freizügigkeit, einen gewissen Spielraum gerade jetzt — da man im allgemeinen der Auffassung ist, daß der kleinen Einheit eine wesentliche Bedeutung zukommt — denen geben, die diese Einheit führen. Ich bin mir allerdings völlig darüber im klaren, wie gefährlich und zweischneidig die Behandlung solcher Probleme im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Wehrmacht ist.

Die Aufstellung unseres Bundesheeres wird erhebliche finanzielle Mittel erfordern. Das

steht außer Zweifel. Man spricht dabei sehr gerne von sogenannten unproduktiven Ausgaben. Mag sein, daß diese Ausgaben für den Augenblick gesehen im engsten Sinne des Wortes unproduktiv sind. Ich sage, ich hätte es gerne gesehen, wenn das Heer auch für tatsächlich produktive Aufgabeneingesetzt werden könnte, natürlich nur für solche, die unter normalen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht durchgeführt werden würden, sodaß niemand Brot und Verdienst verliert. Dieser Zweck ist im Gesetz aber nicht vorgesehen und wäre auch bei der kurzen Ausbildungszeit nicht zu verwirklichen, da neun Monate kaum für die notdürftigste Ausbildung genügen. Eine gewisse vormilitärische Ausbildung, zum mindesten später einmal durch ein sportliches Training und eine entsprechende staatsbürgerliche Erziehung wird auf die Dauer auch nötig sein. Hier wird der Schule und den Jugendorganisationen noch manche Aufgabe zufallen, denn wenn auch Sport und staatsbürgerliche Erziehung im zukünftigen Heer eine nicht unbeachtliche Rolle spielen sollen, so kann man doch vom Heer nicht alles erwarten, was wünschenswert wäre. Dazu reicht die Zeit nicht aus.

Außer Zweifel aber steht, daß auch die Aufstellung eines Heeres Zweige unserer Wirtschaft bis zu einem gewissen Grade befruchten kann. Es möge daher von allem Anfang an so weit als möglich getrachtet werden, daß nicht nur Kleidung und Ausrüstung, sondern auch Waffen, Munition, Fahrzeuge usw. aus der heimischen Produktion kommen. Das heimische Handwerk könnte dabei bis zu einem gewissen Grad Berücksichtigung finden, wie auch die Landwirtschaft entsprechend zum Zuge kommen könnte. Wollen wir hoffen, daß im zukünftigen Bundesheer etwa auch die Milch zur täglichen Verpflegsration des Soldaten gehören wird und der sogenannte schwarze Kaffee der Vergangenheit angehört.

Sogar unseren Bergbauern könnte eine neue Absatzmöglichkeit für ihre Haflingerpferde geschaffen werden. Nun, vielleicht mögen einige darüber lächeln, wenn ich im heutigen Zeitalter der Technisierung und der Motorisierung von Pferden spreche, aber ich weiß und bin davon überzeugt, daß trotz weitestgehender Motorisierung gerade in unseren Gebirgsgebieten auf das Tragtier — und das müßte bei uns das Haflingerpferd sein — nicht verzichtet werden kann. Es gibt noch Gebiete genug, wo auch geländegängigste Fahrzeuge versagen, aber das Tragtier noch brauchbar ist. Der Soldat selbst aber darf nicht Fahrzeug- und Tragtierersatz werden, wo das nicht unbedingt notwendig ist.

Dies sind nur einige kurze Gedanken zum vorliegenden Wehrgesetz.

Wenn wir nun mit der Zustimmung zum vorliegenden Gesetz den Grundstein für ein österreichisches Bundesheer legen, so tut dies meine Partei im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Freiheit, Unabhängigkeit und Erhaltung der Neutralität unseres Vaterlandes. Möge es den verantwortlichen Männern in Regierung und Parlament gelingen, aus dem Bundesheer eine stolze, verantwortungsfreudige und vaterlandstreu Truppe zu formen. Möge man dereinst in abgewandelter Form das stolze Wort gebrauchen können: „In unserem Bundesheer lebt Österreich!“ (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Ich erteile als nächstem Redner dem Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl das Wort (*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.*)

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Hohes Haus! Im Bericht des Landesverteidigungsausschusses heißt es: Die Republik Österreich hat sich zum Status der Neutralität bekannt. Die Neutralität bedeutet aber nicht nur ein Privileg, sondern auch die Verpflichtung, die Republik zu verteidigen. Eine Hilfe von außen ist nur zu erwarten, wenn wir mit eigenen Kräften die Grenzen schützen. Und lakonisch heißt es weiter, was sowohl der Herr Berichterstatter als auch der Redner der ÖVP mitgeteilt hat: „Die Wehrhoheit ist Österreich in allen wichtigen Belangen wohl gegeben; soweit im Staatsvertrag noch einzelne einschränkende Bestimmungen vorläufig geblieben sind, haben sie für unsere Verhältnisse kaum Bedeutung. Mit der Aufstellung des Bundesheeres bekundet das österreichische Volk, daß es entschlossen ist, seine Freiheit und seinen Frieden mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen.“ So im Bericht des Landesverteidigungsausschusses.

Dies allerdings nach zehnjähriger Lahmlegung in wehrpolitischer Hinsicht, Verächtlichmachung alles Militärischen, angefangen vom Herrn Bundeskanzler a. D. Figl bis zum letzten Kommunisten. Hat es nicht geheißen: „Die Waffen nieder!“, „Ohne uns!“, „Lieber eine Minute feig, als 50 Jahre tot!“, „Angriff, Achtung, los! — Wir kommen nachher zum Erdbeerpflücken!“ Drückeberger und Deserteure wurden gefeiert und Soldaten wurden als Dummköpfe bezeichnet. (*Bundesrat Dr. Prader: Von wem? — Bundesrat Riemer: Es gibt auch zivile Dummköpfe! — Bundesrat Porges: Aber das soll keine Anspielung sein! — Heiterkeit.*) Lesen Sie die Zeitungen von 1945 an! Da konnte sich alles austoben, und weder Herr Oberleutnant a. D. Gorbach noch Herr Oberleutnant a. D. Raab oder der Schütze Graf hatten dazu etwas zu sagen. Der Idealismus der

Jugend wurde im Keime zerstört, und an seine Stelle trat die sogenannte Lebensreife. Die Begriffe Opfer, Verzicht, bedingungsloser Gehorsam wurden Fremdwörter. Wenn auch im modernen Krieg die Kriegsmaschinerie dominiert, so doch nicht ausschließlich. Der Erfolg hängt letzten Endes vom Geist des Soldaten ab und besonders bei einer Verteidigung. Jeder, der Soldat war, weiß, daß eine angreifende Armee immer weniger Verluste beziehungsweise Abtrünnige hat, während die Verteidiger schneller die Nerven verlieren. Die Jugend von heute kennt den Wert des Geldes besser als die Jugend etwa vor 50 Jahren. Sie weiß, was zum Beispiel ein Motorrad kostet. Sie ist gewohnt, zu fordern. Ein Soldat kann nicht fordern, ein Soldat hat unentwegt zu opfern: die Zeit, seinen eigenen Willen, seinen Verdienst und die persönlichen Wünsche.

Aber unsere Herren „Befreier“ haben uns ja die Verachtung alles Militärischen eingepaukt. Sie haben militärisch gleich faschistisch, gleich nazistisch gestellt. Und heute fordern dieselben Befreier, daß wir plötzlich „in militärisch machen“, das sie uns zehn Jahre lang ausgetrieben haben. Nur der war ein guter Staatsbürger — auch in NS-Gesetzen findet sich dieser Ausdruck —, der neben dem Faschismus allem Militäristischen abschwört. Nun kommt die Wendung um 180 Grad. Und trotz der Beteuerung der Koalitionsabgeordneten: „Ich bin Antimilitarist, ich bin Pazifist!“, muß hier ein Gesetz angenommen werden, auf das ich noch des näheren eingehen werde.

Aber nicht nur von oben wurde die Verächtlichmachung alles Militärischen geduldet, auch die Erwachsenen haben es den Kindern vorgesagt, und die Kinder haben darauf in ihrer Art reagiert: „Mein Vater kam vom Krieg heim, dann haben sie ihn abgeholt. — Meinen Vater haben sie in der Gefangenschaft umgebracht. — Meine Mutter macht Heimarbeit und bekommt keine Rente, weil mein Vater bei der Partei war. — Alles Ersparte haben wir verloren. — Wäre mein Vater nicht beim Militär gewesen, hätten wir ein besseres Leben. — Man sagt, es gibt gerechte und ungerechte Kriege. Aber das erfährt man erst hinterher. — Der Herr Lehrer hat gesagt: Seit hundert Jahren haben wir alle Kriege verloren, daher tut nichts Militärisches mehr. Seit 1918 waren wir immer die Schuldigen am Krieg, weil wir einen ungerechten Krieg geführt haben.“ So wurde es den Kindern gesagt, und so hört man es von den Kindern, den zukünftigen Soldaten.

Ich habe Verständnis für die Zuschrift der jungen Sozialisten, die bekanntlich allen

Abgeordneten zugegangen ist. Die sagen unverblümt zum Unterschied von manchen Abgeordneten der SPÖ, was sich die Jugend wirklich denkt. Sie hat ja nicht die Schuld, sie wurde zehn Jahre von dem Koalitionsregime so erzogen, beziehungsweise hat man geduldet, daß so geredet worden ist. Daher gebe ich der Sozialistischen Jugend keine Schuld; sie reagiert nach dieser zehnjährigen staatspolitischen Erziehung echt.

Nun soll dieser Geist ausgetrieben werden, weil er plötzlich in das weltpolitische Konzept nicht mehr paßt. Jetzt soll plötzlich von antimilitaristisch auf militaristisch umgeschaltet werden. Und so muß sich so manches antimilitaristische Schaf zu einem militaristischen Wolf wandeln. Es ist daher die entscheidende Frage, wer bei der zukünftigen Wehrmacht den neuen militärischen Geist wieder anziehen soll. Und damit komme ich auf die Frage der Ausbilder. Der Herr Bundesrat Dr. Weber hat gemeint, nur die Charakterfestesten dürften diese Rolle übernehmen. Das ist selbstverständlich. Ich möchte noch hinzufügen: Auf keinen Fall ist entscheidend, ob einer politisch geeicht ist, entscheidend ist für den Anfang, ob er sich ordentlich im Krieg gehalten hat. Jedenfalls wird der mehr Autorität genießen, der verwundet war oder sich durch Mut oder Können ausgezeichnet hat. Ein politisch Geeichter wird in der zukünftigen Wehrmacht keine echte Autorität haben. Schließlich ist auch das Militär ein Handwerk, und daher ist entscheidend, ob einer dieses Handwerk beherrscht oder nicht.

Ich habe über all das nachgedacht, was einem aus der Bevölkerung zugetragen wird. Die einen meinen, man sollte die Gendarmerie verstärken und nur einen Grenzschutz aufziehen, und die anderen lehnen das alles überhaupt ab. Der Gedanke von der Verstärkung der Gendarmerie hat ohne Zweifel immerhin einiges für sich, denn bedenken Sie: Der zukünftige Krieg wird nicht mit Massenhäusern geführt, der zukünftige Krieg wird zum Teil im Zeichen des Partisanenkrieges stehen. Und wie wollen Sie, wenn in der Nacht etwa 50 Partisanen mit Lastenseglern irgendwo im Toten Gebirge abgesetzt werden und die Garnison in Linz oder in einem anderen entfernten Ort ist, die Sache militärisch angehen? (*Bundesrat Porges: Die werden doch nicht vom Toten Gebirge aus gleich Linz erobern! — Bundesrat Skritek: So ein Witz! 50 Partisanen werden vom Toten Gebirge aus Linz erobern!*) Waren Sie beim Militär, daß Sie dreinreden? Hier sollten in erster Linie gediente Soldaten reden, nicht solche Rekruten wie Sie! Sie können vielleicht lachen, aber

es wäre gut, wenn man das bei uns einführen würde, was der ägyptische Ministerpräsident Nasser für seine Regierungsmitglieder eingeführt hat, nämlich ab und zu die gesamten Abgeordneten zu militärischen Dienstleistungen einrücken zu lassen (*Heiterkeit*), damit sie etwas dazulernen! (*Bundesrat Skritek: Wir wissen schon, daß Sie gerne ein Mann mit Autorität sein möchten!*) Ich mache dann den Ausbilder, dann können Sie sich gefaßt machen! (*Bundesrat Porges: Schicken wir den Kollegen Rabl nach Ägypten! — Bundesrat Skritek: Den mögen nicht einmal die Krokodile! — Heiterkeit.*)

Der Herr Dr. Weber hat erklärt, der Zweck des Bundesheeres sei erstens die Verteidigung der Grenzen. Eine wirksame Verteidigung der Grenzen nach althergebrachten Methoden mit Infanterieregimentern und der Bewaffnung, die uns der Staatsvertrag zugestanden hat, kann ich mir nicht gut vorstellen. Es ist nicht so, Herr Berichterstatter, daß man das und jenes nicht braucht, etwa keine U-Boote. Nach den betreffenden Bestimmungen ist auch die Panzerfaust verboten, und ich möchte nur wissen, welche panzerbrechende Waffen Sie also verwenden wollen. (*Bundesrat Skritek: Die Rabl-Faust wird uns nichts nützen!*) Vielleicht Maschinengewehre! Wenn wir eine Verteidigung der Grenzen nach althergebrachten Methoden aufbauen, etwa nach denen bis zum Jahre 1945, dann muß ich jetzt schon sagen: Die Jugend tut mir leid! Wenn auf der anderen Seite mit einer Atomkanone geschossen wird, die ungefähr die Wirkung von 1500 Artilleriebatterien hat — das sind rund 500 Artillerieregimenter —, dann wird diese Jugend nicht einfach getötet, sie wird verheizt werden, und Sie werden in den Verlustlisten überhaupt niemanden finden.

Wenn man aber etwa an den „ewigen Frieden“ glauben sollte, dann frage ich mich: Wozu überhaupt ein Bundesheer? Dann könnte höchstens der zweite Punkt in Betracht kommen, und der scheint mir viel wichtiger zu sein; hier geht es nämlich um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Es heißt sogar, ein Bürgermeister kann das Bundesheer anfordern. Zu allen Zeiten wurde es verachtet, wenn Militär in die Masse hineingeschossen hat. Solche Ordnungsaufgaben stehen Gendarmerie und Polizei zu, niemals einer Wehrmacht. Ist es so weit, dann hat eine republikanische Regierung abzutreten! Hier aber wird es gleich als Punkt 2 behandelt. Ich habe bei der letzten Debatte, beim Wehrmachts-Kompetenzgesetz, an das Jahr 1934 erinnert. Die SPÖ soll vorsichtig sein, daß es nicht ein neues 1934 gibt! Nach diesen

Bestimmungen hätte zumindest eine Einschränkung vorhanden sein müssen, nämlich: Wer gibt in einem solchen Fall den Befehl zum Eingreifen? Nur der oberste Befehlshaber ohne parlamentarische Kontrolle? Warum haben Sie sich für solche Eingriffe gar keine Sicherungsklausel zurechtgelegt? Nichts von alledem ist vorhanden. Sie haben anscheinend das Jahr 1934 vor lauter Koalitionstreue schon wieder vergessen.

Daß es nun sogar irgendeinem Bürgermeister möglich gemacht wird, sich Schützenhilfe durch das Militär kommen zu lassen, das hat es überhaupt zu keinen Zeiten gegeben. Das bedeutet eine Degradierung des Bundesheeres zur Bürgerkriegsgarde. Es müßten also genaue Bestimmungen vorhanden sein, daß eine solche Berufung nur für Elementarkatastrophenfälle möglich ist. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn man schon jetzt von einer Novellierung des Wehrgesetzes hört.

Ich fordere Sie daher auf, meine Herren von der SPÖ: Stellen Sie doch das Wehrgesetz für einige Monate zurück, bis geklärt ist, ob wir die volle Wehrhoheit bekommen oder nicht! Glauben Sie, daß man mit Methoden wie den jetzigen, etwa mit Geschützen mit 30 km Reichweite, eine wirksame Verteidigung der Grenzen durchführen kann? Es ist eine Tragik, wenn der Soldat im vorhinein das Gefühl bekommt: Wenn ich da antreten muß, dann weiß ich, daß ich angesichts der gegnerischen Waffenüberlegenheit der verlierende Teil bin. Ist es nicht eine Unverfrorenheit der Alliierten, uns zuzumuten, wir sollen unsere Grenzen und unsere Neutralität verteidigen, wenn wir auf der anderen Seite nicht einmal Panzerfäuste besitzen dürfen? Wahrscheinlich sollen wir lauter Himmelfahrtskommandos abgeben. Dann aber wirklich: „Ohne uns!“ Das können die anderen machen! Hier ist das „Ohne uns!“ berechtigt. Diese waffentechnische Ohnmacht wird dazu beitragen, daß der Militärdienst verweigert wird. Sie werden schauen, und der Verfassungsgerichtshof wird sich noch wundern, wie viele Fälle militärischer Dienstverweigerung es geben wird, über deren Berechtigung er zu entscheiden haben wird.

Und schließlich, was muß sich denn der junge Soldat denken, dessen Vater wehrunwürdig ist? Er soll jetzt ein Gelöbnis auf die Republik ablegen, auf dieselbe Republik, die seinen Vater für wehrunwürdig erklärt hat. Stellen Sie sich doch nur vor, welcher Geist bei dieser Diffamierung in der Truppe herrscht: Söhne von wehrunwürdigen Vätern und Söhne von wehrwürdigen Vätern! Diese Spannung gäbe es nicht, hätte man ein Wehrgesetz ohne 1945er Geist geschaffen, dann

hätte man eine wirkliche Volkstruppe geschaffen. Aber nichts von alledem!

Und wenn von wirksamen Verteidigungsmaßnahmen gesprochen wurde, dann wollen wir diese glatt bezweifeln. Es sei unsere Pflicht, daß wir unsere Grenzen verteidigen. Da kommt man mit dem Gerede vom „hinhaltenden Widerstand“. Mit diesem alten Krampf von früher kann man heute nichts mehr anfangen. Im modernen Krieg gibt es keinen hinhaltenden Widerstand. Im modernen Krieg kann es nicht heißen: Wer die letzte Schlacht gewinnt, ist Sieger!, sondern: Wer am Anfang sofort entscheidend zurückschlägt, der ist der Gewinner. Dazu aber braucht man neue Waffen. Wir können nicht gegen diese neuen ABC-Waffen mit MG, MP und Kanonen mit 30 km Reichweite antreten.

Trotz dieses Nachteiles fühlt man sich auf Grund des Staatsvertrages verpflichtet, eine Art Zwischenarmee zu schaffen, bis uns dann der Sicherheitsrat gnädigst die volle Wehrhoheit gibt. Wäre es daher nicht taktisch klüger, gar kein Bundesheer zu schaffen und zu sagen: Zuerst die volle Wehrhoheit und dann erst wird das Bundesheer geschaffen!, als eine Zwischenarmee zu machen und zu sagen: Es geht auch so!

Eine andere Frage, die hier leider von dem Herrn Berichterstatter nicht angeführt wurde, ist die der geographischen Lage Österreichs. Wenn heutzutage immer Vergleiche mit der Schweiz gezogen werden, dann genügt ein Blick auf die Landkarte über die Lage der Schweiz und die Österreichs. Eine englische Zeitung schreibt: Die ganze Neutralität hilft den Österreichern nichts; wenn im gegebenen Fall die Amerikaner von München nach Italien gehen wollen, werden sie gar nicht auf uns Rücksicht nehmen, sondern sie werden kerzengerade durch Innsbruck gehen; wenn die Russen irgendwie die Notwendigkeit verspüren, nördlich der Donau zu operieren, werden sie sich auch nicht daran hindern lassen.

Wenn also der junge Soldat schon das Gefühl haben muß, daß er wirklich nur ein Himmelfahrtskommando darstellt, mit welchem deprimierenden Gefühl wird er im Ernstfall antreten?

Wenn in der Zusage der jungen Sozialisten steht, es brauchen nicht so viele einberufen zu werden, dann muß ich ihnen auch hier recht geben, weil sie faktisch moderner denken als die Herren, die die Planung des Bundesheeres machen. Mit fünf Atomkanonen samt Bedienung ist mehr gemacht als mit 20.000 Mann Infanterie. Wer das nicht glaubt, möge sich bei Fachleuten erkundigen. Wenn man aber auf einen Herrn Hofrat Liebitzky,

der eine Weltkriegserfahrung hat, die 37 Jahre zurückliegt, hört und die anderen, deren Weltkriegserfahrung nur 10 Jahre zurückliegt, nicht anhört, dann, muß ich sagen, wird leider Gottes das Bundesheer in den alteingefahrenen Geleisen geführt: mit Masseneinheiten anstatt leichten, kleinen Verbänden, wie es der moderne Krieg jetzt verlangt.

Ich höre jetzt schon verschiedene Anweisungen wie ADV, was Allgemeine Dienstvorschrift heißt, statt besser WDV, also Wehrmachtsdienstvorschrift, wenn man schon das H in HDV nicht gebrauchen will. Im alten österreichischen Heer hat es Dienstreglement geheißen, und das war, zum Unterschied von der neuösterreichischen ADV, stilistisch in Ordnung. Vielleicht findet sich ein zweiter Grillparzer, um diesen ADV-Entwurf zu stilisieren. Und wie wird erst die Ausbildungsvorschrift aussehen? Wollen wir eine Paradedivision schaffen zum Empfang der Diplomaten etc.? Die kann man sofort aufstellen. Dafür genügt ein Gardebataillon.

Der ÖVP-Redner hat Infanterieregimenter auf landsmannschaftlicher Grundlage, so wie es früher war, vorgeschlagen. Sehr romantisch! Wir brauchen kleine Verbände, die dem modernen Krieg mit seinen Massenvernichtungsmethoden angepaßt sind.

Über eine andere Frage wurde auch nicht gesprochen, über die finanzielle Frage. Die Herren, die in der Schweiz waren, erfuhren, daß zirka 20 Prozent des Staatsbudgets für das Militär notwendig sind. Bei einem Staatsbudget von 26 Milliarden wären das schlank 5 Milliarden Schilling für die Wehrmacht allein; allerdings nur für die laufenden Militärausgaben. Sachverständige erklären, um ein Heer von 40.000 bis 50.000 Mann neu auszurüsten, seien 40 bis 50 Milliarden Schilling notwendig. Dazu kommen die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag und die Verpflichtungen aus den USLA-Pleitebetrieben, die man auch so schlauerweise ohne viel Geschichten übernommen hat. Nachher erst ist man draufgekommen: Schulden sind da, keine Kundenkartei ist da, die Maschinen sind nicht alle ins Eigentum von Österreich zurückzuführen und zu viel Rohmaterial ist da, das käuflich erworben werden muß, obwohl es im Staatsvertrag heißt: Wie es liegt und steht. Kurz und gut, ohne Status hat man diesen Kram um zirka 150 Millionen Dollar übernommen. Wie will nun, der Finanzminister bei einem Militärbudget von zirka 5 Milliarden, wenn die Auskünfte der Schweizer stimmen, das machen?

Und wenn Sie, Herr Doktor Weber, gar soviel von Tradition sprechen, so habe ich es eigentlich im Innersten — das muß ich Ihnen



schon sagen — bedauert, daß wir, die wir immerhin eine lange österreichische Militäradition haben, ausgerechnet in die Schweiz und nach Schweden gehen, also in Länder, die wahrscheinlich eine jüngere Tradition haben, um uns von dort Ratschläge geben zu lassen. Nun gut, man kann auch dazulernen. Ich habe nichts dagegen. Wenn aber die Schweizer sagen, daß sie 20 Prozent des Budgets im Jahr brauchen, so käme bei uns im Durchschnitt eine Belastung von 800 S pro Kopf der Bevölkerung heraus. Wenn nun die Zahlungen für den Staatsvertrag mit einer Milliarde jährlich und für die USIA mit sicherlich einer halben Milliarde jährlich dazukommen, dann bedeutet das pro Kopf der Bevölkerung mindestens 1000 S, das sind 4000 S bei einer vierköpfigen Durchschnittsfamilie. Und der Herr Finanzminister erklärt: Steuererhöhungen sind nicht nötig.

Ich war leider Gottes durch einen Unfall verhindert, voriges Mal zu dem Bewertungsgesetz Stellung zu nehmen. Es ist eine Lüge des Herrn Finanzministers, zu sagen, es gebe keine Steuererhöhungen. Das Bewertungsgesetz ist nämlich eine Steuererhöhung, und die Landwirtschaft wird sich wundern, wenn sie ab 1. Jänner 1956 die viereinhalbfache Steuer zu zahlen hat, und auch die andern kommen noch dran.

Ich frage mich nun: Wie kann ein Finanzminister, wenn er halbwegs ökonomisch denkt, zustimmen, daß eine Zwischenarmee aufgestellt wird, die garantiert schon nach wenigen Jahren doch umorganisiert werden wird, und dann fast das Ganze über Bord geworfen werden muß? Wäre es daher nicht besser, jetzt, wo noch nichts vorhanden ist, ein völlig neues Bundesheer nach modernsten Gesichtspunkten, angepaßt den neuen Kampfmitteln, zunächst zu planen und den Alliierten zu sagen: Entweder gebt uns die volle Wehrhoheit, die wir zur wirksamen Verteidigung der Grenze brauchen oder „macht euch euren Dreck alleine“! Bei der derzeitig gestatteten Bewaffnung sollte man nicht mehr machen als symbolisch mit einer Kompanie bis zur Grenze vormarschieren, vorschrittsmäßig dort die 20 Schuß abgeben und sagen: Wir haben die Neutralität der Republik Österreich verteidigt, macht ihr das weitere! Das wird viel zu wenig ernst genommen.

Hier wird über ein Gesetz debattiert, das wieder so rasch durchgepeitscht wird, wozu noch die Parlamentsferien erhalten müssen. Es war noch nie in der Parlamentsgeschichte der Fall, daß ein Gesetz mitten in den Ferien gemacht werden mußte. Plötzlich ist die Bundesheerangelegenheit so eilig, und alle Antimilitaristen und Pazifisten gehen bereit-

willigst in dem Trott mit. Man wird als Abgeordneter nicht über die Organisations- und Dienstvorschriften auch nur einigermaßen orientiert, man soll einfach nach echt österreichischem Parlamentsbrauch als Abstimmungsmaschine ein Bundesheer beschließen, genau so, als ob man etwa über das Preisregelungsgesetz Beschluß faßt. Kein Minister findet es heute bei der Beratung eines für die gesamte Bevölkerung so einschneidenden Gesetzes der Mühe wert, anwesend zu sein, und drückt damit dem Bundesrat seine entsprechende „Bedeutung“ aus. Vom Ministerium sind zwar zwei Herren anwesend, aber im Zuschauer-raum anstatt am Referententisch. Kurz und gut, der Bundesrat wird wie üblich bagatellisiert, und der Herr Vorsitzende hat dazu nichts zu sagen, als nur zu erklären: Zwei Ministerialbeamte sitzen ohnehin da! Anstatt, daß er sich als Vertreter des Bundesrates das nicht bieten läßt, nimmt er es hin, daß der Bundesrat etwa wie ein Gemeindeausschuß behandelt wird.

Es wäre doch interessant, zu erfahren, wie der Herr Finanzminister die finanzielle Frage lösen will. Es wäre mir sehr angenehm, wenn er heute hier wäre, weil ich verschiedene Fragen stellen wollte, etwa die, wo er wirklich das Geld hernimmt. Denn entweder hat er geschwindelt und etwa beim Budget die Einnahmen zu tief angesetzt, um eine Reserve zu haben, oder er muß das Geld irgendwo anders liegen haben, oder aber er muß post festum doch die Steuern erhöhen. Dann haben die Beamten recht, wenn sie früher Gehaltsforderungen stellten und dem Finanzminister nicht geglaubt haben, wenn er immer erklärt hat, es wäre kein Geld da. Und nun sind plötzlich doch Milliarden da! Also, wer hat recht? So war es leider Gottes immer. Auch im Jahre 1934 hat es geheißsen, es ist kein Geld da, um die Zahl der Arbeitslosen zu verringern und Investitionsarbeiten durchzuführen. Dann plötzlich haben wir im Jahre 1938 gesehen, wie viele Millionen da waren — aber für die andern! Genau so ist es jetzt. Kein Geld — und plötzlich ist doch das Geld für ein Bundesheer da! Und das läßt sich die SPÖ gefallen und stimmt brav den Bundesheerausgaben zu. Schließlich und endlich ist es ja ein Koalitionsgeschäft: hie ASVG. — hie Bundesheergesetz, schlampert, schlecht und zwecklos.

Schon erzählt man sich Witze über das Bundesheer, ungefähr den, daß der Herr Hofrat Liebitzky zum Minister Blank nach Bonn gefahren ist, um sich dort Ratschläge zu holen. Dabei hätte man etwas über Krieg debattiert, und da hätte Hofrat Liebitzky Minister Blank gefragt: Wie viele Divisionen würden Sie einsetzen, wenn vom Osten ein Angriff kommt? Da hat Blank gesagt: Außer

den NATO-Streitkräften genügen acht deutsche Divisionen! Und dann fragte er weiter: Gestatten Sie mir, wenn ich mir eine Frage erlaube: Was würde die westdeutsche Republik machen, wenn etwa von Österreich ein Angriff kommen würde? Da hat Blank erklärt: Da genügt der Feuerwehrhauptmann von Passau!

Es würden nicht solche Witze gemacht werden, wenn uns eine moderne Bewaffnung zugestanden worden wäre. Dann würden die anderen sagen: Es ist doch ein Risiko, die Grenze zu überschreiten, das Erfolgsrisiko einer eventuellen Besetzung des Landes steht in keinem Verhältnis zu den Verlusten, die wir hätten. Gegen Infanterieregimenter nach landsmannschaftlichen Bereichen, womöglich mit „Bajonett auf!“ und dem Gewehr M 95, ist ein Angriff keinerlei Risiko. Überhaupt das Bajonett kann gänzlich verschwinden sowie auch das Gewehr M 95, und an dessen Stelle hätten Maschinenpistolen zu treten. Bei einer zeitgemäßen Organisation und Bewaffnung würde man es sich überlegen, so ohne weiteres über unsere Grenze zu gehen. Aber bei der vorgesehenen Heeresorganisation und Bewaffnung ist es doch nur ein Spaziergang, über unsere Grenzen zu gehen, und das ganze Bundesheer bleibt für uns ein Himmelfahrtskommando. Ich bedauere die Leute, die zu diesem Himmelfahrtskommando gepreßt werden, und es ist für uns logisch, daß wir einem solchen Bluff-Bundesheer niemals zustimmen. Wer sich nur halbwegs mit militärischen Fragen beschäftigt, der könnte es auch nicht anders machen. Wir sind weder Gegner des Wehrwillens, noch lehnen wir aus Gründen der Opposition ein Wehrgesetz ab. Wohl aber lehnen wir ein Bundesheer unter den derzeitigen Bedingungen ab. Ohne Bundesheer wären die Verhandlungen mit dem Sicherheitsrat in wenigen Monaten ohne weiteres erledigt. Wir müßten den Leuten nur sagen: Wollt ihr, daß wir uns allen Ernstes verteidigen, oder wollt ihr das nicht?

In der Zwischenzeit könnten jetzt schon Luftschutzkeller gegen die Atombomben gebaut werden. Diejenigen, die in Schweden waren, wissen, daß in Stockholm bereits 50 Prozent der Bevölkerung in atombombensicheren Kellern untergebracht werden können. Von einem Luftschutz ist aber bei uns überhaupt keine Rede. Das scheint aber ebenso wichtig, denn der nächste Krieg, der kommt, ist ein totaler Krieg für das gesamte Land, für die gesamte Bevölkerung und nicht nur für die Soldaten, und daher müßte auch entsprechend vorgesorgt werden. Das Geld könnte man dazu verwenden, und das Bundesheer könnte man sich ersparen, bis wir wirklich die volle Wehrhoheit haben.

Was wollen Sie? Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung brauchen Sie das Bundesheer? Wenn aber ohnehin 80 Prozent der Bevölkerung hinter den beiden Regierungsparteien stehen, wer um Gottes willen sollte dann einen Putsch machen in Österreich? Also könnte man sich das Bundesheer schenken! Oder fürchten Sie wirklich einen Putsch? Es gibt doch bei der heutigen Methode der Nichtbewaffnung — ich glaube, nur 0,5 Prozent der Bevölkerung haben einen Waffenpaß — keine Putschgefahr. Vielleicht haben sich einige Kommunisten Waffen auf die Seite gelegt; aber befürchten Sie, daß die Kommunisten einen Putsch machen? Daher sollte der Punkt 2 praktisch nur unter gewissen Kautelen im Gesetz stehen.

Noch eine andere Frage ist es, die mich hier interessiert: wie die zukünftige Bewaffnung ausschauen soll. Wenn nun das und jenes verboten ist, wie der Herr Berichterstatter sagt, so hätte man doch als Abgeordneter zumindest verlangen können, daß irgendwie angedeutet ist, wie sich denn der oberste Befehlshaber die Bewaffnung vorstellt, welche Waffen denn eigentlich überhaupt zur Anwendung kommen sollen, damit man sich ein Bild davon machen kann, wie das alles ausschauen soll.

Auch davon ist keine Rede. Das wird lediglich in der Kanzlei ausgemacht, und da werden unsere Soldaten zum Schluß mit Karabinern 95 und „Bajonett auf!“ auftreten, und wir werden nur ein lächerliches Schauspiel, so wie in den Jahren 1914 bis 1918, mit der berühmten österreichischen Tradition erleben, die uns hier gar nichts helfen kann. Beim Bundesheer kann uns nur eine kleine Truppe mit ausgebildeten Spezialisten nützen. Aber mit 15 Monaten Dienstzeit für Spezialisten — da mögen Sie sich in ein Flugzeug setzen! Selbst während des Krieges, wo man doch so notwendig Flieger gebraucht hat, war mindestens eine 20monatige Ausbildungszeit notwendig, und Sie glauben, daß man mit 15 Monaten Ausbildung Luftkämpfer sein kann. Ich bedauere den Soldaten, und mir ist leid um die Maschinen, die uns einen Haufen Geld kosten.

Man soll ein Bundesheer machen, das etwas Gescheites ist, aber man soll nicht ein faules Kompromiß machen: „Made österreichische Demokratie“. Ich kann Ihnen nur eines sagen: Wenn Sie glauben, daß Sie mit diesen Methoden ein Bundesheer schaffen können, dann mögen Sie das ruhig machen. Auch wir stehen zum Wehrwillen und zur Verteidigung der österreichischen Republik, wir stehen aber auf dem Standpunkt, daß man eine Verteidigung nicht mit untauglichen

Mitteln durchführen kann. Mögen Sie dafür die Verantwortung übernehmen! Wir werden sie erst dann übernehmen und zustimmen, wenn die volle Wehrhoheit ... (*Abg. Eggendorfer: Dann werden Sie nicht mehr da sein!*) Abwarten, Herr Bundesrat Gefreiter a. D. Eggendorfer! Geben Sie nichts auf Intriganten und auf das, was Sie von ungefähr hören! Wir werden erst zustimmen, wenn uns die volle Wehrhoheit wiedergegeben ist.

Im übrigen aber ist eine zweite Voraussetzung für die Aufstellung des Bundesheeres, daß die schikanösen NS-Bestimmungen für die Väter der Soldaten verschwinden. Wenn es nun richtig ist, daß die von den Alliierten nicht genehmigten Gesetze endlich Gesetzeskraft erlangen sollen, muß ich den Herrn Bundespräsidenten ersuchen, diese Gesetze noch vor der Einberufung der jungen Rekruten zu unterschreiben.

Wir für unseren Teil lehnen dieses Gesetz nicht aus Prinzip, sondern deshalb ab, weil wir auf Grund der einschränkenden Bestimmungen in bezug auf den Hauptzweck des Bundesheeres dieses Bundesheer als ein untaugliches Verteidigungsmittel erkennen und nicht wollen, daß die jungen Soldaten im Ernstfall ein Himmelfahrtskommando, genannt österreichisches Bundesheer, abgeben müssen.

Ich kenne die vielen Stimmen, die gegen das Bundesheer sprechen. Ich bin für die allgemeine Wehrpflicht mit Aussonderung der besten Kräfte, die für Spezialtruppen geeignet sind. Wie man jetzt schon hört — im heutigen „Kurier“ steht es —, will man durch Schikanen die Leute zwingen, länger zu dienen, als im Gesetz vorgesehen ist. Das zeigt schon, wie man das so hintenherum machen wird, und ich kann nur der SPÖ gratulieren, daß sie in dem Zusammenspiel mit der ÖVP der Sieger geblieben ist. Ihr (*zu den Sozialisten gewendet*) habt euer ASVG., und ihr (*zu den Bundesräten der ÖVP gewendet*) habt euer schlechtes Wehrgesetz! Dazu kommt für die Handelskammer noch das berühmte Gesetz mit den Exekutionen, über das ich mich noch später mit Ihnen unterhalten will. Der Sieg ist eindeutig 1:0 für die SPÖ. Ich gratuliere der SPÖ! (*Bundesrat Brand: Wir danken schön! — Heiterkeit.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Weiter hat sich der Herr Abg. Dr. Reichl zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach dieser Gratulation darf ich mir erlauben, auch vom Standpunkt der SPÖ zum sogenannten Wehrgesetz Stellung zu nehmen. Bei Behandlung des sogenannten Wehrkompetenzgesetzes, welches am 23. Juni dieses Jahres

vom Bundesrat verabschiedet wurde, haben wir bereits Gelegenheit gehabt, über das Ob einer österreichischen Landesverteidigung zu diskutieren. Bei diesem Anlaß wurde bereits viel von dem angeschnitten, was eigentlich in den Problemkreis dieses jetzt in Beratung stehenden Gesetzes gehört. Heute wollen wir zum Wie, also zur Art und Weise einer österreichischen Landesverteidigung, zur Frage seiner Struktur und Organisation, zum Wehrsystem, zum Zweck eines Bundesheeres, zu der Präsenzpflicht, zu der Soldatenvertretung, zu den Pflichten und Rechten der Soldaten, zu der Bildung von Personalständen und zu verschiedenen anderen Fragen des künftigen österreichischen Heeres Stellung nehmen.

Im großen und ganzen haben sich bereits in der Diskussion über die Wehrkompetenz die Leitgedanken der einzelnen politischen Gruppen in Österreich und der im österreichischen Parlament vertretenen politischen Parteien herauskristallisiert. Diese Leitgedanken haben wir heute gehört. Sie haben sich wie das musikalische Grundmotiv einer politischen Volksoper oder eines Symphonieorchesters der öffentlichen Meinung durch alle Reden, durch alle Aufsätze und durch alle Leitartikel hindurchgeschlängelt, und ich möchte nun einmal versuchen, dieselben kurz zusammengefaßt darzulegen.

Ich beginne zunächst mit der Opposition, also mit der Wahlpartei der Unabhängigen. Sie bemängelte zunächst einmal die Kompetenz des Bundeskanzleramtes als Landesverteidigungsministerium und verlangte einen eigenen Landesverteidigungsminister. Sie kritisierte weiters das Tempo, mit dem diese Wehrgesetze beraten und verabschiedet wurden. Mit Recht, muß ich sagen, bemängelte sie die Beschränkung der Wehrhoheit, wie sie in den verschiedenen Artikeln des Staatsvertrages zum Ausdruck kommt. Allerdings ist anzunehmen, daß auch die Verhandlungspartner, wenigstens die österreichischen Verhandlungspartner, beim Abschluß des Staatsvertrages diesen Beschränkungsartikeln nicht freiwillig und nicht mit Begeisterung zugestimmt haben. Sie haben eben bei der Wahl zweier Übel das kleinere gewählt. Ebenso wurde die Verzerrung soldatischer Ehrbegriffe nach 1945, die nichts anderes ist als eine Reaktion auf den überspannten Soldatenmythos während des Krieges, als Ursache angeführt, weshalb man augenblicklich gegen die Errichtung eines Volksheeres sei. Ich habe da irgendwo in der Zeitung gelesen, daß ein Freiwilligenheer mit sechsjähriger Dienstzeit nach Meinung der WdU die bessere Lösung wäre.

Es ist selbstverständlich, daß weiterhin auch die Machtverteilung innerhalb des Bun-

deskanzleramtes kritisiert wurde, also der sogenannte Machtproporz zwischen Bundeskanzler und Vizekanzler. Aber ich möchte dazu sagen, daß wir sicherlich nicht befürchten müssen, daß der Herr Bundeskanzler oder der Herr Vizekanzler jemals die Absicht haben, zu den „größten Feldherren aller Zeiten“ emporzusteigen. Alles in allem können wir zum VdU sagen: Es sind verschiedene Gedanken dabei, die gesund sind. Wir dürfen nicht von vornherein alles ablehnen, was die Opposition sagt; aber es gibt auch viele Gedanken, zu denen ich nur ein Wort des Mephistopheles aus Faust zitiere: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum.“

Die kommunistische Agitation hingegen spielt mit den Noten der in Österreich schon sehr oft gesungenen und bekannten Volks-Volks-Volksmelodie, die da der Rhapsodien- und Minnesänger Ernst Fischer seiner österreichischen Geliebten ins Tagebuch geschrieben hat. Dieses Lied lautet wörtlich, im Parlamentsprotokoll stenographisch niedergelegt: Das Volk muß das letzte Wort haben. Nun, meine Damen und Herren, bekanntlich darf dieses Lied: Das Volk muß das letzte Wort haben, nur am Donastrand gesungen werden, und zwar zwischen Passau und Hainburg, und nicht etwa weiter unten an der Theiß oder weiter oben an der Elbe oder an der Oder. Daß die Kommunisten uns wenigstens eine Miliz nach Schweizer Muster, wie aus ihren Ausführungen hervorgeht, zugestehen würden, ist immerhin ein Fortschritt in der Entwicklung seit dem Jahre 1945. Aber in einem können wir in Österreich den Kommunisten zustimmen, nämlich in der Auffassung, daß die sogenannten nuklearen Waffen, also die Atomwaffen, für die Landesverteidigung eines Staates sinnlos sind. Das hat uns letzten Endes die letzte Atomkonferenz in Genf bewiesen. Wer heute noch daran denkt, die Atomwaffen als Angriffs- oder Verteidigungswaffen verwenden zu können, der muß sich mit dem geflügelten Wort Einsteins abfinden, der da einmal so schön und geistreich gesagt hat: Den dritten Weltkrieg werden wir mit den modernsten technischen Errungenschaften, also mit der Atomwaffe führen, aber den vierten bereits mit dem Faustkeil. Ansonsten ist die kommunistische Argumentation und Agitation in dieser Hinsicht wenig ernst zu nehmen.

Ich habe damals bei den Ausführungen zum Wehrkompetenzgesetz nicht gesagt, wie mir vorgeworfen wurde, eine Volksabstimmung sei nicht ernst zu nehmen, ich habe gesagt, die kommunistische Argumentation und Agitation in dieser Hinsicht sei nicht ernst zu nehmen. Das ist ein kleiner Unterschied zur Richtigstellung dessen, was Herr Kollege Lauritsch gesagt hat.

Die Österreichische Volkspartei hat auf die Notwendigkeit einer längeren Dienstzeit, auf die Förderung des Wehrwillens, Pflege der Tradition und auf die erzieherischen Aufgaben eines Bundesheeres hingewiesen. Gleichzeitig hat sie sich gerne als Vorkämpfer gegen den Proporz und die Verpolitisierung des Heeres aufgespielt, eine Tatsache, die bei der Bevölkerung mit verständnisvollem Lächeln quittiert wurde.

Nach dieser kurzen Einleitung möchte ich nun versuchen, den Standpunkt der Sozialisten zu verschiedenen Fragen des Wehrgesetzes darzulegen.

Grundsätzlich gesehen ist das Wehrgesetz eine Folge des Staatsvertrages. Wenn auch die Art und Weise unserer Landesverteidigung de jure nicht vorgeschrieben wurde, ergibt sich aber de facto die Konsequenz der Landesverteidigung, der wir uns nicht entziehen können, ganz gleichgültig, ob wir an dem Anblick von Soldaten Freude haben oder nicht. Zu entscheiden hatten wir praktisch nur zwischen zwei Möglichkeiten, zwischen Berufsheer oder Volksheer. Von sozialistischer Seite wurde ein Berufsheer oder Söldnerheer, in dem der Soldat letzten Endes zum definitiven Staatsbeamten wird, aus gewissen Erwägungen abgelehnt. Söldnerheere sind in der Geschichte sehr oft zu Instrumenten gegen die Freiheit geworden. Soweit wir die Geschichte der sozialistischen Bewegung kennen, hat sie immer, wenn die Möglichkeit vorhanden war, für ein Volksheer plädiert.

Eine grundsätzliche Forderung der Sozialisten ging auch darauf hinaus, eine demokratisch-humanistische Grundkonzeption in die österreichische Heeresorganisation hineinzubringen. Sie legten größten Wert auf die Art und Weise der Behandlung des auszubildenden Soldaten und auf die Überwindung nicht zeitgemäßer Kommiß- und Barras-Methoden, die Menschenrecht und Menschenwürde immer auf das tiefste verletzt haben. Denn auch der Rekrut ist Mensch und Staatsbürger und nicht Lakai irgendeines Vorgesetzten. Auch für den Rekruten gelten jene ewigen Rechte, die nach dichterischer Vorstellung in den Sternen verankert sind.

Meine Damen und Herren! Wir sehen gewiß die Notwendigkeit der Förderung der soldatischen Eigenschaften, die Notwendigkeit der Abhärtung, der fachlichen Schulung, des sportlichen Trainings, des Exerzierens gewisser Handgriffe und gewisser Schutzbewegungen im Gelände ein, da sie dem Soldaten im Einsatz nur zugute kommen. Ich meine damit nicht den Mißbrauch dieser Einrichtungen. Wir wissen, daß ein nicht abgehärteter und nicht trainierter Soldat ein armer Teufel ist. Gerade

gegen Ende des letzten Krieges konnte man die Tragikomödie von Halbsoldaten miterleben, die man im letzten Augenblick aus den verschiedenen Gauamtsleitungen, aus den verschiedenen Kreisleitungen und aus den verschiedenen Wehrbezirkskommandos herausgeholt und an die Front geschickt hat. In den meisten Fällen waren diese Menschen, diese untrainierten und unausgebildeten Soldaten, in kürzester Zeit abgeschossen, weil sie die Schliche im Gelände nicht so kannten wie der alte erfahrene Obergefreite. Beim Marsch in die Gefangenschaft — und ich könnte hier mit Episoden aus dem eigenen Erleben aufwarten — wurden diese Menschen gewöhnlich fußkrank und blieben in den Straßengräben liegen, wo man sie dann sehr oft liquidierte. Ich möchte damit nur zum Ausdruck bringen, daß ein soldatisches Training, eine soldatische Abhärtung schon irgendwie zum Wesen einer Armee gehört, daß aber Ausbildung und Training auch auf anständige und menschliche Art möglich ist. Persönlich bin ich der Meinung, daß eine anständige und menschliche Behandlung ohne Kommiß und ohne sinnlosen Drill tausendmal bessere Soldaten macht als eine Behandlung im Sinne dessen, was wir als Barras und was wir so vulgär als 08/15 bezeichnen. Eine anständige Behandlung macht wirkliche Charaktere und keine Schein-Charaktere.

Was die Erziehung zum Schein-Charakter ausmachen konnte, das haben wir ebenfalls im letzten Kriege zur Genüge erlebt und kennengelernt. Rekruten- und Soldatenschinder, die sich in der Kaserne für Übermenschen und für wahre Götter hielten, wurden in der grausamen Wirklichkeit eines mit Leichen übersäten Frontabschnittes dann zu jämmerlichen kleinen Alltagsmenschen. Daß sie das wurden, daß sie klein wurden an der Front, das ist kein Vorwurf, da jeder Soldat an der Front Augenblicke erlebte, in denen er weich wurde. Einen Vorwurf soll man nur der Erziehung zum Schein-Charakter, also zum sogenannten Schein-Übermenschen, wenn ich mich so ausdrücken darf, machen.

Umgekehrt hat es natürlich auch ganz einfache und unbeachtete Menschen im Kriege und an der Front gegeben, die man in den Kasernen oft als Halbsoldaten bezeichnet und für Halbsoldaten gehalten hat und die sich an der Front als prachttvolle Menschen und als prachttvolle Charaktere und Kameraden entwickelt und gezeigt haben.

Ich erinnere mich noch an ein Erlebnis. Ich habe einen Hauptmann gekannt. Dieser Hauptmann hat, bevor es nach Frankreich ging, zu seinem Spieß gesagt: „Spieß, wenn es gegen die Franzosen geht, halten Sie mich

zurück, ich kann mich nicht beherrschen!“ Nun, von demselben Hauptmann habe ich aber auch etwas anderes erlebt. In Frankreich hat es bekanntlich wenig Stellungskrieg gegeben, aber immerhin ist man manchesmal zwei, drei Tage in irgendwelchen Stellungen gelegen, und wenn der Landser seine Notdurft verrichten mußte, ist er gewöhnlich aus seinem Stellungssystem herausgekrochen und hat sich irgendwo ein Platzerl, geschützt vor dem Artilleriefeuer, gesucht. Unser tapferer Hauptmann nun, der gesagt hat: „Ich kann mich nicht beherrschen, wenn es gegen die Franzosen geht!“, der hat gewöhnlich den „Völkischen Beobachter“ ausgebreitet und dann seine Notdurft im Graben verrichtet.

Ich erinnere mich aber auch an ein umgekehrtes Beispiel. Ich habe als Rekrut einen Oberleutnant gekannt, den hat man immer mehr oder weniger als einen lauwarmen Soldaten hingestellt, weil er die Menschen zu gut behandelt hat. Man hat ihm eben immer vorgeworfen, daß er bei der Ausbildung zu gut sei. Denselben Oberleutnant habe ich am 22. Juni 1941 beim Angriff auf die russische Grenze kennengelernt als einen der ruhigsten, sachlichsten und ausgewogensten Kompanieführer, die mir jemals im Kriege untergekommen sind. Er hat mit einer imponierenden Ruhe alle diese Ereignisse, denen wir damals gegenüberstanden, gemeistert. Und dieser Mann galt in der Kaserne mehr oder weniger als ein unsoldatischer Offizier.

Ich möchte damit nur zum Ausdruck bringen, daß die Ausbildung unserer künftigen Soldaten wirklich ein ernstes Problem ist, das letzten Endes auch für die charakterliche Entwicklung unserer heutigen Jugend in Österreich von allergrößter Bedeutung sein wird. Wenn wir aber von vornherein die Ausbildung zu den sogenannten Schein-Autoritäten oder zu diesen sogenannten Schein-Übermenschen ablehnen, so werden wir auch den üblen Erscheinungen des Barras und des Kommisses einen Riegel verschieben können.

Nun möchte ich mir noch erlauben, einige Worte zum Thema Wehrbewußtsein und Wehrwille zu sagen. Was die Erziehung zum Wehrbewußtsein in den Schulen betrifft, sind wir der Meinung, daß es viel wichtiger ist, die Menschen dort zu einem gesunden Staatsbewußtsein und zu einer gesunden Verstandsbereitschaft den anderen Völkern gegenüber zu erziehen als zu einem sogenannten Wehrbewußtsein, zu einem sogenannten Wehrwillen in jenem Sinne, wie man das eben bisher immer verstanden hat. Natürlich soll jeder Soldat und überhaupt jeder Staatsbürger dazu erzogen werden, die Republik zu verteidigen und für seinen Staat einzustehen. Aber viel

wichtiger ist es, ihn so zu erziehen, daß er diese Republik lieben lernt. Denn was man liebt, das verteidigt man auch. Ich spreche hier betont von der Republik Österreich, und das nicht deswegen, weil wir alle ohne weiteres die große österreichische Tradition, von der Kollege Dr. Weber gesprochen hat, über Bord werfen, sondern weil wir uns einmal daran gewöhnen müssen, alle Probleme, vor allem die politischen Probleme, von einer realistischen Basis aus zu betrachten.

Es sind nun rund 35 Jahre seit dem Zusammenbruch der Habsburger-Monarchie vergangen, und wir haben Abstand genug, diese Fragen nüchtern betrachten zu können. Begreiflich, wenn die Sozialdemokraten der Jahre nach dem ersten Weltkrieg die Habsburger ablehnten; begreiflich, wenn sie einer mit den Habsburgern verbundenen österreichischen Tradition mißtrauisch gegenüberstanden und in den Habsburgern die Verkörperung eines reaktionären und unsozialen Geistes sahen. Wenn die Abneigung gegen die Habsburger groß war, so deswegen, weil gerade die Sozialdemokraten um Renner den Gedanken von den Vereinigten Staaten von Österreich ins Volk getragen haben und gerade die letzten Habsburger diesem wunderbaren Gedanken, diesem Rettungsgedanken Altösterreichs und Europas, verständnislos oder — ich möchte mich besser ausdrücken — schwach gegenübergestanden sind.

Renner's Vorschläge hätten damals die Monarchie oder wenigstens das alte Wirtschaftssystem der Donaukonföderation vielleicht retten können, aber die Habsburger haben den Weg in die neue Zeit nicht gefunden, wie etwa die Dynastien in England und in den nordischen Staaten. So kam es, daß sie vom Schauplatz der Weltgeschichte abtreten mußten. Sie waren weder den nationalen noch den sozialen Problemen der Vergangenheit, vor allem des 19. Jahrhunderts, gewachsen und mußten gehen. Das sind geschichtliche Tatsachen, die wir ins Kalkül ziehen müssen, wenn wir von österreichischer Traditionspflege im künftigen Bundesheer sprechen. Das ist auch, ich betone das, kein taktloses Schimpfen auf das einstige österreichische Kaiserhaus, sondern die Feststellung, daß die Monarchie tot ist. Wir müssen uns letzten Endes doch mit der lebendigen Individualität auseinandersetzen. Und das Symbol unseres Lebens und unseres Daseins ist nun einmal die österreichische Republik. Die Erziehung zu dieser sogenannten *res publica Austriaca* und zur Demokratie scheint mir auch im Interesse einer gesunden Landesverteidigung wichtiger als die sogenannte Erziehung zum Wehrwillen im landläufigen Sinne. Aus einer solchen Er-

ziehung heraus wird unsere künftige Generation auch eine gesunde und vielleicht auch eine bessere Einstellung zur österreichischen Vergangenheit erhalten.

Wenn wir die österreichischen Erziehungsinstitutionen richtig beeinflussen, dann wird auch der § 2 des Gesetzes, der heute hier schon oftmals zitiert worden ist — der Zweck ist Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung —, keine Sorge bereiten, denn demokratisch geschulte Soldaten werden nie gegen demokratische Einrichtungen zu gebrauchen sein. Sie werden auch Barras, Kommiß und Kastengeist unmöglich machen.

Ich bin also der Meinung, daß die staatsbürgerliche Erziehung in erster Linie Aufgabe der Schule und natürlich auch des Elternhauses ist und daß sich beim künftigen Bundesheer nur ausgebildete Kräfte mit diesen Fragen beschäftigen sollen. Darüber habe ich bereits anlässlich des Wehrkompetenzgesetzes nähere Ausführungen gebracht. Die Erziehung ist zu wichtig, als daß man sie nur Laien anvertrauen könnte, und das gilt natürlich auch für die Erziehung im Bundesheer.

Nun noch einige Worte zur Frage der sozialistischen Jugendorganisation, sagen wir zum Verbot der militärischen Kinderspielzeuge usw. Es wird uns Sozialisten sehr oft der Vorwurf gemacht, daß wir in unseren Jugendorganisationen alle militärischen Kinderspielzeuge verurteilen, und andererseits die sozialistischen Abgeordneten im Parlament für das Wehrgesetz stimmen. Dazu ist nur zu sagen, daß man die Aufgaben einer demokratischen Landesverteidigung doch nicht verwechseln darf oder verwechseln soll mit dem, was man allgemein als Militarismus bezeichnet. Militarismus ist letzten Endes ein teuflisches System zur Unterdrückung der Freiheit und zur Beherrschung der Menschen. Die Aufgabe eines demokratischen Verteidigungsheeres aber besteht darin, die Unfreiheit und die Unterdrückung zu bekämpfen.

Dann, meine Damen und Herren, einige Worte zum Thema der Soldatenehre, das auch heute bereits recht ausführlich behandelt worden ist. Von gewissen Kreisen Österreichs wird immer wieder darauf hingewiesen, daß im Jahre 1945 die Soldatenehre mit Füßen getreten wurde. Allerdings haben ehemalige einfache Soldaten an dieser Diskussion ein verhältnismäßig geringes Interesse gezeigt. Tatsache ist jedenfalls, daß nach 1945 manche widerliche Äußerung getan worden ist, und verschiedene Verurteilungen und Prozesse haben viel Ekel in der Bevölkerung hervorgerufen. So sind zum Beispiel oft nicht verurteilt worden völkerrechtswidrige Erschießungen von Kriegs-

gefangenen durch die sogenannten Sieger — ich könnte selbst mit Beispielen dazu aufwarten —, und umgekehrt wurde ein Bruch des Völkerrechtes, wenn er von einem Besiegten begangen wurde, bestraft. Das waren traurige Erscheinungen der Nachkriegszeit, die wir auf jeden Fall verurteilen müssen. Aber was die Herabsetzung der Soldatenehre betrifft, so war sie 1945 eine natürliche Reaktion auf den überzüchteten Soldatenmythos der Kriegszeit, die wir nach jedem Krieg in irgendeiner Weise feststellen können.

Es war die Reaktion auf die apokalyptischen Wahrscheinungen des letzten Krieges, durch welche die Soldatenehre ebenso geschändet wurde wie in der Nachkriegszeit selbst. Die Soldatenehre wurde nicht nur von Zivilisten der Nachkriegszeit geschändet, sondern leider auch während der Kriegszeit von Soldaten, und zwar — ich betone dies — nicht nur auf der einen Seite, sondern auf beiden Seiten.

Ich bin der Meinung, daß man diese traurige Polemik der Vergangenheit über die Soldatenehre heutzutage endgültig abschließen soll, und zwar in der Weise, daß wir die beiden tragenden Schichten der letzten zehn Jahre zusammenführen, nämlich jene, die während des Krieges in einem Konzentrationslager saßen und die Grausamkeiten politischer Wahnideen auf diese Weise kennenlernen mußten, und jene, denen Krieg und Gefangenschaft zum Schicksal geworden sind.

Beide Schichten, die einander in Österreich irgendwie noch immer gegenüberstehen, die Frontsoldaten und jene, die im KZ gewesen sind, beide Schichten haben dieses Österreich gemeinsam aufgebaut, der ehemalige Frontsoldat gerade so wie der einstige Kämpfer gegen die Diktatur, und beide Schichten sind in den politischen Parteien Österreichs vertreten. Es wäre nun an der Zeit, daß beide Schichten einander nicht nur verstehen, sondern auch achten lernen. Wenn sie auch viele Gegensätze als trennend empfinden, so haben sie doch beide ein grausames Schicksal gemeinsam, und dieses Schicksal soll imstande sein, die Gegensätze gemeinsam zu überbrücken. Denn die Fragen, die uns die Zukunft stellen wird, werden anders lauten, sie werden mit der Problematik, die wir heute so ausführlich behandelt haben, kaum mehr etwas zu tun haben. Sie werden, wollen wir unsere Freiheit und Selbständigkeit tatsächlich verankern, ein gemeinsames österreichisches Staatsbewußtsein und einen neuen gemeinsamen Ehrbegriff zur Voraussetzung haben.

Bleiben wir also, meine Damen und Herren, bei der Betrachtung aller dieser Fragen nüchtern und erkennen wir, was in unserem geschichtlichen Augenblick für Österreich notwendig ist.

Die Aufgabe unserer künftigen Landesverteidigung soll in erster Linie darin bestehen, Grenzverletzungen und eventuelle Bandeneinfälle zu verhindern. Das können wir auch dann erzielen, wenn wir keine Atomwaffen und keine Unterseeboote haben. Zu unserem Trost dürfen ja auch die Großmächte keine Atomwaffen mehr einsetzen, wenn sie die Absicht haben, noch länger zu leben.

Wir Sozialisten sagen also zu diesem Gesetz ja, nicht weil wir den Militarismus wieder ins Leben rufen wollen — Militarismus in jener Form, wie ich ihn früher geschildert habe —, sondern weil wir doch lieber eigene Soldaten als Bewacher an unseren Grenzen sehen als fremde Uniformen. Wenn wir uns nicht selber bewachen, dann bewachen uns eben die anderen. Das ist eben der Weisheit letzter Schluß, dem wir uns letzten Endes fügen müssen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist hiemit geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Ich bitte, Herr Bundesrat Dr. Prader.

Berichterstatter Dr. Prader (*Schlußwort*): Ich möchte nur eine Berichtigung vorbringen. Der Herr Bundesrat Rabl hat erklärt, ich hätte in der Berichterstattung festgestellt, daß die Wehrbeschränkungen im Staatsvertrag unerheblich wären. Dazu muß ich berichtigen, daß ich festgestellt habe, diese Wehrbeschränkungen seien in zwei Gruppen zu kategorisieren, in solche, die auf uns wenig Einfluß haben, und eine andere Gruppe, hinsichtlich der man sich bemühen muß, noch eine Änderung zu erwirken. Dies nur zur sachlichen Richtigstellung. Sonst habe ich nichts mehr zu sagen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Berichterstatter! Lesen Sie die Erläuterungen! Da steht es drinnen!*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehmen lasse.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung zum Wehrgesetz (S. 2499) wird angenommen.*

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 3, 4 und 5 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem durchgeführt wird.

Es sind dies

Punkt 3: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: Bundesgesetz

2526. 108. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 14. September 1955

zur Ordnung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kreditunternehmungen (**Rekonstruktionsgesetz**);

Punkt 4: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (**Nationalbankgesetz 1955**);

Punkt 5: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: Bundesgesetz über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung (**Versicherungswiederaufbaugesetz — VWG.**).

Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 ist der Herr Bundesrat Mitterer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mitterer**: Hohes Haus! Das Rekonstruktionsgesetz stellt einen weiteren Schritt zur Wiederherstellung des Kapitalmarktes dar und gibt den Kreditunternehmungen die Möglichkeit, der Forderung nach Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit zu entsprechen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer übernimmt den Vorsitz.*)

Die Finanzierung der riesigen Rüstungen während der Kriegszeit, die Warenknappheit sowie das Verbot, höhere Barbestände zu Hause aufzubewahren, führte zu einem abnormalen, ungesunden Geldüberhang, der in einem stets steigenden Einlagenstand bei den Kreditinstituten seinen Niederschlag fand. Durch eine Anzahl von Verfügungen und Erlässen wurden die Banken verhalten, diese Einlagenstände für die Kriegsfinanzierung zur Verfügung zu stellen, sodaß bei Kriegsende erhebliche Forderungen an das ehemalige Deutsche Reich bestanden, die noch durch die inzwischen eingetretene wirtschaftliche Verflechtung vergrößert wurden.

Ungeachtet der Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes konnten daher die enormen Bilanzlücken nicht geschlossen werden, sodaß die dringende Notwendigkeit bestand, auch auf diesem Gebiet wieder Ordnung herzustellen.

Dieses Ziel soll durch die Aufstellung einer Rekonstruktionsbilanz für die Jahre 1945 bis 1954 erreicht werden, und zwar durch Begründung von Rekonstruktionsforderungen an den Bund sowie durch steuerliche Begünstigungen der Bildung von Rücklagen zur Bedeckung besonderer Geschäftsrisiken in der Rekonstruktionsbilanz und für weitere zehn Jahre.

Die am 1. Jänner 1945 zugelassenen Kreditunternehmungen können an Stelle der Jahresabschlüsse von 1945 bis 1954 eine den gesamten Zeitraum umfassende Rekonstruktionsbilanz erstellen. Hiebei soll tunlichst

das Eigenkapital 7,5 Prozent der gesamten Verpflichtungen laut Bilanz vom 31. Dezember 1954, mindestens aber das Eigenkapital gemäß Bilanz vom 1. Jänner 1945 erreicht werden. Eine laufende Verbesserung soll angestrebt werden, sodaß schließlich 10 Prozent Eigenkapital erreicht würden, wozu die Kreditunternehmungen steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlichen Gewinnes bilden können. Wird anlässlich der Rekonstruktionsbilanz das am 1. Jänner 1945 ausgewiesene Eigenkapital nicht erreicht, so wird auf Antrag des Kreditunternehmens der Unterschiedsbetrag vom Bundesministerium für Finanzen als eine Forderung gegen den Bund zuerkannt. Das Bundesministerium für Finanzen gibt für solcherart entstehende Forderungen Bundesschuldverschreibungen aus, die mit 3 Prozent verzinst und innerhalb 35 Jahren durch Verlosung getilgt werden.

Die hiedurch endlich ermöglichten Bilanzveröffentlichungen werden zweifellos dazu beitragen, das für jeden funktionierenden Kapitalmarkt notwendige Vertrauen weiter zu stärken.

Zur Deckung dieser Rekonstruktionsforderungen haben die Kreditunternehmen in erster Linie jährlich 0,1 Prozent von der Gesamtsumme ihrer Kontokorrenteinlagen, Bucheinlagen und sonstigen aufgenommenen Gelder an den Bund als Rekonstruktionsbeitrag abzuführen. Durch diese Form der Beitragsleistung entsteht keinerlei Verteuerung auf dem Kreditkostensektor.

Weiter erscheint es gerechtfertigt, daß die mit Rekonstruktionsforderungen ausgestatteten Kreditunternehmungen einen besonderen Beitrag zur Tilgung leisten. Sie haben daher einen Beitrag, der steuerlich eine Abzugspost darstellt, in der Höhe von 25 Prozent des Gewinnes zu entrichten.

Die Veräußerung und Belehnung der Rekonstruktionsschuldverschreibungen ist im Hinblick auf kredit- und währungspolitische Erwägungen auf Kreditinstitute, die Postsparkasse und die Oesterreichische Nationalbank beschränkt.

Die Rekonstruktionsforderung darf natürlich die Höhe der durch die Verflechtung mit dem deutschen Kreditapparat und Kreditwesen entstandenen Verluste nicht übersteigen. Was als solche Verluste anzusehen ist, erscheint in § 3 Abs. 2 umfassend erläutert.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Oesterreichische Nationalbank, der als zentraler Notenbank andere Aufgaben obliegen, und die Postsparkasse, deren Konstruktion völlig anders gelagert ist.

Schließlich ist im § 22 vorgesehen, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt



ist, im Zuge der Reorganisation Kreditunternehmen aufzulösen oder im Sinne geld- und kreditpolitischer Erfordernisse zu Änderungen der Satzungen zu verpflichten, jedoch nur im Anschluß an die Rekonstruktionsbilanz und nur zur zweckmäßigen Gestaltung des Kreditapparates. Es handelt sich somit um zeitlich beschränkte Maßnahmen. Durch die Möglichkeit einer Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ist die rechtliche Kontrolle solcher Bescheide gesichert.

Auf Grund von Schätzungen errechnet man die Rekonstruktionsforderungen mit maximal 800 Millionen Schilling, sodaß unter Zugrundelegung einer 35jährigen Laufzeit ein Erfordernis von etwa 38 Millionen Schilling jährlich entsteht.

Die betroffenen Kreditinstitute können die Rentabilität nach der Bereinigung wiederherstellen und in ihrer Geschäfts- und Anlagepolitik auf Grund der dann möglichen Änderung der Kontroll- und Liquiditätsbestimmungen zu ihren satzungsmäßigen Geschäften zurückkehren, was neben der Schließung der Bilanzlücken die zweite Hauptaufgabe dieser Gesetzesvorlage bildet. Damit werden auch die bisherigen ungleichen Wettbewerbsbedingungen auf verschiedenen Sektoren verschwinden beziehungsweise ein Ende finden. Diese Maßnahmen dienen daher sowohl der eingangs erwähnten Bilanzwahrheit wie auch der Bankkundschaft und den Einlegern, somit der gesamten Volkswirtschaft.

Der Gesetzestext wurde in verschiedenen Punkten geändert beziehungsweise ergänzt, wie Sie dies dem Gesetzesbeschluß, der hier aufliegt, entnehmen können. Darüber hinaus wurde noch eine kleine Druckfehlerberichtigung durchgeführt, die Sie ebenfalls vorfinden, wonach im § 1 Abs. 2 die Z. 1 zu lauten hat: „die Oesterreichische Nationalbank“.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Vorlage eingehend befaßt und diese ebenso gebilligt wie später der Nationalrat.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat gestern über die Vorlage beraten und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Punkt 4 der Tagesordnung betrifft die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Nationalbank. Die Rechtskontinuität der 1922 errichteten Oesterreichischen Nationalbank ist hiemit festgehalten, die Rechtspersönlichkeit ist durch die zwangsweise Liquidation des Jahres 1938 nicht verlorengegangen. An Stelle der ehemaligen Aktionäre, die seinerzeit abgefunden wurden, treten nun der Bund mit einer Hälfte der Aktien sowie mit der zweiten

Hälfte jene Aktionäre, die von der Bundesregierung bestimmt werden.

Die Regierungsvorlage soll die Unabhängigkeit der Oesterreichischen Nationalbank als Notenbank, wie sie bereits in den alten Satzungen verankert war, neuerlich statuieren. Außerdem ist eine Erweiterung der bisherigen Satzungen insofern vorgesehen, als neben der bisher üblichen Zinsfußpolitik auch die moderne Notenbankpolitik — Mindestreserven- und Offenmarktpolitik — eingeführt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Kreditunternehmen, bei der zentralen Notenbank Mindestreserven zu halten, ist ebenso wie die Offenmarktpolitik eine weitgehende Maßnahme, um auf das Geld- und Kreditvolumen ohne Rücksicht auf die Zinsfußbildung Einfluß zu nehmen.

Die Deckung soll nicht mehr wie früher in der obligatorischen Deckung eines bestimmten Hundertsatzes der ausgegebenen Banknoten bestehen, sondern nach einem modernen System erfolgen, wonach die Oesterreichische Nationalbank verpflichtet ist, Gold- und Devisenbestände in solcher Höhe zu halten, wie es zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich erscheint.

Zu den einzelnen Paragraphen ist noch folgendes zu sagen: Im § 7 ist die Einfügung des Wortes „Allgemeine“ im Abs. 2 erfolgt, um den generellen Charakter solcher Anordnungen zu unterstreichen.

Die Weglassung in Z. 7 des § 21 dient der Klarstellung, daß es sich um Zensoren der Nationalbank und nicht anderer Banken handelt.

Im § 28 wurde zur besseren Klarstellung im Abs. 2 das Wort „Antrag“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.

§ 43: Die Vorschrift über die Haltung von Mindesteinlagen stellt eine gesetzliche Verankerung der mit den Kreditunternehmen getroffenen Abkommen über eine Kreditkontrolle dar. In diese Abkommen sind die Einlagen beim Postsparkassenamt auf die zwecks Kontrolle des Geld- und Kreditvolumens zu haltende Barreserve einbezogen. Durch eine Mindesteinlagenverpflichtung sollen lediglich die Ersteinlagen bei den Kreditunternehmen erfaßt werden. Im Text wurde daher das Wort „Zwischenbankverkehr“ als überflüssig gestrichen.

Zu § 61 ist zu sagen: Nach verfassungsmäßigen Grundsätzen kann die Oesterreichische Nationalbank in Fällen, in denen die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen gesetzlich vorgeschrieben ist, hoheitsrechtliche Befugnisse nicht „im Einvernehmen“ mit dem

Bundesministerium ausüben, sondern muß hiezu die „Zustimmung“ einholen. Abs. 3 wurde daher entsprechend berichtet.

Zu § 72 bemerke ich kurz, daß gemäß § 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953 die Oesterreichische Nationalbank von der Gewerbesteuer befreit ist und auch nach dieser neuen Formulierung befreit bleiben soll.

Schließlich soll noch festgehalten werden, daß die ehemaligen Aktionäre der Oesterreichischen Nationalbank 500 S pro Aktie erhalten. Dieser den Entschädigungen der verstaatlichten Anteilsrechte ähnelnde Vorgang rechtfertigt in seiner Einmaligkeit die Schaffung einer entsprechenden Abgabenbefreiungsbestimmung.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Auf Grund seiner Beratungen hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates die gegenständliche Vorlage unter Vorname einer Reihe von Abänderungen, wie Sie sie in der Beilage vorfinden, beschlossen. Der Nationalrat hat hierauf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:** Danke. Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Versicherungswiederaufbaugesetz. Berichterstatterin ist Frau Bundesrat **Dr. Bayer.**

Berichterstatterin **Dr.-Ing. Johanna Bayer:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll den Versicherungsunternehmen aus öffentlichen Mitteln die Mindesthilfe zur Wiederherstellung geordneter Betriebsverhältnisse gegeben werden. In erster Linie sind Hilfsmaßnahmen für die Lebensversicherung vorgesehen, die von den Kriegs- und Nachkriegsverlusten am schwersten betroffen worden ist.

Der Gesetzesbeschluß schließt sich im wesentlichen der Regelung an, die durch die bisherigen Versicherungsüberleitungsgesetze beziehungsweise Versicherungsüberleitungsverordnungen gegeben ist. Gleichzeitig soll eine einheitliche Regelung für sämtliche Versicherungsunternehmen getroffen werden, die seinerzeit, bevor sie durch die Kriegsverluste betroffen wurden, alle ausnahmslos voll bedeckt waren. Ein Großteil der Bedeckung bestand in Reichswerten, die in der Zeit des Großdeutschen Reiches erworben werden mußten und mit dessen Zusammenbruch wertlos geworden sind. Auch Häuser und Hypotheken wurden durch die Kriegsereignisse in ihrem Werte stark betroffen. Die Beschlag-

nahme ausländischer Zweigbetriebe und die Vernichtung von Archiven brachte den Versicherungsunternehmen weitere hohe Verluste. Bei der Währungsumstellung wurden 60 Prozent ihrer Guthaben abgeschöpft; lange Zeit bestand keine Möglichkeit zu neuer Vermögensveranlagung mit entsprechender Verzinsung. Schwerwiegend waren weiter die Lohn- und Preisabkommen, welche die Verwaltungskosten der Versicherungsunternehmen jäh erhöhten, während die Prämieinnahmen nur sehr langsam dieser Aufwärtsentwicklung folgten.

Die, wie bereits erwähnt, besonders schwer getroffenen Lebensversicherungsunternehmen bedürfen der Hilfe aus öffentlichen Mitteln, um die bisherigen begrenzten Versicherungsleistungen erbringen zu können.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, das in sieben Artikel gegliedert ist.

Artikel I umschreibt den Anwendungsbereich, der die Unternehmen der Vertragsversicherung umfaßt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, ausländische Unternehmen nur hinsichtlich ihres inländischen Geschäftsbetriebes.

Artikel II befaßt sich mit dem inländischen Versicherungsbestand. Auch für die Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 gilt als Inland das Bundesgebiet. Vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossene Versicherungsverträge gehören zum inländischen Versicherungsbestand, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß Versicherer und Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß die Vertragserfüllung im Inland beabsichtigt haben. Diese Absicht ist insbesondere bei gewissen näher umschriebenen Sach- und Vermögensschadenversicherungen, in der Unfall- und Krankenversicherung und in der Lebensversicherung bei näher definierten Voraussetzungen anzunehmen.

Artikel III befaßt sich mit den Leistungen aus Versicherungsverträgen des inländischen Versicherungsbestandes. Lebensversicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen wurden, erfahren eine Kürzung im Ausmaße von 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, die genauer bezeichnet ist, je nachdem, ob es sich um Kapitalversicherungen auf den Ab- und Erlebensfall oder mit bestimmtem Auszahlungstermin, um Rentenversicherungen oder um Ablebensversicherungen usw. handelt. Die Versicherungsnehmer erhalten die verbliebenen 40 Prozent nicht in Bundesschuldverschreibungen 1947, sondern in barem.

Nach dem 31. Dezember 1945 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge sowie alle Versicherungsverträge in anderen Versicherungszweigen sind im vollen vertragmäßigen Ausmaße zu erfüllen.

Artikel IV enthält die Bestimmungen für die Rekonstruktionsmaßnahmen, nach welchen Versicherungsunternehmungen, die bereits am 11. März 1938 im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen waren, an Stelle der Jahresabschlüsse für die einzelnen Geschäftsjahre einen Zeitraum von 1945 bis 1954 umfassende Rekonstruktionsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen können. Dies hat binnen zwölf Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zu erfolgen. Auf Antrag wird ihnen vom Bund eine Vergütung der erbrachten Mehrleistungen in der Lebensversicherung zuerkannt. Der Anspruch ist beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen, das auch dem Hilfsfonds für ehemalige Pensionisten der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ laufend die erforderlichen Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Millionen Schilling in barem zur Verfügung zu stellen hat.

Für die zuerkannten Forderungen hat das genannte Bundesministerium an die Versicherungsunternehmungen Bundesschuldverschreibungen in zwei Serien auszugeben, die mit jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb von 20 Jahren, beginnend mit dem Jahre 1956, zu tilgen sind. Tilgung und Tilgungsquote werden nach einem näher erläuterten Tilgungsplan geregelt.

Als Beitrag für die Vergütung der Mehrleistungen durch den Bund haben die Versicherungsunternehmungen vom Jahre 1955 an jährlich 1 Prozent der im vorangegangenen Geschäftsjahr im inländischen Lebensversicherungsgeschäft erzielten Prämieinnahmen so lange an den Bund zu entrichten, bis ein Gesamtbetrag von 45 Millionen Schilling erreicht ist.

Die Überprüfung des Rekonstruktionsverlustes und der Mehrleistungen der Lebensversicherungsunternehmungen erfolgt durch Kontrollenrichtungen, die das Bundesministerium für Finanzen dafür bestimmt.

Artikel V des Gesetzesbeschlusses enthält einige allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung von Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsgebühren, Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 usw.

Im Artikel VI wird der § 13 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, in der Weise gefaßt, daß physische Personen, die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Kapitaleistungen zufolge Eintrittes des Versicherungsfalles erwerben, binnen zwei Monaten bei dem zuständigen Finanzamt beantragen können, der Bund wolle ihnen den Betrag, um welchen die Versicherungsleistung nach diesem Bundesgesetz gekürzt

wurde, jedoch nicht mehr als 2500 S und, wenn ihr Haushalt aus mehr als zwei Personen besteht, nicht mehr als 3500 S einmalig auszahlen. Diesen Antrag können nur physische Personen stellen, die nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages bereits am 1. Jänner 1955 bezugsberechtigt gewesen sind.

Artikel VII enthält in den Schlußbestimmungen die Aufhebung eines im einzelnen angeführten Artikels des Versicherungsüberleitungsgesetzes und der besonders bezeichneten Versicherungsüberleitungsverordnungen.

Das Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung und bezüglich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Danke. Zum Wort gemeldet sind die Bundesräte Porges und Haller.

Ich bitte Herrn Bundesrat Porges, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Mit diesen drei Gesetzen begeben wir uns in die Nüchternheit der wirtschaftlichen Betrachtung. Diese drei Gesetze, die uns heute vorliegen, sollen gewisse Mängel, gewisse Unterlassungen und Schäden, die in der Wirtschaft in den letzten zehn Jahren aufgetreten sind, beheben und vor allem dazu dienen, die künftige Entwicklung besonders auf dem Gebiete des österreichischen Kreditwesens zu fördern. Es handelt sich um die Gesetze zur Sicherung des Kapitalmarktes in Österreich, nämlich um die Rekonstruktionsgesetze für die Kreditinstitute und für das Versicherungswesen.

Daß man mit den Gesetzen sowohl den Kreditinstituten wie auch den Versicherungsunternehmungen nunmehr die Möglichkeit gibt, durch eine sogenannte Rekonstruktionsbilanz einen Zeitraum von zehn Jahren zu erfassen, ist gewiß ein Novum, aber auf diesem Gebiet eine Notwendigkeit. Denn die Unmöglichkeit, einen Geschäftsstatus für diese Unternehmungen aufzustellen — bedingt dadurch, daß die Verpflichtungen gegenüber Behörden und Institutionen aus früherer Zeit nicht klargestellt waren —, wird nun beseitigt. Es wird also dem unbefriedigenden Zustand abgeholfen, daß man nicht in der Lage war, über das Vermögen des eigenen Unternehmens genau Be-

scheid zu wissen oder die Bilanzwahrheit festzustellen und Bilanzlücken auszufüllen. Diese Gesetze geben die Möglichkeiten zur Abhilfe. Dazu ist zu sagen, daß die ganze Materie ungeheuer kompliziert ist und daß mit den dürren Worten der Paragraphen in der Praxis kaum das Auslangen gefunden werden wird. Gerade auf dem Gebiete der Bilanzerstellung gibt es Notwendigkeiten, die von einem Gesetz nicht voll und ganz erfaßt werden können, gibt es vor allem Grenzfälle, die jedenfalls durch reine Paragraphenbestimmungen nicht geregelt werden können.

Diese Gesetze sind daher notwendig, und wir geben ihnen unsere Zustimmung schon deswegen, um das Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in die Finanzinstitute, in die Versicherungsunternehmungen, das zum Teil schon wieder besteht, noch zu steigern und zu festigen. Zwei Ziffern, nämlich der Spareinlagenstand der österreichischen Unternehmungen im Juli 1954 mit 6,8 Milliarden Schilling und der Spareinlagenstand ein Jahr später, im Juli 1955, mit 9,5 Milliarden Schilling, erweisen, daß die österreichischen Institute auf dem Gebiete des Finanzwesens bereits wieder Vertrauen erworben haben und nun in der Lage sein werden, dieses in sie gesetzte Vertrauen durch die Erstellung von neuen, richtigen und wahren Bilanzen auch zu rechtfertigen.

Wir stimmen also diesen Gesetzen zu und auch der Entschliebung des Nationalrates zum Versicherungswiederaufbaugesetz, die bezüglich des § 25 dieses Gesetzes einen Wunsch äußert. Im § 25 dieses Gesetzes wird bestimmt, daß Steuervorauszahlungen nicht angerechnet werden dürfen. Nun ist es sicherlich richtig, daß sich hier gewisse Härten ergeben werden. Mit der Entschliebung wird der Finanzminister nun ersucht, diese Härten durch besondere Anweisungen in Einzelfällen zu vermeiden, diese besonderen Härten bei der Steuerleistung auszugleichen.

Meine Damen und Herren! Wenn ich das Gesetz über das Versicherungswesen betrachte, so steigen mir Schatten aus grauer Vergangenheit auf. Wir erinnern uns da an die Finanzskandale der Ersten Republik. Der Name „Phönix“, der sonst immer nur einem Vogel zukommt, der nach dem Lichte und nach der Sonne strebt, hat für uns in Verbindung mit den damaligen Ereignissen einen mißtönenden Klang. Daß die Zweite Republik heute dieses damalige Unrecht gutmacht, indem sie heute ein Gesetz schafft, um den Opfern dieser damaligen häßlichen Ereignisse eine wenn auch nur teilweise Gutmachung zu geben, das gereicht ihr zur Ehre. Und damit wird, wenn auch nur zum Teil, etwas wiedergutmacht, was damals böses Aufsehen gemacht hat und auch von ziemlich bösen Folgen begleitet gewesen ist.

Das Nationalbankstatut, über das hier referiert wurde und das uns heute vorliegt, bedarf aber doch einiger Betrachtungen, und dies deswegen, weil sich dabei der ganze Wandel manifestiert, der hier stattgefunden hat. Während in der Ersten Republik die Nationalbank eine private Aktiengesellschaft war, die zu zwei Dritteln in den Händen der damals privaten Banken lag, während also damals die Schlüsselposition Nationalbank, die die Währungs- und Kreditpolitik des Staates lenkte und leitete, in Händen von Privaten gewesen ist, ist nun in der Zweiten Republik im Statut, das uns heute vorliegt, damit endgültig Schluß gemacht worden. Hier hat nun, ich wiederhole es, ein grundlegender Wandel, ich möchte sagen ein gesellschaftlicher Wandel stattgefunden, der in diesen Bestimmungen über das neue Nationalbankstatut seinen legislatorischen Ausdruck findet.

Die neue Organisationsform besteht, wie uns berichtet wurde, darin, daß das Aktienkapital von 150 Millionen Schilling nunmehr zur Hälfte vom Bund und zur anderen Hälfte von den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht wird. Hier tritt deutlich in Erscheinung, daß bei der Bestimmung der Währungspolitik und der Kreditpolitik nunmehr jene Organisationen führend mitbestimmen, denen eigentlich bisher, vor allem in der Ersten Republik, ein Einfluß auf diese Dinge vollkommen versagt war.

Außerdem ist zu begrüßen, daß über die Zinsfuß- und Kreditpolitik hinaus die Nationalbank auf Grund ihres neuen Statutes nunmehr das Recht hat, auch eine sogenannte Offenermarktpolitik zu betreiben, das heißt, auf dem offenen Markt, auf der Börse gehandelte Wertpapiere, Schatzscheine des Staates zu kaufen oder zu verkaufen, womit ihr ein ungeheuer wichtiges Recht in die Hand gegeben wird, um das Geldwesen der Gesamtwirtschaft zu regeln. Und gerade angesichts dieses wichtigen Rechtes ist zu betonen, daß nunmehr auch die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Ausübung dieser Rechte bestimmenden Einfluß nehmen.

Ein weiterer grundlegender Wandel ist auch in der Bestimmung der Deckungsvorschriften eingetreten. Für uns, die wir noch die alten Seminare und Vorlesungen über Nationalökonomie, über Währungspolitik und Finanzpolitik an den österreichischen Hochschulen besucht haben, für uns war es ein Dogma, daß jede Währung soundsoviel Prozent durch Gold und Devisen gedeckt haben mußte, und bei den Prüfungen, Kolloquien usw., die wir ablegen mußten, war sicherlich immer die Währungspolitik und die Deckung der Währung eine sehr beliebte Prüfungsfrage.

Mit diesem neuen Status ist auch hier eine Wandlung eingetreten, ein Symptom der Zeit. Wir können es uns heute leisten, von dem Grundsatz abzugehen, daß die österreichische Währung zu einem bestimmten Prozentsatz durch Gold oder durch Devisen gedeckt sein muß, und wir können es heute der Nationalbank und ihrer kommenden Leitung überlassen, die Höhe der Deckung durch Gold und ausländische Devisen der Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland elastisch anzupassen. Damit hat die Nationalbank wiederum gegenüber früher eine sehr bedeutende Funktionserweiterung bekommen. Auch in dieser Hinsicht ist es wichtig, daß die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nunmehr Einfluß auf die Geschäftsleitung haben.

Wie kommt nun die neue Geschäftsleitung zum Ausdruck? Wer entscheidet in Zukunft über das Funktionieren der österreichischen Noten- und Nationalbank? Wir haben den Generalrat geschaffen, der keine neue Institution ist, aber in seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung doch etwas Neues aufweist. Er besteht aus 14 Mitgliedern: 8 Mitglieder werden von der Regierung ernannt, zusammengesetzt aus den beiden politischen Parteien, die die Regierung bilden, und 6 von den Aktionären. Auch bei den 6 Mitgliedern des Generalrates, die von Aktionären bestimmt werden — auf Grund der Zusammensetzung sind es wieder Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber —, also in der Zusammensetzung des Generalrates der neuen Nationalbank, kommen die Veränderungen, die auf gesellschaftlichem und sozialem Gebiet eingetreten sind, deutlich zum Ausdruck. In dem Nervenzentrum, in der Schlüsselstellung der österreichischen Wirtschaft entscheiden also nicht mehr so wie früher einzelne oder private Leute, sondern es entscheiden heute die Interessen der Gesamtheit. In der Ersten Republik wurde, das können wir heute rückblickend feststellen, gegen die Arbeiter regiert. Ich möchte sagen, daß vielleicht manches anders gekommen wäre, wenn schon damals die Vernunft geherrscht hätte, die dann die spätere Entwicklung erzwungen hat. Durch den neuen Generalrat nimmt nun zum erstenmal jener Faktor an der Notenbankleitung und damit an der Entscheidung über Währung und Wirtschaft teil, der bisher davon ausgeschlossen gewesen ist, nämlich das ganze Volk.

Und nun einige wenige Worte zu den Vorwürfen, die im Zusammenhang mit dem neuen Nationalbankstatut in der Öffentlichkeit erhoben wurden. Die neue Zusammensetzung, das neue Statut haben zu der Behauptung Anlaß gegeben, die Nationalbank sei nun verpolitisiert und das sei eigentlich gegen das Prinzip der

freien Wirtschaft; die Nationalbank sei nun ein Instrument der politischen Parteien, und das sei doch ein Argument gegen ihre Funktionen in der Wirtschaft. Nun, ich halte das für eingefrorene Trompetentöne; denn heute noch von einer freien Wirtschaft zu sprechen, wo sogar jene, die früher dieses Prinzip hochgehalten haben, nunmehr nach staatlicher Lenkung und Leitung rufen, nunmehr Stützung und alle jene Maßnahmen fordern, die der Staat heute zur Lenkung der Wirtschaft ergreifen muß, ist wohl müßig. Daß die freie Wirtschaft heute nur mehr ein bloßes, längst überholtes Schlagwort ist, ist selbstverständlich, und ich stehe nicht an zu erklären, daß sich die Vernunft in dieser Hinsicht bereits weitestgehend durchgesetzt hat.

Daß im Zusammenhang mit dem neuen Notenbankstatut auch die unverantwortliche Behauptung von einer Gefährdung der österreichischen Währung, von einer Abwertung des Schillings erhoben wurde, kann nicht scharf genug verurteilt werden. (*Zustimmung.*) Ich möchte gerade das Pult dieses Hauses dazu benutzen, zu sagen, daß wir leider noch kein Republikenschutzgesetz haben, um gegen jene Leute vorzugehen, die in absoluter Verkennung und Mißachtung der gegebenen Verhältnisse in Österreich heute etwas über Gefährdung, über Inflation oder über Abwertung des Schillings schreiben. Ich frage mich nur: Wer steht hinter diesen Publikationen und wer steht hinter diesen verbrecherischen Gerüchtemachern?

Abschließend stelle ich fest: Diese drei Gesetze sind bestes Produkt der Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien und haben daher unsere Zustimmung. Ich wiederhole: bestes Produkt der Zusammenarbeit, und ich glaube, daß sich noch selten eine so gute Gelegenheit ergeben hat, über die Ergebnisse der Zusammenarbeit zu reden wie bei diesen drei Gesetzen. Es hat allerdings in den letzten Wochen manche Leute und Gruppen gegeben, die diese Zusammenarbeit leichtsinnigerweise auf das Spiel setzen wollten. Es hat Personen und Gruppen gegeben, die es gerade im gegenwärtigen Augenblick für notwendig erachtet haben, den Ruf nach Neuwahlen zu erheben. Ich argumentiere sonst nicht gegen den Herrn Bundesrat Rabl (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Jetzt wird es interessant! Reden Sie weiter, Herr Bundesrat Porges!*), möchte aber von meiner Übung abgehen und sagen, daß wir Sozialisten keineswegs vor Neuwahlen davonliefen oder, wie er volkstümlich gesa that, „z'ruckg'schob'n“ haben. Herr Bundesrat Rabl! Ich weiß nicht, wie weit Ihr staatspolitisches Denken geht, ich halte es persönlich für sehr begrenzt. Ich möchte aber sagen, daß wir in den vergangenen

zehn Jahren gegenüber der alliierten Besetzung immer damit operiert haben, daß wir ihnen sagten: Wir Österreicher sind ein mündiges Volk, das in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und sich selbst zu regieren. Wir brauchen euch Alliierte daher nicht, ihr könnt ruhig nach Hause gehen. Wir Österreicher verstehen es wohl, uns selber zu verwalten und selber für unsere Angelegenheiten zu sorgen. In dem gleichen Augenblick, in dem die Alliierten unseren zehn Jahre alten Wunsch erfüllen und wirklich weggehen, hätten wir uns doch selber ad absurdum geführt, wenn wir nun gesagt hätten, es ist gar nicht wahr, daß wir es verstehen, sondern in dem Augenblick, da die vier Aufpasser, die Gouvernanten, weggehen, fangen wir zu raufen und zu streiten an. Es war also, ich möchte sagen, ein Gebot des politischen Ansehens (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Die beste Ausrede, die ich bis jetzt gehört habe!*) — Was Ihnen, Herr Bundesrat Rabl, stachelgrün aufliegt (*Heiterkeit*), — in diesem Augenblick alles zu vermeiden, was in der Lage sein könnte, diese Zusammenarbeit der beiden politischen Parteien und damit die weitere künftige gesunde Entwicklung Österreichs zu stören. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Es gibt sehr maßgebende Sozialisten, die anders reden als Sie, Herr Porges!*)

Meine Damen und Herren! Ich weiß natürlich, daß wir von vornherein Neuwahlen vermeiden konnten. Ich habe aber heute früh im „Kleinen Volksblatt“ gelesen, daß auch die österreichischen Bischöfe gegen Neuwahlen gewesen sind. Da uns diesmal der Segen unserer Bischöfe begleitet hat, so konnte das Produkt nur ein solches sein, daß Neuwahlen vermieden wurden.

Ich wiederhole also zum Schluß: Mit diesen Gesetzen wurde beste gesetzgeberische Arbeit geleistet. Sie sind das Produkt einer Zusammenarbeit, die wir Sozialisten nicht bloß als taktische Notwendigkeit betrachten, sondern als die politische Form des Gleichgewichtes der Kräfte. Wir Sozialisten bekennen uns freudig und mit Stolz dazu, nicht nur an der Gründung dieser Republik, sondern auch an ihrer Mitformung und ihrer Mitgestaltung verantwortungsbewußt und erfolgreich mitgewirkt zu haben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Es lebe die schwarz-rote Koalition! Herr Porges wird Papst! Er bekommt den bischöflichen Segen!* — *Bundesrat Schulz: Des Herrn Rabl?* — *Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Nein, er hat von Bischöfen gesprochen!* — *Berichterstatter Mitterer: Er hat Niveau!*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Das Wort hat Herr Bundesrat Haller. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Porges, wo bist du*

*gelandet?*) Herr Bundesrat Haller hat das Wort und nicht Herr Bundesrat Rabl! (*Bundesrat Haller: Darf ich jetzt reden, Herr Kollege Rabl, ja?*)

Bundesrat Haller: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Mein Vorredner hat zu den Kapitalmarktgesetzen gesprochen und hat sie so ausführlich begründet, daß ich kaum mehr etwas dazu zu sagen habe. Er hat vor allem den gemeinsamen Erfolg von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorgehoben.

Im besonderen hat er aber darauf hingewiesen, daß sich die Struktur der Handhabung der Gesetze grundlegend geändert hat. Das bestätigen wir genau so, wie er es gebracht hat. Seine Begründung für die Zustimmung zu diesen Gesetzen war sehr ausführlich, ich darf aber sagen, daß sie dennoch einige Argumente von jener Warte aus, von der wir diese drei Gesetze sehen, nicht gebracht hat.

Die Kapitalmarktgesetze, über die soeben referiert wurde, werden seitens der ÖVP und seitens der Wirtschaft wärmstens begrüßt. Es ist aber auch sehr erfreulich, daß gerade zu jenem Zeitpunkt, da die Besatzungstruppen unser Land verlassen, gleichzeitig die Arbeit beginnt, um die Kriegs- und Nachkriegsschäden erfolgreich zu beseitigen. Alle drei Vorlagen sind geradezu dazu angetan, die Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit, so weit es eben möglich ist, zu beseitigen.

Über den Inhalt der Vorlagen haben bereits die Berichterstatter so ausführlich berichtet, daß ich mich mit Einzelheiten nicht befassen brauche.

Das Rekonstruktionsgesetz gibt den Banken nun endlich Gelegenheit, ihre Bilanzen zu erstellen und jene Lücken zu schließen, welche durch Kriegsmaßnahmen und deren Folgen entstanden sind. Dieser Umstand gibt aber auch den Banken die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auf jene Grundlage zu stellen, welche eben bei einer gesunden Wirtschaft unerlässlich ist.

Die Regelung des Versicherungswesens, welche sich aus dem Versicherungswiederaufbaugesetz ergibt, macht sehr viel, wenn auch unverschuldetes Unrecht an den Versicherten wieder gut. Es ist aber klar, daß auch hier nur so weit gegangen werden kann, als eben die finanziellen Mittel dazu vorhanden sind. Auf Grund dieser Regelung ist auch zu erwarten, daß dem österreichischen Versicherungswesen wieder jenes Vertrauen entgegengebracht wird, das einmal bestand. Wir können nur wünschen, daß dem Versicherungswesen jenes Vertrauen zuteil wird, welches heute der österreichischen Währung dank der zielbewußten Arbeit der Bundesregierung und des Finanzministers Dr. Kamitz von der breitesten Masse

der Bevölkerung bereits entgegengebracht wird.

Das Nationalbankgesetz 1955 hat, wie bereits vom Berichterstatter und ebenso vom Herrn Vorredner erwähnt worden ist, auch den Zweck, die Nationalbank von den Belastungen der Kriegszeit und deren Folgen zu lösen und klare Rechtsverhältnisse in der Oesterreichischen Nationalbank zu schaffen.

Wenn auf dem Gebiete des allgemeinen Wiederaufbaues unserer Heimat nach Urteilen von In- und Ausland nahezu Unglaubliches geleistet wurde, so war dies nur möglich, weil die Bemühungen, das Budget auszugleichen, von Erfolg gekrönt waren, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer an diesem Aufbau in echt österreichischem Sinn gearbeitet haben. Es darf uns aber dieser Erfolg weder übermütig noch gleichgültig machen. Zu all dem ist der gesetzliche Wiederaufbau eine unbedingte Notwendigkeit, um jene Voraussetzungen zu schaffen, welche für die Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden Wirtschaft zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind.

Mit der Annahme dieser drei Gesetze kommen wir diesem Ziel wesentlich näher, und deshalb darf ich namens meiner Fraktion und namens der Wirtschaft erklären, daß wir den Anträgen, gegen diese Vorlagen keinen Einwand zu erheben, vollinhaltlich zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen somit zur Abstimmung.

*Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zu **Punkt 6** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. September 1955: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, über die Altersunterstützungseinrichtung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft abgeändert wird (**Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz-Novelle**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat eine Novelle zum Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz beschlossen. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben nämlich die Altersunterstützungsfonds der Kammern bezüglich der Gewährung der Unterstützungen und der Aufbringung der Mittel solche Erfahrungen gesammelt, die eine No-

vellierung dieses Bundesgesetzes wünschenswert erscheinen lassen. Die Überalterung des Gewerbestandes macht die Anwendung eines reinen Versicherungsprinzips unmöglich, da ein größerer Teil der nun unverschuldet in Not geratenen Gewerbetreibenden nicht in der Lage wäre, derart hohe Versicherungsbeiträge zu bezahlen; es muß deshalb an dem Bedürftigkeitsmoment festgehalten werden. Deshalb wurde der Gesetzestext bei verschiedenen Paragraphen geändert. Die wichtigsten davon möchte ich erwähnen.

Im § 2 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes wird eine textliche Änderung vorgenommen.

Im § 4 wird der Verwaltungsausschuß ermächtigt, über Gewährung einer Altersunterstützung oder Einstellung oder Kürzung derselben zu entscheiden. Er kann weiter die Beiträge, die ab 1957 durch die Finanzämter eingehoben werden, in dringenden Fällen ermäßigen.

§ 5 Abs. 1: Die Altersunterstützung ist alleinstehenden weiblichen Kammermitgliedern bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu gewähren, wenn sie 15 Jahre ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrag ihrer kammerpflichtigen Tätigkeit bestritten haben. Die Altersunterstützung ist auch jenen Personen zu gewähren, deren Betrieb ausgebombt, ausgeplündert oder durch Kampfhandlungen schwer geschädigt ist, sofern ihre Mitgliedschaft nicht vor dem 1. Jänner 1946 erloschen ist und seit dem 20. August 1928 bestanden hat. Auch Witwen, wenn sie zehn Jahre verheiratet waren und an ihrer Scheidung nicht allein schuld waren, ist die Unterstützung zu gewähren.

Nach § 5 Abs. 2 sind unterstützungsbedürftig Personen, deren Einkommen samt sonstigen Nutzungen den Betrag von 550 S und bei Sorgepflicht 770 S nicht erreicht. Witwen sind unterstützungsbedürftig, wenn ihr Einkommen im Monat 350 S und bei Sorgepflicht 450 S nicht erreicht.

§ 7 Abs. 1: Außer den festgelegten Unterstützungen können auch außerordentliche Unterstützungen unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden.

§ 12: Beitragspflichtig zum Altersunterstützungsfonds sind alle Kammermitglieder, soweit sie nicht als Hausgewerbetreibende im Sinne des Heimarbeitergesetzes anderwärtig pensionsversichert sind.

Zu § 12 Abs. 3 bis 6 ist zu sagen: Der Beitrag bewegt sich zwischen 180 bis 360 S. Die Beiträge werden durch die Finanzämter als Zuschlag zur Gewerbesteuer vorgeschrieben und eingehoben. Im Abs. 6 werden die Ermäßigungen der Beiträge geregelt.

Den § 15 hat der Nationalrat neu gefaßt. Er lautet nunmehr:

„Leistungen der Altersunterstützungsfonds im Rahmen der Selbstverwaltung; Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge.

(1) Verfassungsbestimmung: Die Leistungen der Altersunterstützungsfonds werden im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft erbracht.

(2) Grundsatzbestimmung: Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, den Kammern bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die Verwaltungsausschüsse in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Grundsatzbestimmung: Bei Beurteilung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen der Altersunterstützungsfonds soweit außer Ansatz zu lassen, daß als Fürsorgeunterstützung in Geld verbleiben:

- a) S 100— monatlich dem hilfsbedürftigen ehemaligen Kammermitglied,
- b) S 60— monatlich der hilfsbedürftigen Witwe (§ 5 Abs. 1 lit. d),
- c) zusätzlich je S 50— monatlich dem sorgpflichtigen Hilfsbedürftigen für jeden Unterhaltsberechtigten.

(4) Grundsatzbestimmung: Der Anspruch auf öffentliche Fürsorge kann für den Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds bei der Fürsorgebehörde geltend gemacht werden. In diesem Verfahren wird der Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds vertreten. Die gleichen Rechte stehen dem Träger der öffentlichen Fürsorge im Verfahren zur Erlangung der Altersunterstützung zu.

(5) Grundsatzbestimmung: Die Geldleistungen der öffentlichen Fürsorge sind gemeinsam mit der Altersunterstützung vom Altersunterstützungsfonds flüssigzumachen. Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben dem Altersunterstützungsfonds diese Leistungen monatlich zu erstatten.

(6) Ein Anspruch auf Altersunterstützung besteht nicht, ins solange der Altersunterstützungswerber oder Altersunterstützungsempfänger es verabsäumt, einen für ihn nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge gegebenen Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge geltend zu machen und zu verfolgen oder die von der Fürsorgebehörde abverlangten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(7) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den vorstehenden Grundsätzen sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.“

§ 17 regelt die Weiterversicherung bei den Meisterkrankenkassen und den Pfändungsschutz.

Artikel II beinhaltet die Übergangsbestimmungen. Die neuen Bestimmungen über die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge sind erstmalig auf den Beitrag 1957 anzuwenden.

Artikel III regelt die Vollziehung dieses Gesetzes.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Ich hätte erwartet, daß der Herr Berichterstatter über den Hauptzweck dieses Gesetzes, nämlich über die exekutorische Eintreibung der rückständigen Beiträge, berichten wird. Davon hat er leider kein einziges Wort gesagt. Ich bin nur neugierig, wenn nun diese Aktion auf dem Steuerexekutionsweg wirklich losgehen wird, wie es dann die Herren Gewerbevertreter rechtfertigen werden, daß die eigene Kammer sich gegen ihre Mitglieder nicht mehr anders zu helfen weiß, als mit dem Steuerexekutor zu kommen.

Wenn nun die Situation so ist, wie man erfahren hat, daß ein Drittel der Gewerbetreibenden gezahlt hat und zwei Drittel der Gewerbetreibenden nicht gezahlt haben — so wurde im Nationalrat berichtet —, dann muß ich feststellen, daß hier sicherlich nur eine bescheidene Solidarität herrscht und daß eigentlich die ÖVP, die die Machtmittel der Kammer in der Hand hat, doch trachten müßte, irgendwie anders diese Solidarität wieder herzustellen. Sie stellt sie damit her, daß man jetzt — bei Rückständen sogar rückwirkend auf die letzten drei Jahre — die Beiträge an das Finanzamt einzahlen muß. Bis diese Neuregelung wirksam wird, wird noch ein viertes Jahr vergehen. Wenn man also nun 360 S mit vier multipliziert und die Spesen dazurechnet, so werden sich die Gewerbetreibenden anschauen, wenn sie plötzlich über den Steuerexekutor ca. 1500 S werden bezahlen müssen. Uns kann das recht sein, wenn Sie das so ungeschickt machen.

Ich habe mir gedacht, man sollte das Gesetz in der Form novellieren, daß man die zu leistenden Beiträge, die jetzt zwischen 180 und 360 S liegen, sowohl nach unten als auch nach



oben entsprechend den Einkommensverhältnissen und den Erfahrungen, die man mit dem Gesetz gemacht hat, ändert.

Es ist doch so, daß die Beiträge nach dem Versicherungsprinzip eingehoben, aber nach strengem Fürsorgeprinzip ausgegeben werden. Wer will schon für eine Sache etwas bezahlen, wenn er im vorhinein weiß, daß er absolut nichts davon bekommen wird? Schließlich ist es ein Unterschied, ob die VÖEST 360 S oder der kleine Schustermeister 180 S zahlt. Es wäre daher eine stärkere Differenzierung notwendig. Es ist auch nicht gleichgültig, ob Herr Mayr-Melnhof mit seinen Sägewerken und Industrien 360 S zahlt und der kleine Gewerbetreibende, der gerade über der Grenze liegt, auch 360 S zahlen muß. Hätte man die Spanne erweitert und den niedrigsten Jahresbeitrag etwa mit 30 S statt mit 180 S und den höchsten mit etwa 1000 S statt mit 360 S festgesetzt, dann würden meiner Ansicht nach vielleicht nicht so viele Leute nicht gezahlt haben. Aber das macht man nicht. Stur bleibt man bei 180 S — wenn es wenigstens eine gerade Zahl gewesen wäre —, und ebenso stur bleibt man bei 360 S. Der Weisheit letzter Schluß aber ist der Steuerexekutor! *(Zwischenrufe.)* Stur! Dieser Ausdruck paßt hier. Wir haben gerade über das Bundesheer gesprochen. Alle sind militaristisch im Haus. Jetzt beginnt schon in der Legislatur die Sturheit auch in diesen Dingen.

Das vorliegende Gesetz wendet die Versicherungspflicht bei der Einhebung strengstens an und verschärft diese noch durch exekutorische Nachzahlungen. Die Behandlung der Sonderfälle mußte unter dem Druck der Praxis in den sogenannten Ausnahmefällen etwas vermehrt werden. Wer jemals für Leute irgendwie interveniert hat, die 1946/1947 das Gewerbe zurückgelegt haben, weiß: Diese alten Leute bekommen höchstens einmal 100 S oder, wenn es gut geht, 200 S.

Auch für die Witwen ist in dieser Novelle gar nicht vorgesorgt, es sei denn, sie sind nicht erhaltungsbedürftig. Da kenne ich eine alte Frau mit 90 Jahren, die ihr Gewerbe schon lange Zeit zurückgelegt hat. Sie hat eine Tochter — sie ist Schneiderin —, für die es außerordentlich mühsam ist, die Mutter zu erhalten. Ich habe mir gedacht, bei einem Alter von 90 Jahren könnte man wohl eine Ausnahme machen. Mit einer Sturheit sondergleichen wird aber das Ansuchen abgelehnt, weil man sagt, die Tochter könne die Frau erhalten. Das zeigt, daß diese Novelle zum Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz auf Grund der Erfahrungen, die wir gemacht haben, völlig bedeutungslos ist und nicht im ge-

ringsten den Erfahrungen gerecht wird. Man hat nur zum Steuerexekutor gegriffen.

Wenn ich in diesem Zusammenhang noch zum Bankenrekonstruktionsgesetz sprechen darf, so muß ich Ihnen *(zur SPÖ gewendet)* auch hier zu Ihrem Erfolg gratulieren, denn die Banken sind saniert. Weniger saniert sind die Sparkassen. In den größeren Städten sind aber die Sparkassen SPÖ-Angelegenheit.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte.

Berichterstatter Gugg *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Der Herr Bundesrat Rabl hat mich angegriffen und hat mir gesagt, ich hätte auf die Hauptsache, nämlich auf die Exekution, vergessen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann Ihnen mitteilen, daß ich einer von denen bin, die zwei Jahre den Verwaltungsausschuß in der Kammer Salzburg geführt haben. Wir haben innerhalb dieser zwei Jahre tausend Ansuchen berücksichtigt, und es haben alle auch rechtzeitig ihre Renten bekommen.

Ich muß Ihnen, Herr Bundesrat Rabl, auch sagen, daß Ihre Behauptung nicht stimmt, daß nur ein Drittel ihre Beiträge gezahlt haben. Ich kann Ihnen mitteilen, daß zum Beispiel in Salzburg 83 Prozent der Gewerbetreibenden ihre Beiträge gezahlt haben. Es ist selbstverständlich, daß die anderen 17 Prozent, die die Beiträge bisher verweigert haben, gezwungen werden, ihre Beiträge zu bezahlen. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Aber nicht über die Finanzbehörden!)*

Mir kommt vor, Sie haben das Gesetz nicht gelesen und sich mit der Materie überhaupt nicht befaßt, sonst hätten Sie nicht so dahergeredet. Sie sagen, 30 S im Jahr sollen wir als Beitrag einfordern. Ja, wie stellen Sie sich denn vor, daß man bei solchen Beiträgen heute einem alten Gewerbetreibenden 550 S oder, wenn er sorgepflichtig ist, 770 S geben kann? Wenn man ihm 770 S gibt, braucht man, wenn Sie den Bleistift in die Hand nehmen, mehr als 9000 S dazu. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: 50 Prozent bekommen überhaupt keine Rente, Herr Berichterstatter!)* Da bilden Sie sich ein, daß man mit einer Beitragsleistung von 30 S auskommen kann. Wenn Sie das nicht begreifen, sehr geehrter Herr Kollege, dann muß ich das bedauern. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: 50 Prozent der alten Wirtschaftstreibenden kriegen überhaupt keine Rente!)*

Wir haben darüber hinaus noch eine Abstufung im Gesetz: Jeder, der ein Einkommen unter 6000 S hat, wird befreit. Bis zu 12.000 S zahlt man nur 180 S. Erst ab 18.000 S sind

360 S zu zahlen. Wenn man nicht so viel Verständnis aufbringt, daß heute der wirtschaftlich Stärkere etwas mehr für den wirtschaftlich Schwächeren leisten muß, dann hört sich die ganze Sache einfach auf.

Das wollte ich nur ganz kurz gesagt haben und muß noch einmal betonen, daß Sie, Herr Bundesrat Rabl, anscheinend das Gesetz wenig studiert haben.

Abschließend möchte ich doch dem Hohen Hause nahelegen, daß man dem Gesetzesbeschluß in der Form, wie er jetzt zur Abstimmung kommen soll, die Zustimmung gibt.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum **7. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (**10. Opferfürsorgegesetz-Novelle**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schulz.

Berichterstatter **Schulz**: Hohes Haus! Im Opferfürsorgegesetz sind eine Reihe von Härten enthalten, die auch die zuletzt erfolgte Novellierung im Jahre 1954 nicht beseitigt hat. Die letzte Novelle hat vielmehr nur dafür Vorsorge getroffen, daß auch die Rentenempfänger nach dem Opferfürsorgegesetz für das Jahr 1954 eine Zuwendung in Form einer 13. Monatsrente für das Jahr 1954 erhalten.

Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über diese Zuwendung wurde vom Nationalrat verlangt, daß eine Neufassung des Opferfürsorgegesetzes erfolgen und in dieser Neufassung auch die 13. Monatsrente als Dauereinrichtung eingebaut werden soll.

Der auf Grund dieses Beschlusses vorgelegte Gesetzesentwurf war jedoch nicht in der Lage, alle aufgetretenen Mängel des Gesetzes zu beheben. Es wurde daher die Behandlung dieser Frage auf die Herbstsession des Nationalrates zurückgestellt.

Um aber den Rentenempfängern nach dem Opferfürsorgegesetz am 1. Oktober 1955 die Flüssigmachung einer 13. Monatsrente zu sichern, hat der Nationalrat in seiner letzten Sitzung eine Abänderung des genannten Gesetzes beschlossen, deren Wortlaut ich Ihnen zur Kenntnis bringen möchte.

*Der Berichtstatter verliest den Wortlaut der Novelle und beendet seine Ausführungen wie folgt:*

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung beauftragt, dem Hohen Hause die Bitte zu unter-

breiten, gegen dieses Gesetz keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum **8. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. September 1955: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die **Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe wieder in Kraft gesetzt** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bezucha.

Berichterstatter **Bezucha**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat die Wiederinkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1954, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe mit einer Geltungsdauer bis zum 31. August 1957 zum Inhalt.

Die seinerzeit beschlossene gesetzliche Regelung hatte sich bewährt und maßgeblich dazu beigetragen, daß in der Schlechtwetterperiode die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter wesentlich verringert werden konnte.

Bereits am 10. Juni 1955 wurde eine Regierungsvorlage eingebracht, nach welcher dieses Gesetz vom 7. Juni 1954 um weitere zwei Jahre verlängert werden sollte. Eine Beschlußfassung des Nationalrates über diese Regierungsvorlage ist jedoch vor Ablauf der Geltungsdauer des ursprünglichen Gesetzes — das war am 31. August 1955 — nicht erfolgt.

Der Nationalrat hat nun in seiner Sitzung am 8. September dieses Jahres auf Grund eines Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 30. August 1955 beschlossen, das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe vom 7. Juni 1954, BGBl. Nr. 174, mit Wirksamkeit vom 1. September 1955 wieder in Kraft zu setzen. Dieses Gesetz soll bis zum 31. August 1957 Geltung haben. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlecht-

wetterentschädigung im Baugewerbe wieder in Kraft gesetzt wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. September 1955: Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung (**Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.**)

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr.

Berichterstatterin Rudolfine **Muhr**: Hohes Haus! Seit langem schon haben die verschiedenen Körperschaften und auch die Mitglieder des Bundesrates immer wieder den Wunsch nach einem einheitlichen und übersichtlichen Sozialversicherungsgesetz geäußert. Diesem allgemeinen Wunsch wurde durch die Verabschiedung des ASVG. Rechnung getragen. So ist ein modernes, fortschrittliches österreichisches Gesetz entstanden, das schon während der Beratungen im Sozialausschuß des Nationalrates in der Öffentlichkeit größtes Interesse und Beachtung gefunden hat.

Das ASVG. gliedert sich in zehn Teile und hat 546 Paragraphen. Wie gewissenhaft und gründlich die Beratungen im Sozialausschuß geführt wurden, geht schon daraus hervor, daß gegenüber der Regierungsvorlage 154 Änderungen beschlossen wurden.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen der Berichterstattung auf alle Bestimmungen des Gesetzes einzugehen. Alle Mitglieder des Bundesrates haben ja die Unterlagen bekommen und daher Gelegenheit gehabt, Einsicht zu nehmen. Aber dennoch möchte ich feststellen, daß die große Bedeutung dieses Gesetzes vor allem darin liegt, daß die Voraussetzungen zur Erhöhung der Arbeiter- und Angestelltenrenten geschaffen wurden. Bei einer 40jährigen Beschäftigungszeit erhält demnach der Arbeiter und Angestellte eine Rente in der Höhe von 72 Prozent der Bemessungsgrundlage, bei einer Versicherungsdauer von 45 Jahren erhält der Arbeiter und Angestellte die Höchstrente, die mit 79,5 der Bemessungsgrundlage festgelegt wurde. Für Bergarbeiter beträgt die Höchstrente sogar 87,52 Prozent der Bemessungsgrundlage. Das Gesetz sieht weiter vor, daß die 13. Monatsrente zu einer Dauer-einrichtung wird.

Über diese Bestimmungen hinaus gibt es eine Reihe von Verbesserungen, die für Ar-

beiter und Angestellte besonders wichtig sind. Aber auch da kann ich nur einige anführen, und zwar möchte ich die wichtigsten Bestimmungen hier zu Gehör bringen.

Im Ersten Teil des ASVG., welcher 115 Paragraphen umfaßt, sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten. Hier ist der Geltungsbereich und der Umfang der Sozialversicherung festgelegt. Ferner enthält dieser Teil die Bestimmungen über die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung, über die Zuständigkeit der Versicherungsträger sowie über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptverbandes. Ebenso werden alle Fragen der Beitragsleistung der Versicherungspflichtigen an die Versicherungsträger und die Leistungsansprüche der Versicherten geregelt.

Im § 45 ist die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung pro Kalendertag mit 80 S, das sind monatlich 2400 S, in der Unfall- und Pensionsversicherung mit 120 S pro Kalendertag, das sind monatlich 3600 S, festgesetzt. Der Kalendermonat ist nämlich mit 30 Tagen anzusetzen.

Im § 80 ist eine Regelung bezüglich des Bundeszuschusses getroffen worden. Nach den neuen Bestimmungen leistet der Bund keinen einheitlichen Hundertsatz des Rentenaufwandes als Zuschuß an die Rentenversicherungsinstitute mehr, er übernimmt nur die Ausfallhaftung.

Einige Übergangsbestimmungen wurden beschlossen, um für die Rentenversicherungsanstalten die Möglichkeit zu schaffen, kleine Reserven anzulegen.

Erleichterungen sind in den Ruhensbestimmungen für Renten im § 94 enthalten. Es ist ein Freibetrag von 500 S des Entgelts aus unselbständiger Arbeit vorgesehen, der keinen Ruhensbestimmungen unterliegt. Bezieht ein Pensionsberechtigter aus unselbständiger Erwerbsarbeit ein höheres Entgelt, dann tritt ein Ruhen der Rente bis zur Höhe des Grundbetrages erst ein, wenn die Summe aus der Rente und dem Entgelt den Betrag von 1300 S übersteigt.

Der Zweite Teil des Gesetzes beinhaltet die Leistungen der Krankenversicherung. Eine bedeutende Änderung ist im § 131 enthalten. Demnach können der Versicherte und seine Familienangehörigen, wenn sie nicht den Vertragsarzt oder die eigenen Einrichtungen der Krankenkasse bei ärztlicher Hilfe aufsuchen wollen, einen Wahlarzt, der keinen Vertrag mit der Krankenkasse hat, in Anspruch nehmen. Der Anspruchsberechtigte muß in einem solchen Fall das Honorar für die Behandlung selbst erlegen, und er bekommt von der Krankenkasse den Betrag zurückerstattet, den die Krankenversicherung dem Vertragsarzt zu bezahlen hat. Werden Medi-

kamente auf Rezepte des Wahlarztes bezogen, dann kann der Apotheker sie nur dann als Kassenrezepte bewerten, wenn diese Rezepte von der Krankenkasse bestätigt wurden. Der Versicherte hat dafür die Rezeptgebühr zu entrichten.

In den §§ 133 bis 143 sind die Bestimmungen angeführt, die besagen, welchen Anspruch und welche Möglichkeiten die Versicherten bei ärztlicher Behandlung haben. Die §§ 144 bis 152 regeln die Übernahme der Verpflegskosten bei Krankenhauspflege.

Weiters enthält der Zweite Teil noch die Bestimmungen über Zahnbehandlung und Zahnersatz, die erweiterte Heilfürsorge und die Leistungen aus dem Versicherungsfalle der Mutterschaft.

Im Dritten Teil des Gesetzes sind in den §§ 172 bis 220 alle die Unfallversicherung betreffenden Bestimmungen enthalten. Auf diesem Gebiet waren keine wesentlichen Abänderungen notwendig. Dies beweist, daß die Unfallversicherung schon bei der gegenwärtigen Form der Gesetzgebung imstande war, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Der Vierte Teil regelt die Pensionsversicherung. Vor allem auf diesem Gebiet wurden — außer der Erhöhung der Arbeiter- und Angestelltenrenten — zahlreiche Verbesserungen in das Gesetz aufgenommen. Es können aber auch hier nur die wichtigsten Abänderungen angeführt werden.

Der § 223 bietet die Möglichkeit der freiwilligen Beitragsleistung auch in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Antragstellung.

Im § 227 ist die Einbeziehung von Schulzeiten — es betrifft das qualifizierte Berufsschulen, Mittel- und Hochschulen, zweiklassige gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Schulen oder Krankenpflegeschulen — vorgesehen.

Eine bedeutende Verbesserung bringt im § 229 die Bestimmung über die Anrechnung von Ersatzzeiten für Arbeiter, die vor dem 1. Jänner 1939 keine echte Rentenversicherung hatten. Vom 15. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1938 werden bei Versicherten der Geburtsjahre bis 1905 8 Monate pro Jahr, der Geburtsjahrgänge von 1906 bis 1916 7 Monate und der Geburtsjahrgänge von 1917 und später 6 Monate für die Bemessung der Leistungen angerechnet.

Die Angestellten sind den Arbeitern bei Anrechnung der Ersatzzeiten vom 15. Lebensjahr bis 31. Dezember 1938 gleichgestellt, sofern diese Zeiten nicht ohnehin als Beitragszeiten gerechnet werden.

In den §§ 238 bis 244 ist die Regelung, betreffend die Festsetzung der Bemessungs-

grundlage und der Beitragsgrundlage, durchgeführt.

In den §§ 253 bis 269 sind die Bestimmungen über die Ansprüche auf Alters- und Invaliditätsrenten, auf Witwen- und Waisenrenten sowie auf Abfertigung der Witwenrente, Ausstattungsbeitrag und Abfindung festgelegt.

Eine begrüßenswerte Neuerung wurde im § 255 durchgeführt. Der Versicherte hat nun schon bei einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder sonstige Gebrechen um 50 Prozent Anspruch auf die Zuerkennung der Invalidenrente.

Im § 256 wird bestimmt, daß die Invalidenrente auch bei vorübergehender Invalidität für eine bestimmte Zeit gewährt werden kann.

§ 259 setzt fest, daß auch der Witwer nach dem Tode der versicherungspflichtigen Ehegattin eine Rente erhält, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Neu ist im Gesetz ebenfalls die im § 265 enthaltene Bestimmung, wonach die Witwenrente nach Auflösung einer zweiten Ehe, wenn aus dieser kein Anspruch auf gleichwertige Versorgung besteht, wiederauflebt, sodaß daher die Witwe ihren Witwenanspruch auf Rentenzahlung aus erster Ehe wieder geltend machen kann.

In den §§ 270 bis 274 sind die Bestimmungen über Leistungen aus der Pensionsversicherung für Angestellte festgelegt.

Die §§ 275 bis 291 regeln die knappschaftliche Pensionsversicherung.

In den §§ 292 bis 299 sind alle Bestimmungen über die Ausgleichszulage zu Renten aus der Pensionsversicherung aufgenommen. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Rentenleistungen ist eine Mindestrente in der Höhe von 411 S monatlich garantiert. Die Pensionsversicherung im ASVG kennt keine Mindestrenten. Sie ist aufgebaut auf dem Versicherungsprinzip. Es gibt jedoch einen Kreis von Personen, wie Hausbesorgerinnen, Bedienerinnen usw., welche infolge ihres geringen Einkommens niedrige Beiträge leisten. Für diesen Personenkreis ist die Rente, wenn sie nach dem 1. Jänner 1956 beantragt wird, niedriger als die Mindestrente. Aus diesem Grund wurde die Ausgleichszulage geschaffen. Der Richtsatz für die Rentempfänger beträgt 460 S. Er erhöht sich für die Ehegattin und für jedes Kind, wenn sie vom Rentenbezieher erhalten werden, um je 50 S. Der Richtsatz für Witwen- oder Witwerrenten beträgt 350 S, für Waisen 200 S und für Doppelwaisen 300 S. Die Differenz zwischen dem Bezug aus der Pensionsversicherung und dem Richtsatz ist durch die Ausgleichszulage zu decken. Die Kosten für die Aus-

gleichszulagen haben die Fürsorgeverbände der Länder zu übernehmen. In den Jahren 1956 bis 1960 trägt der Bund ein Viertel der Ausgleichszulagen. Gewiß bedeuten diese Bestimmungen eine materielle Belastung der Gemeinden, aber wenn eine Versicherung nach dem Versicherungsprinzip geführt wird, kann sie keine Fürsorgeleistungen erbringen. Daher war die materielle Belastung der Gemeinden nicht zu vermeiden.

Weiters werden im Vierten Teil des Gesetzes noch Maßnahmen über Gesundheitsfürsorge, Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus demselben getroffen.

Im Fünften Teil sind hauptsächlich die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und die Bestimmungen über Ersatzleistungen festgelegt, ebenso fallen die Bestimmungen über die Haftung des Dienstgebers bei Unfällen unter diesen Teil des Gesetzes.

Im Sechsten Teil, welcher die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern regelt, ist im § 340 die Bildung eines Bundes-Ärzteausschusses zur Beratung grundsätzlicher Fragen vorgesehen. Diesem Ausschuss sollen in gleicher Zahl Vertreter der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger angehören. Die §§ 341 bis 343 legen dann weiter die Bestimmungen über Gesamtverträge, Aufnahme der Ärzte in den Vertrag und Auflösung des Vertragsverhältnisses fest. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Zulässigkeit der Kündigung eines Vertrages bei Ärzten sind in allen Bundesländern auf Grund des § 345 Landesschiedskommissionen zu errichten. Diese bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden, der vom Justizministerium bestellt wird, und aus je zwei Vertretern der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes als Beisitzer.

§ 346 des ASVG. besagt, daß gegen eine Entscheidung der Landesschiedskommission Berufung eingelegt werden kann. Es ist daher eine Bundesschiedskommission zu schaffen, die aus einem Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden, aus zwei Richtern des Ruhestandes und aus je zwei Vertretern der Ärztekammer und des Hauptverbandes als Beisitzer zusammengesetzt sein soll.

Im Siebenten Teil sind die Verfahrensbestimmungen aufgenommen.

Der Achte Teil des Gesetzes enthält alle Bestimmungen über den Aufbau der Ver-

waltung. Auch hier wurden keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand vorgenommen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Im Neunten Teil des ASVG. sind alle Sonderbestimmungen angeführt. Darunter fällt auch die im § 485 festgesetzte Bestimmung, daß die schuldlos geschiedene Ehegattin eines Bundesangestellten Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Bundesangestellte hat, ohne dafür Beiträge entrichten zu müssen.

Im Zehnten Teil sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen aufgenommen. Auch bei den Übergangs- und Schlußbestimmungen hat der Sozialausschuß Abänderungen vorgenommen, die zum Teil nur aus Gründen der Klarstellung von Texten notwendig waren.

Im § 545 ist der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bestimmt. Dieses Gesetz tritt mit einigen Ausnahmen am 1. Jänner 1956 in Kraft. Zu diesen Ausnahmen gehört auch der § 536, der bestimmt, daß die Amtsdauer der am 31. Dezember 1955 im Amt befindlichen Verwaltungskörper mit 31. Dezember 1958 endet. Der § 536 tritt daher erst am 1. Jänner 1959 in Kraft. Einige Paragraphen des Gesetzes treten später in Kraft oder werden unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der § 546 hat die Vollzugsklausel zum Inhalt.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. September 1955 noch an 16 Paragraphen Abänderungen beschlossen, die ich auch nicht im einzelnen anführen will, da sie den Mitgliedern des Bundesrates ebenfalls zugegangen sind.

Durch dieses Gesetz konnten natürlich nicht alle Wünsche befriedigt werden, und es gibt noch viele offene Fragen. Aber es ist hier ein großes Gesetzeswerk entstanden, das seinesgleichen in keinem anderen Land hat. Die Kultur eines Volkes liegt nicht nur darin, daß seine Angehörigen bedeutende Wissenschaftler sind, daß es musikbegabt ist, daß es auf dem Gebiete der Malerei, der Dichtkunst oder der Bildhauerei Hervorragendes leistet, sondern die Kultur eines Landes erkennt man auch an der Lebensgrundlage eines Volkes. Durch dieses Gesetz wurde die Lebensgrundlage der österreichischen Arbeitnehmer wesentlich verbessert, und darum war es ein stolzer Tag in der österreichischen Gesetzgebung, als dieses Gesetz vom Nationalrat verabschiedet wurde.

Wir haben gestern in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten das Gesetz beraten, und ich habe die Ermächtigung erhalten, heute den Antrag zu stellen

der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch.

**Bundesrat Dr. Lauritsch:** Hohes Haus! Je ungesünder eine Wirtschaftspolitik, desto größer sind die Anforderungen an die Sozialpolitik. Ich glaube, daß dieser wirtschaftswissenschaftlichen Feststellung nichts entgegenzusetzen ist. Die Sozialpolitik ist das Reparaturinstrument für die Schäden, die die Wirtschaftspolitik eines Staates dem Volke zufügt. Dieser Rückschluß könnte beim ASVG auch für Österreich gezogen werden. Wir sind nicht aus vielen kleinlichen Gründen für die Ablehnung dieses Gesetzes, sondern wir lehnen das ASVG ab, weil in diesem Gesetz trotz seiner Verbesserungen für die bedürftigen Schichten des Volkes große Mängel enthalten sind, weil viele Bestimmungen zu verbessern wären und viele Bestimmungen auch unseren Grundsätzen widersprechen.

Vorweg zur technischen Seite: Das ASVG wurde vier Jahre lang im Kreise der Beamten und Fachleute besprochen und zusammengebaut, alles außerhalb des Parlaments. Ich glaube, daß den damit befaßten Beamten der Dank des Parlaments für ihre besonders in den letzten Monaten sehr, sehr schwierige Arbeit gebührt. Denn diese Beamten mußten doch dieselbe Materie zum soundso vielen Male durchstudieren und durchlesen. Sie werden sicherlich froh sein, daß das Gesetz endlich verabschiedet wird. Doch den Abgeordneten, sei es im Nationalrat oder sei es bei uns im Bundesrat, mutet man ein starkes Stück zu, wenn sie nun in der kurzen Zeit das Gesetz, mit dem sich Fachleute jahrelang herumgeschlagen haben, tatsächlich in allen Punkten begutachten sollen. Ich denke daran, daß die letzte Fassung, die vom Sozialausschuß beschlossen worden ist, uns erst vor vier Tagen zugegangen ist. Ich möchte die damit befaßten und verantwortlichen Stellen darauf aufmerksam machen, daß es zweckmäßig wäre, bei umfangreichen Vorlagen in der letzten Fassung jene Absätze und Paragraphen, die abgeändert wurden, mit einem gedruckten Balken an der Seite zu kennzeichnen, damit der Vergleich mit dem früheren Entwurf leichter wird. Wenn eine solche Kennzeichnung nicht stattfindet, muß man sich an Hand des Berichtes des Ausschusses herumquälen, um festzustellen, wo und welche Änderungen in letzter Stunde noch vorgenommen wurden. Ich glaube, dies wäre von der technischen Seite her leicht möglich, und die Abgeordneten wären dankbar dafür.

§ 4 Abs. 3 sieht den Einbau der frei schaffenden bildenden Künstler in die Gruppe der

Sozialversicherten vor. Da ich mich bereits am 16. Juni dieses Jahres für diese Gruppe eingesetzt habe, kann ich dies besonders begrüßen und freue mich, daß in erster Linie die bisher vollkommen hilflos dastehenden älteren bildenden Künstler nunmehr Aussicht haben, im Alter der dringendsten Sorge des Lebensunterhaltes ledig zu sein. Es ist aber schade, daß den letzten Bitten der bildenden Künstler, die in einem Schreiben vom 26. August enthalten sind, nämlich auf Einbau von Übergangsbestimmungen für jene, die jetzt schon ein hohes Alter erreicht haben, und auch bezüglich der Anrechnung von Wartezeiten, nicht Rechnung getragen wurde.

Zu der im § 23 vorgesehenen Absicht, die Betriebskrankenkassen der Liquidierung zuzuführen, kann ich meine Zustimmung nicht geben und bedaure diese Pläne. Denn wenn auch die Auflösung einer Betriebskrankenkasse nur durch Beschluß der Hauptversammlung möglich ist, so ist doch klar, daß solche Beschlüsse, wenn der Wille von fremder Seite da ist, sehr leicht herbeizuführen sind.

Zu § 31, der eine Machterweiterung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bringt, möchte ich folgendes bemerken: Erstens bin ich grundsätzlich gegen den Ausbau von Machtpositionen der Wiener Zentralstellen, da dadurch, wie die Erfahrung zeigt, immer nur die Länder beim Mitspracherecht ins Hintertreffen kommen. Insbesondere wende ich mich dagegen, daß dem Hauptverband nunmehr die Aufgabe zufällt, in Zukunft Gesamtverträge mit den Vertragspartnern der Sozialversicherungsträger abzuschließen.

Zweitens spreche ich mich gegen die Bindung der Sozialversicherungsträger in den Ländern an die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien aus. Ich bin ferner dagegen, daß Beschlüsse der Sozialversicherungsträger bezüglich Errichtung und Ausbau von Gebäuden usw. der Genehmigung des Hauptverbandes unterliegen. Ich sehe in dieser Machterweiterung des Hauptverbandes zugleich eine Einschränkung der Kompetenz des Sozialministeriums, denn dieses Ministerium ist die Aufsichtsbehörde und hätte in diesen letzten Punkten das entscheidende Wort zu sprechen.

Drittens ist nach meiner Meinung mit dieser Machterweiterung des Hauptverbandes auch der Grundsatz der Selbstverwaltung verletzt. Ich bin nicht der Meinung, wie sie im Bericht des Sozialausschusses des Nationalrates zum Ausdruck kommt, daß trotzdem der Grundsatz der Selbstverwaltung aufrechtbleibt. Man kann von Selbstverwaltung nicht mehr sprechen, wenn ein kleiner Kreis des Präsidiums des Hauptverbandes Beschlüsse faßt, die für sämtliche Sozialversicherungsträger Österreichs bindend sind.

Ich möchte das Verhältnis der Meisterkrankenkassen der Länder zu dem Verband der Meisterkrankenkassen als Gegenbeispiel anführen. Dort könnte ja auch eine Weisungsgebundenheit und ein Weisungsrecht vorgesehen werden. Jedoch hat sich die Praxis bewährt, daß man auch ohne Weisungen von zentralen Stellen sehr gut zusammenarbeiten und auch bei diesem losen Verhältnis, das dort besteht, sehr wohl die gleichmäßige Entwicklung der Meisterkrankenkassen herbeiführen kann. Ich glaube, es ist Aufgabe des Bundesrates, gegen diese Zentralisierung Stellung zu nehmen. Unverständlich ist mir die Stellungnahme der ÖVP, die dieser Machterweiterung ebenfalls zustimmt.

Zum § 49 Abs. 4, der den Hauptverband ermächtigt, Feststellungen zu treffen, ob und in welchem Ausmaß Bezüge zum Entgelt gehören, muß ich wohl einwenden, daß diese Möglichkeit des Hauptverbandes ja an den Verordnungscharakter heranreicht, denn diese Feststellungen sollen für alle Sozialversicherungsträger und auch für die Behörden verbindlich sein. Ich bin der Meinung, daß hier ein der Verfassung widersprechender Übergriff vor sich gegangen ist, denn es ist wohl zu weitgehend, wenn Körperschaften des öffentlichen Rechtes nunmehr ein Weisungsrecht gegenüber Behörden bekommen.

Zu § 73, in dem die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner mit einem einheitlichen Hundertsatz festgelegt sind, habe ich zu bemerken, daß dies eine Mehrbelastung der Angestelltenversicherungsanstalt im Verhältnis zur Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter darstellt. Die Begründung für diese Ungerechtigkeit im Bericht kann ich nicht zur Kenntnis nehmen, da im Verhältnis zur Belastung die Begründung nicht ins Gewicht fallen kann.

Zu § 84 wäre zu sagen: Bei Verwendung der Mittel aus dem Unterstützungsfonds waren bisher sehr oft Beanstandungen der Revisionsorgane des Rechnungshofes und des Sozialministeriums. Leider wurden diese Beanstandungen auch bei der späteren Handhabung durch die Sozialversicherungsträger zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Es wurde bisher mit diesen Unterstützungsfondsmitteln sehr willkürlich umgegangen, vor allem nicht gleichmäßig. Ich hoffe, daß auf dem Gebiet der Verwendung der Unterstützungsfondsmittel eine Besserung eintritt und daß auch die Revisionsorgane bei der Einschau in die Gebarung der Sozialversicherungsträger auf diesen Punkt besonders achtgeben.

Die §§ 91 bis 96 enthalten die Ruhensbestimmungen bei den Renten. Ich brauche mich auf diesem Gebiet nicht weiter auszu-

lassen. Ich verweise auf die Ausführungen meines Klubkollegen Dr. Pfeifer im Nationalrat, der klar zum Ausdruck gebracht hat, daß diese Ruhensbestimmungen gegen das Versicherungsprinzip verstoßen und außerdem auch eine Ungerechtigkeit darstellen. Ich anerkenne die Versuche zu einer Milderung bei diesen Ruhensbestimmungen, aber aus grundsätzlicher Einstellung muß ich auch diese Paragraphengruppe ablehnen. Außerdem ist es mir unverständlich, warum das Zusammentreffen einer Rente mit einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, zum Beispiel Gewerbe oder Landwirtschaft, nicht zum Ruhen eines Rententeiles führt. Auch das ist wiederum eine unbefriedigende und ungerechte Lösung.

Zu dem Kapitel, das die Leistungen der Krankenversicherungen behandelt, möchte ich einiges sagen. Vorerst zu § 132: Hier ist die Rede von „baren Leistungen an Stelle von Sachleistungen“. Im Bericht des Sozialausschusses ist dazu eine Begründung enthalten. Zuerst wird gesagt, daß die Ärzteschaft die gesetzliche Regelung einer Einkommensgrenze in der Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte fordert. Später ist dann ausgeführt: „Bei näherer Prüfung erweist sich jedoch, daß es mit dem sozialen Gedanken einer gesetzlichen Krankenversicherung unvereinbar ist, ungleiche Versicherungsbedingungen zu schaffen“. Dies würde, so heißt es weiter, dem Grundsatz der Versicherungsgerechtigkeit widersprechen.

Nun, wenn dies so sehr allen Grundsätzen widerspricht, dann verstehe ich nicht, warum der Gesetzgeber das nicht gesetzlich regeln will, aber den Krankenversicherungsträgern, wie es später heißt, durch die Satzungsbestimmungen die Möglichkeit gibt, Bestimmungen dieser Art festzulegen. Wenn es ungerecht für den Gesetzgeber ist, umso ungerechter wäre es, den Krankenversicherungsträgern in ihrem Wirkungsbereich die Berechtigung und das freie Ermessen offenzulassen. Ich sehe hier einen Widerspruch in sich, und außerdem möchte ich auch auf diesem Gebiet auf die Meisterkrankenkassen verweisen, die sehr wohl beides üben, nämlich Erbringung von Sachleistungen und Erbringung von Barleistungen. Und zwar bekommen gerade jene, die ein höheres Einkommen haben und höhere Beiträge zahlen, Barleistungen, ganz im Sinne des Wunsches der Ärzteschaft, und sowohl Krankenkasse als auch Ärzteschaft haben sich auf diesem Gebiet nichts vorzuwerfen, sondern verstehen sich sehr gut. Mit den Sachleistungen, die für die Gruppen minderer Einkommen vorgesehen sind, ist die Ärzteschaft ebenfalls zufrieden.

Im § 136 ist die Einführung einer Rezeptgebühr von 2 S pro Rezept vorgesehen. Bei

der Arbeiterkammervollversammlung am 28. März dieses Jahres in Graz hat sich Herr Hofrat Dr. Melas, der Generaldirektor des Hauptverbandes, unter der Zustimmung der gesamten Vollversammlung offen gegen die Einführung einer solchen Rezeptgebühr ausgesprochen und hat diese Feststellung auch ausführlich begründet. Insbesondere hat Herr Hofrat Dr. Melas damals darauf hingewiesen, daß durch diese Rezeptgebühr besonders die wirklich Kranken und Bedürftigen schwer betroffen würden. Mir ist nicht bekannt, daß die Vollversammlung der Arbeiterkammer in der Steiermark, die damals diesen Ausführungen zustimmte, inzwischen ihre Meinung geändert hat. Ich wundere mich, daß Herr Hofrat Dr. Melas nunmehr — ich vermute, er ist im wesentlichen der Mitverantwortliche für dieses Gesetz — hier das Entgegengesetzte von dem festlegt, wofür er damals eingetreten ist.

Daß man diese Härte im Gesetz durch eine Kann-Bestimmung wiederum mildern will, finde ich auch nicht richtig. Dadurch wird auch diese Frage in das Ermessen der Krankenversicherungsträger gelegt, und mir scheint es nicht richtig, wenn auf diesem Gebiet die Sozialversicherten in den verschiedenen Ländern verschieden behandelt werden.

Ich glaube vielmehr, daß auf dem Gebiet des übermäßigen Medikamentenbezuges ganz anderes getan werden könnte. Der Studienplan für die werdenden Ärzte könnte meines Erachtens in der Richtung verbessert werden, daß die studierenden Mediziner eine bessere Ausbildung in ökonomischer und zweckmäßiger Verschreibeweise erhalten und nicht so wie bisher in den Krankenhäusern nur lernen, wie man alle möglichen Spezialitäten ausprobieren und versuchen kann. Denn dort greift man ja ins Volle, und da muß auch der einzelne Arzt nicht so sehr darüber Rechenschaft ablegen, welchen Aufwand er treibt. Es ist, glaube ich, nicht Schuld der Ärzte selbst, sondern Schuld der mangelnden Ausbildung, daß die später praktizierenden Ärzte die Medikamente nicht immer ökonomisch und zweckmäßig verschreiben. Daß auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit zwischen Krankenkasse und Arzt besonders schlecht oder zum Teil gar nicht vorhanden ist, ist bedauerlich; speziell deshalb, weil gegenüber maßlosen und hypochondrisch veranlagten Patienten niemand richtig einschreiten will.

Außerdem könnten die Medikamentenpreise herabgesetzt werden, wenn man — und wenn es sein muß, durch eine gesetzliche Regelung — dafür Sorge trifft, daß die Millionen, die für die Reklame der pharmazeutischen Industrie verwendet werden, einer Preissenkung zugute kommen. Man könnte hier bestimmt irgend-

welche Regelungen treffen. Ich erinnere mich, daß in einzelnen Ländern außerhalb Österreichs so etwas der Fall ist, daß man einfach Medikamente, die in öffentlich zugänglichen Laienblättern ständig mit Reklame angepriesen werden, von der Bezahlung durch die Krankenkasse ausschließt. Dann würde sich die pharmazeutische Industrie mit ihrer Reklame bald mäßigen, und auch die Preise könnten herabgesetzt werden. Der bisher 20prozentige Selbstbehalt für Familienversicherte auf dem Gebiete der Medikamentenbezahlung war schon immer eine untragbare Härte, und zwar gerade für die kinderreichen Familien.

Ich hatte einmal in einer Arbeiterkammervollversammlung in Graz den Vorschlag gemacht, man möge auf diesem Gebiet versuchen, öffentliche Diskussionen in verschiedenen größeren Ortschaften einzuleiten. An diesen Diskussionen hätten teilzunehmen: ein Arzt, ein Krankenkassenvertreter und vielleicht ein Gewerkschaftsvertreter; diese hätten öffentlich vor den Zuhörern, vor den Gewerkschaftsmitgliedern und vor den Patienten, den Versicherten dann feststellen können, daß auf diesem Gebiet auch von den Versicherten Verschiedenes beigetragen werden muß, daß vor allem die Begehrlichkeit nach Medikamenten auf ein normales Maß zurückgeschraubt werden muß, nicht aber, daß der Patient ganz einfach zum Arzt geht und fordert und verlangt, was er haben will. Ich glaube, daß solche öffentliche Diskussionen bestimmt zur Verminderung des Medikamentenverbrauches beitragen könnten.

Ganz besonders hart empfinde ich es, daß durch § 148 die Familien, speziell mit mehreren Kindern, stark betroffen werden, wenn bei Anstaltspflege von Familienversicherten 20 oder 10 Prozent der Kosten der Haushaltsvorstand selbst zu tragen hat. Hier könnte man eine soziale Tat setzen und gerade im Sinne der Familienpolitik die Haushalte, die am schwersten zu kämpfen haben, von dieser Last befreien.

In den §§ 292 bis 299 ist von der Ausgleichszulage die Rede, die zumindest vorläufig bis zum Jahre 1960 zu drei Vierteln von Ländern und Gemeinden und zu einem Viertel vom Bund getragen werden soll. Es sind dies fast 200 Millionen Schilling, die im Jahre 1960 Länder und Gemeinden zu tragen haben werden. Daß diese Belastung schon für das nächste Jahr durch dieses Gesetz ausgesprochen wird — nach der Regelung über den Finanzausgleich mit den Gemeinden —, ist sehr bedauerlich, und ich wundere mich, daß die Mitglieder des Bundesrates, die ja die Länder und Gemeinden zu vertreten haben,



hier nicht über warnende Bemerkungen hinausgehen.

§ 342 sieht die Begrenzung jener Ausgaben der Krankenversicherungsträger vor, die für vertragsärztliche Tätigkeit aufzuwenden wären, und zwar einschließlich der Rückvergütungen in den Fällen von Barleistungen an die Versicherten. Diese Bestimmung muß ich aus zwei Gründen ablehnen. Erstens einmal wegen des Einschlusses der Barleistungen in dieses Limit und zum zweiten grundsätzlich, denn die Krankenkassen haben auch nicht für Medikamentenverbrauch oder für Kosten der Anstaltspflege ein Limit. Warum gerade nur auf dem Gebiete der ärztlichen Hilfe? Das ist mir vollkommen unverständlich. Außerdem muß ich wiederum das Beispiel der Meisterkrankenkasse zitieren. Sie hat keinerlei Limit und kommt auch so schlecht und recht durch, und dies, obwohl speziell von den Gewerbetreibenden vielfach viel höhere Ansprüche auf Arzthilfe und andere Leistungen aus der Sozialversicherung gestellt werden.

Zum Aufbau der Verwaltung hätte ich speziell bezüglich der Erläuternden Bemerkungen etwas zu sagen. Hier heißt es, daß die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Sozialversicherungsträger nach langwierigen politischen Verhandlungen in Form einer erzielten Kompromißlösung möglich war. Dies ist leider so. Es geht durch die ganze Verwaltung ein Zug, aus dem man sieht, daß es sich immer um den Kampf des Proporz und um Kompromißlösungen handelt. Wenn man sich den § 426 ansieht, dann wird sich jeder, der die inneren Verhältnisse der Sozialversicherung nicht kennt, wundern, welche Verhältnisse dort festgehalten sind. In einem Fall setzen sich die Versicherungsträger zusammen zur Hälfte aus der Gruppe der Arbeitnehmer und zur Hälfte aus der Gruppe der Arbeitgeber, das nächste Mal ist das Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel, dann drei Fünftel zu zwei Fünfteln, dann vier Fünftel zu einem Fünftel, und zwar in der Hauptversammlung, im Vorstand und den Landesstellenausschüssen, und umgekehrt ist es bei den Überwachungsausschüssen. Eine sachliche Begründung für diese Verschiedenheit der Zusammensetzung ist, so glaube ich, wohl nicht gegeben. Das kann eben wohl nur auf Grund des parteipolitischen Mißtrauens der Koalitionsparteien herauskommen. Daß der § 428, der die Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder vornimmt, nur eine proporzmathematische Notwendigkeit ist, ergibt sich daraus von selbst.

Interessant ist nur, daß der Hauptverband seinen Vorstand in der großen Anzahl, wie er bisher vorhanden war, eingeschränkt hat. Zur

gleichen Zeit — obwohl als Begründung dafür die schlechte Arbeitsfähigkeit angegeben war — werden aber die Vorstände der übrigen Sozialversicherungsanstalten erweitert, und dies sogar so weit, daß die Gebietskrankenkasse der Steiermark 30 Mitglieder im Vorstand hat. Ich glaube, daß man mit einer derartig großen Anzahl in diesem Forum nicht mehr richtig arbeiten kann.

Die Pflicht, eine Krankenordnung festzulegen und herauszugeben, ist im § 456 enthalten. Leider ist in diesem Paragraphen nicht festgelegt, ob und auf welchem Wege diese Krankenordnung auch den Versicherten zur Kenntnis zu bringen ist. Ich weiß nicht, ob andere gesetzliche Bestimmungen den Sozialversicherungsträgern schon den Auftrag hiezu geben. Ich kann nur von mir selbst feststellen, daß ich vor Jahren monatelang hinter einer Krankenordnung der Gebietskrankenkasse Steiermark her war, bis ich es schließlich aufgegeben habe, diese Krankenordnung zu bekommen. Ich glaube nicht, daß das einen Einzelfall darstellt, und ich weiß nicht, ob und wie viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter eine Krankenordnung ihrer Krankenkasse jemals zu Gesicht bekommen haben. Ich möchte die verantwortlichen Stellen von dieser Stelle aus ersuchen, doch dafür Sorge zu tragen, daß die Krankenordnung, die jetzt notwendig wird, den Versicherten zur Kenntnis gebracht wird. Es wäre eine moralische Pflicht der Krankenversicherungsträger, diesem Wunsch entgegenzukommen. Man kann eine Leistung nicht mit dem Hinweis, Unwissenheit schütze vor Strafe nicht, ablehnen, nur deswegen, weil der Versicherte sich gegen die Krankenordnungsbestimmungen vergangen hat.

Ob dieses Gesetz gründlich studiert wurde, und von wie vielen Mandataren des Nationalrates und des Bundesrates, möchte ich nicht untersuchen. Ich muß nur feststellen, daß sich ein Paragraph in seinem Wortlaut noch einmal wiederholt, und zwar in vollkommen gleichem Wortlaut: § 492 und § 510. Der eine ist allerdings im Hauptteil und der andere in den Übergangsbestimmungen enthalten. Nur erscheint mir die wörtliche Wiederholung — nur mit Umstellung eines Satzes — überflüssig. Der Sozialausschuß des Nationalrates wurde durch eine schriftliche Eingabe auf diesen Punkt hingewiesen. Er hat eigenartigerweise anlässlich der Änderung der Vorlage bei diesen Paragraphen keine Streichung vorgenommen.

Zu den §§ 490 und 491, die im speziellen die Meisterkrankenkassen Österreichs betreffen, wurden auf Grund des letzten Regierungsentwurfes noch am 27. August verschiedene

Vorschläge an den Sozialausschuß herangetragen. Daß bei dem Tempo des Durchschens dieses Gesetzes diese Anträge und Wünsche überhaupt keine Behandlung erfahren haben, ist bedauerlich. Ich glaube jedoch, daß es nicht nur diesen Abänderungswünschen so ergangen ist, sondern auch zahllosen anderen; denn der letzte Regierungsentwurf zu diesem Gesetz kam ja erst vor ungefähr drei Wochen heraus, und dazu hätten sicherlich noch viele Gruppen der Bevölkerung etwas zu sagen gehabt.

Die §§ 500 ff. sind ein Beweis dafür, daß im Schoße der Bundesregierung und des Parlaments keine Bereitschaft vorhanden ist, gleiches Recht für alle zu schaffen. Ich habe auf dieses grundsätzliche Gebiet bereits in der Debatte über das Wehrgesetz hingewiesen, wo man den kommenden Soldaten aufträgt, alles Trennende zwischen den Staatsbürgern zurückzustellen. Es ist bedauerlich, daß hier das Parlament bekundet, daß es nicht gewillt ist — obwohl wir nunmehr frei von Besatzungsmächten sind —, Gerechtigkeit für alle walten zu lassen.

Die Erläuternden Bemerkungen enthalten zum Schluß Übersichten der Gebarungsentwicklung bis zum Jahre 1960 einschließlich der Möglichkeiten, die der Entwicklung bis dahin gegeben sind. Die Grundlagen für diese Schätzungen sind mir leider nicht bekannt. Nur habe ich starke Bedenken, da diese Schätzungen darauf aufgebaut sind, daß die Konjunktur, in der wir uns zur Zeit befinden, noch mindestens bis zum Jahre 1960 anhält. Hält die Konjunktur bis dahin nicht an, sondern kommt eine Erschütterung und kommen Krisenzeiten, dann ist das ganze Programm der Sozialversicherung und die ganze Gebarungsschätzung zum Teufel.

Der Bundesbeitrag für Rentenaufwand und Ausgleichszulagen sowie auch der Aufwand der Länder und Gemeinden für die Ausgleichszulagen umfassen im Jahre 1956 rund 1062 Millionen Schilling und im Jahre 1960 1890 Millionen Schilling. Wenn der Bundesbeitrag vom Bund allein und die Ausgleichszulage auch von den Ländern und Gemeinden getragen wird, ist es doch so, daß diese Mittel irgendwo herkommen müssen, also aus dem Steuerfonds. Wenn wir nun die Belastung auf den einzelnen Haushalt in Österreich umrechnen, so kommt dabei für das Jahr 1960 pro Haushalt die erkleckliche Summe von 863 S heraus. 863 S muß jeder — auch nicht versicherte — Haushalt tragen, damit die Erfordernisse der Sozialversicherung gedeckt sind: 863 S pro Haushalt aus Steuermitteln zusätzlich zu den Sozialversicherungsbeiträgen!

Interessant ist, daß, obwohl an sich die Gebarung der meisten Sozialversicherungs-

anstalten in den Jahren 1956 bis 1960 meist negativ abschneidet, die Unfallversicherungsanstalt für diese fünf Jahre einen Gebarungserfolg von insgesamt 175,9 Millionen Schilling aufweisen wird. Ich weiß nicht, ob die Ansammlung einer derartigen Liquiditätsreserve, ungeachtet dessen, was heute schon an Reserven vorhanden ist, vertretbar ist, speziell im Hinblick darauf, daß die anderen Anstalten trotz der ganzen Zuschüsse nach wie vor im Jahre 1960 einen Gebarungsabgang von 89 Millionen Schilling ergeben werden, obwohl 1890 Millionen zugeschossen werden.

Abschließend möchte ich mich dem Protest der Familienverbände anschließen, die gegen die ungerechten Belastungen der Familien durch das ASVG. vorgehen. Die Kinder der kindesfreudigen Familien sollen später die Renten der heutigen Generation bezahlen, und dafür werden gerade diese Familien durch die von mir geschilderten untragbaren Belastungen bezüglich Medikamentenkosten und Anstaltspflege bestraft. Ich muß sagen, daß die Familienverbände mit ihren Resolutionen und Feststellungen vollkommen recht haben und daß im Zuge einer gesunden Familienpolitik, die die Grundlage des ganzen Volkes sein sollte, hier ganz andere Bestimmungen enthalten sein müßten.

Herr Bundesrat Grundemann hat gestern im Ausschuß seine warnende Stimme bezüglich der Verwaltungsmehrarbeit erhoben, die das ASVG. den Gemeinden bringt. Dazu kommt, daß die finanzielle Mehrbelastung durch die Zuschüsse, die zu den Ausgleichszulagen notwendig sind, für die Fürsorgeträger im Jahre 1956 185 Millionen Schilling und im Jahre 1960 193 Millionen Schilling beträgt. Außerdem werden die Gemeinden noch dadurch benachteiligt, daß die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge im Ausgleichs- und Konkursverfahren gegenüber rückständigen Steuern und öffentlichen Abgaben eine Vorzugsstellung genießen. Daß diese Bestimmungen zum Teil gegen den Willen des Städtebundes und der österreichischen Gemeindeverbände hineingekommen sind, ist auch offenkundig. Es ist daher meines Erachtens Pflicht der Bundesräte, auch hier die Interessen der Länder und Gemeinden, die wiederum belastet werden, zu vertreten und dieses Gesetz abzulehnen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Protest, den der Österreichische Gemeindegtag erst im Monat August in Eisenerz beschlossen hat.

Voraussetzung für das Gelingen der Sozialversicherung in den nächsten fünf Jahren ist, wie gesagt, ein Weiterbestehen der Konjunktur. Wenn nun in der Wirtschaft ein Rückgang vor sich geht und weniger Menschen

ins Verdienen kommen, weniger Steuern bezahlt werden, so wird es gerade dann bei geringerem Steuereinkommen notwendig werden, daß der Bund und die Gemeinden umso mehr zuschießen müssen. Wie das dann zu schaffen sein wird, weiß ich nicht. Auf jeden Fall möchte ich heute schon für die Entwicklung der Sozialversicherung auch auf finanziellem Gebiet meine Bedenken äußern.

Im übrigen verstehe ich die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 16 bis 20 nicht. In diesen Bemerkungen wird die Regelung begrüßt, wonach eine Übernahme von Beschäftigungen im Ausland erleichtert wird, weil dadurch eine Entlastung des Arbeitsmarktes in Österreich eintritt. Wenn wir eine Konjunktur haben und wenn diese Konjunktur hoffentlich aufrechterbleibt, so werden wir jede Arbeitskraft selbst benötigen. Ich verstehe nicht, wie man dann im Widerspruch zu diesem Gedanken dafür sein kann, daß möglichst viele Leute den österreichischen Arbeitsmarkt entlasten und ins Ausland arbeiten gehen. Hier zeigt sich auch, daß die Erläuternden Bemerkungen nicht genügend aufeinander abgestimmt sind.

Ich habe keinesfalls alle Gründe, die mich bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen, aufgezählt. Doch glaube ich, damit ist es genug. Wenn ich allerdings der Auffassung des Herrn Nationalrates Hillegeist wäre, der in Graz am 29. Juli wörtlich erklärt hat: „Eine gesetzliche Regelung ist dann gut, wenn alle Betroffenen unzufrieden sind“, dann müßte ich dem Nationalratsbeschluß zustimmen. Ich kann mich jedoch der Logik des Nationalrates Hillegeist auf diesem Gebiet nicht anschließen. Ich hoffe nur, daß die vom Herrn Abg. Hillegeist und von anderen Parlamentariern bereits angekündigten Novellierungen zu diesem Gesetz auch die Bedenken der Opposition berücksichtigen werden.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Thanhofer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Thanhofer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn ich heute zum neuen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz das Wort ergreife, so möchte ich im besonderen das Kapitel Krankenversicherung behandeln, nicht nur, weil dazu eine Notwendigkeit besteht, sondern weil im Zusammenhang mit der Schaffung des ASVG. die Krankenversicherung am meisten kritisiert worden ist und deren große volkswirtschaftliche Bedeutung herabgesetzt wurde. Offen und versteckt sind Lawinen von Unflat von Vertragspartnern, Presse, von allen möglichen — und auch unmöglichen — Menschen, insbesondere aber von Nichtkennern, auf die Krankenkassen abgelassen worden.

Wenn auch im Grunde genommen bei der Neufassung des ASVG. die Krankenversicherung keine umwälzende Änderung gegenüber dem derzeit bestehenden Recht erfährt, so bringt das Gesetz immerhin einige wesentliche Verbesserungen, von denen die Frau Berichterstatterin bereits verschiedene angeführt hat. Zum Beispiel ist der Versicherungsschutz auf einige weitere Gruppen ausgedehnt worden, insbesondere auf die Hausbesorger. Ferner ist die Erweiterung des Rechtes auf die Fortsetzung der Mitgliedschaft und die Erhöhung des Krankengeldes vom 43. Tag an auf 60 Prozent der Bemessungsgrundlage ein besonderer Fortschritt. Bisher war dies nur als Satzungsbestimmung möglich und ist jetzt gesetzlich verankert. Ferner ist die Festsetzung des Sterbegeldes der Rentner in der Krankenversicherung mit einer Monatsrente anzuführen. Eine wichtige Sache ist der Einbau des § 7 des Mutterschutzgesetzes in das ASVG., wobei nunmehr alle weiblichen versicherten Dienstnehmer das Wochengeld in der Höhe des Nettoverdienstes erhalten. Bisher waren von diesem Bezug die Hausgehilfinnen und auch die Nichtösterreicherinnen ausgeschlossen.

Beträchtliche Neuerungen sieht das Gesetz allerdings hinsichtlich der Neuregelung der Beziehungen zwischen den Ärzten und den Versicherungsinstituten vor, und insbesondere sind hier Wünsche der Ärzteschaft berücksichtigt worden, wie zum Beispiel die Wahlärztliche Hilfe. Wie die Berichterstatterin auch hier angeführt hat, kann ab 1. Jänner 1956 jeder Arzt Kassenpatienten behandeln, nur ist die Erstattung der Honorare an eine andere Form gebunden. Es ist weiter für die Ärzte auch vorgesehen, daß die Honorierung in der Zukunft nicht mehr durch sogenannte Fallpauschale, sondern durch Einzelleistungen geregelt wird, und die Ärzte, denen damit ein besonderer Wunsch erfüllt wurde, haben gerade in der Frage der Errichtung der Ambulatorien sehr viel erreicht. Hier sind den Instituten für die Zukunft große Schwierigkeiten auferlegt, wobei man sicherlich über die Bedeutung der Ambulatorien anderer Meinung sein kann, als sie gerade in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten zutage getreten ist.

Man muß, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Gebarung der Krankenversicherungsträger als sehr angespannt betrachten, und ich möchte Ihnen einige Zahlen bekanntgeben, die uns sehr bedenklich stimmen. Wenn zum Beispiel die Einnahmen der Krankenkassen im Jahre 1954 2444 Millionen Schilling ausmachten und dem eine Ausgabenpost von 2349 Millionen gegenübersteht, so ist das sicherlich eine Gebarung, die uns

für die Zukunft zu denken gibt, noch dazu, wo sieben Krankenversicherungsträger im Jahre 1954 bereits passiv gebart haben, das heißt, mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Es kann im Augenblick nicht gesagt werden, welche Mehraufwendungen die Krankenversicherungsträger im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen — vor allem möchte ich auf die nunmehr vorgesehene Wahlarzthilfe verweisen — zu tragen haben werden. Es ist den Krankenkassen nicht möglich, so wie es gewünscht wird, alle Ärzte zu beschäftigen, ohne irgendwie die Beiträge zu erhöhen oder vielleicht die Leistungen zu senken.

Es ist gerade am heutigen Tag ein sehr vernünftiger Vorschlag des Vizekanzlers Schärf auf den Plan getreten. Vielleicht gibt er eine Möglichkeit, eine Grundlage, daß das Problem der Jungärzte doch einer Lösung zugeführt werden kann. Wir als Sozialisten verstehen sicherlich auch die Lage der Jungärzte, aber die Krankenversicherungsträger sind allein nicht imstande, die Beschäftigung aller Ärzte zu bewerkstelligen.

Nach einem Ausweis der Österreichischen Ärztekammer vom 31. Dezember 1954 gab es zu diesem Zeitpunkt in Österreich 13.000 Ärzte. Davon sind praxisberechtigt: praktische und Fachärzte 8029, Zahnärzte 1259, und in einem Dienstverhältnis, sei es in Spitälern oder sonst irgendwo, stehen 1225 Ärzte. Davon sind als Vertragsärzte der Krankenversicherung an diesem Stichtag in Verwendung gestanden: praktische und Fachärzte 5516, Zahnärzte 842 und in einem Dienstverhältnis zu einem Sozialversicherungsträger 841 Ärzte.

Von den österreichischen Krankenversicherungsträgern einschließlich der Meisterkrankenkassen wurden im Jahre 1954 für Arztthilfe wesentliche Beträge bezahlt. An einem Kalendertag allein entfallen auf Arztthilfe 1.443.300 S, für die Apotheken — hier bitte ich, diesen Unterschied besonders zu beachten — für Medikamente 1.025.700 S, auf die Zahnärzte ein täglicher Betrag von 452.100 S und — jetzt kommt die große Differenz — auf Krankenunterstützungen täglich 1.020.100 S, wobei man bedenken muß, daß die Beitragsgrundlage im Februar des Jahres 1955 bei den versicherten Arbeitern monatlich einen Betrag von 1164 S ausmachte, bei den Angestellten einen solchen von 1500 S. Da von diesen Einkommen der Arbeiter und der Angestellten die Beiträge für die soziale Krankenversicherung bemessen werden, läßt sich abschätzen, wie sehr die Krankenversicherungsträger in der Zukunft haushalten müssen, um diese gewaltigen Ausgaben bestreiten zu können.

Wenn Herr Dr. Lauritsch in seinen Ausführungen Kritik übt, daß die Einstellung der

Sozialversicherungsträger, im besonderen des Herrn Dr. Melas, bezüglich der Rezeptgebühr eine ablehnende war, mag er sicherlich recht haben, aber da durch die Neugestaltung der Krankenversicherung in der Zukunft durch die Wahlarzthilfe, die früher nicht vorgesehen war, und durch verschiedenes andere noch mehr Lasten dazukommen, so muß hier irgendwie ein Ausgleich gesucht werden. Es ist richtig, daß diese Bestimmung eine Kann-Bestimmung ist, und es werden sich hier die Krankenversicherungsträger, ihren Verhältnissen anpassend, dieser Einführung bedienen müssen. Die Vertragspartner — Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser usw. — müssen sich daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, im klaren sein, daß sie ohne die Leistungen der sozialen Krankenversicherung nicht in der Lage wären, diese gigantischen Beträge bei den in der Krankenversicherung erfaßten Personen, deren Durchschnittslöhne hier angegeben sind, zu verdienen. Das würden sie sicherlich nicht hereinbringen, wenn es keine so große Krankenversicherung gäbe.

Die Vertragsärzte — ohne Vertragszahnärzte — werden im Jahr 1955 von allen Krankenversicherungsträgern zusammen schätzungsweise an die 575 Millionen Schilling als Honorar ausgezahlt erhalten. Es wäre daher ein schwerer Irrtum, anzunehmen, daß dieser Honorarbetrag etwa ohne soziale Krankenversicherung von den Privatpatienten bezahlt werden könnte. Diese Überlegungen lassen erwarten, daß auch die Vertragspartner der Krankenversicherungsträger, wenn nicht schon aus anderen Gründen, so aus rein materiellen Erwägungen heraus, an einem Funktionieren der Krankenkassen schwerstens interessiert sein müssen.

Weil auch hier immer gejammert wird, daß die Honorare der Ärzte schlecht sind, möchte ich nur einen ganz kurzen Auszug geben. Die durchschnittlichen Bruttobehälter der österreichischen Ärzte in der Krankenversicherung allein betragen für 30 Prozent der Ärzte 4000 S, für 44 Prozent der Ärzte 4000 bis 8000 S, und 26 Prozent verdienen über 8000 S im Monat. Auch die Vorstandsmitglieder der Ärztekammern sind in der Vertragsärzteschaft sehr stark vertreten. Ich kann feststellen, daß rund zwei Drittel der Kammervorstandsmitglieder in allen Ländern Vertragsärzte der Kassen sind.

Wenn nun in dem neuen ASVG den Ärzten ein bedeutender Kündigungsschutz eingeräumt wurde, wie es sonst weder irgendwo in Kollektivverträgen noch anderweitig im Staatsdienst der Fall ist, so haben natürlich hier die Vertreter der Krankenkassen schwerste Bedenken. Die Kassen haben sicherlich kein Interesse,

irgendeinen Arzt willkürlich zu kündigen. Sie müssen sich aber vor Mißbräuchen und Vertragsverletzungen schützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus meiner eigenen Erfahrung könnte ich Ihnen hier sicherlich viele Fälle anführen, wie es um diesen Kündigungsschutz in Wirklichkeit aussieht und wie es manchmal ist, wenn ein Arzt sich etwas zuschulden kommen läßt und man ihm den Vertrag kündigen will. Der Kündigungsschutz, den die Ärzte im neuen Gesetz haben, ist ansonsten nirgends vorhanden. Wenn man das Vertragsverhältnis mit einem Arzt lösen will, so reichen dazu oft Gründe, die für andere Kündigungen — sei es dort oder da in der Privatwirtschaft wie auch sonst überall — selbstverständlich und ausreichend sind, nicht aus, weil sie von der Ärztekammer nie und nimmer zur Kenntnis genommen werden. Bei Lösungen von Vertragsverhältnissen dauert es, wenn sie die Zustimmung der Ärztekammern nicht erhalten, ihnen dann aber doch einmal zugestimmt wird, sehr lange, bis die Lösung überhaupt möglich wird. Es gibt hiefür viele Beispiele. Präsident Böhm hat in seinen Ausführungen im Parlament einige davon angeführt, ich kann Ihnen aber sagen, daß es nur ein ganz geringer Ausschnitt war. Wenn zum Beispiel Ärzte Leistungen verrechnen, die nie erfolgt sind, wie es verschiedentlich der Fall ist, und dabei Summen bis zu 35.000 S herauskommen, so sind das immer noch keine Argumente für die Kammern, einer Lösung zuzustimmen. Sie hören die Ausrede, das sei ein Irrtum, es sei auf die Überlastung des Arztes zurückzuführen, das habe die Gattin gemacht oder die Ordinationshilfe, der Arzt selber wisse nichts davon. Das ist die Wirklichkeit, meine sehr verehrten Damen und Herren, hier spreche ich aus meiner eigenen Erfahrung!

Wir haben ein Interesse daran, die Ärzte nicht irgendwie willkürlich wegzugeben. Es mag sicherlich so sein, daß die Lösung nach dem neuen Gesetz leichter sein wird, da von nun an eine richterliche Person die Entscheidung über hat, wenn solche Fälle vorkommen. Man kann aber nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß die Ärzte auf der einen Seite alles das in Anspruch nehmen können, was ansonsten ein freier Wirtschaftstreibender in Anspruch nimmt, und andererseits von den Sozialversicherungen ein streng pragmatisiertes Verhältnis verlangen. So etwas gibt es nirgends, es kann daher auch in der Sozialversicherung nicht der Fall sein. Daher begrüßen wir die Lösung, daß in der Kommission in Zukunft eine richterliche Person die Dinge sicherlich so beurteilen wird, wie es nach Recht und Gerechtigkeit sein muß.

Die Kassen geben von ihren Einnahmen, die sie aus den Beiträgen haben, 80 Prozent für die Bezahlung der Ärzte, der Zahnärzte, der Dentisten, für Spitalskosten und Medikamente aus, und nur 20 Prozent der Beitragseinnahmen sind Geldleistungen, wie Kranken- und Wochengeld, also sogenannte Barleistungen an die Versicherten selber, wobei, wie ich ausdrücklich betonen möchte, die Verwaltungskosten in den Kassen eine äußerst geringe Rolle spielen.

Ein Vergleich: Das Krankengeld, früher die wichtigste Leistung der Krankenkassen, rangiert heute an vierter Stelle. Sogar die Medikamentenkosten erfordern mehr als das Krankengeld, sie betragen im Jahre 1954 insgesamt 375 Millionen Schilling, während das Krankengeld zusammen 370 Millionen ausmachte.

Die Arbeiterschaft wie auch der größere Teil der Arbeitgeber ist sich der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Krankenkassen bewußt. Die Entstehung der Krankenkassen in Österreich hängt überaus enge mit der Arbeiterbewegung zusammen. Als in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts das Bürgertum jede Fürsorge für das Schicksal des erkrankten Arbeiters konsequent ablehnte, hat die Arbeiterschaft selber die Initiative ergriffen, und im Anschluß an die Arbeiterbildungsvereine hat sie die Arbeiter-Kranken- und -Unterstützungskassen auf vereinsrechtlicher Grundlage geschaffen. Mit diesen Kassen haben die Funktionäre der Arbeiterschaft dem damaligen Bürgertum den Beweis geliefert, was der Gedanke der Solidarität auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu leisten imstande ist. Es war eine Selbstverständlichkeit, daß diese Arbeiter-Kranken- und -Unterstützungskassen auch als gesetzliche Krankenversicherungsträger belassen wurden, als im Jahre 1888 das erste österreichische Krankenversicherungsgesetz beschlossen wurde. Daher besteht zwischen der Arbeiterbewegung und den Krankenkassen bis auf den heutigen Tag eine enge Verbundenheit. Es wäre deshalb zweckmäßig, wenn die Öffentlichkeit, vor allem aber die Ärzte, mit dieser Tatsache rechnen würde.

Sicherlich ist in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Wandel vor sich gegangen. Zunächst konnten nur die notwendigsten Hilfen bereitgestellt werden. Im Laufe der Zeit hat sich die Krankenversicherung aber zu einem Gesundheitsdienst entwickelt, der heute den anspruchsberechtigten Personen alles das gewährt, was die moderne Medizin für notwendig erachtet. Dann wurden den Krankenkassen immer neue Aufgaben übertragen, und zwar zumeist, ohne für eine aus-

reichende, finanziell zureichende Beitragsleistung Sorge zu tragen. So wird die Krankenversicherung der Rentner, der Kriegshinterbliebenen und dergleichen heute von der Krankenkasse besorgt. Die zumeist nur unzureichenden Beiträge sind mit ein Grund dafür, daß die Krankenversicherung in finanzielle Schwierigkeiten kommen mußte.

Das vorliegende Gesetz versucht eine Änderung hinsichtlich der Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Rentner. Es ist dies der § 73. Es wird abzuwarten sein, inwieweit diese Beiträge den Aufwand decken.

Wir bestreiten nicht — und es ist sicher auch unser eigener Wunsch —, daß eine Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Krankenkassen notwendig ist. Dies erfordert nicht nur das Interesse der Versicherten, sondern ich glaube, das erfordert auch das Interesse der Ärzte selber. Beide werden einen gemeinsamen Weg finden müssen, wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war, und da im Gesetz auch eine Regelung der Beziehungen zur Ärzteschaft im Wege von Gesamtverträgen vorgesehen ist, ist dafür auch sicherlich eine Gewähr gegeben.

Gestatten Sie, daß ich nun auch einige Worte zu dem vergangenen Ärztestreik sage — ebenfalls aus der Erfahrung heraus. Ich habe mir dazu folgende Meinung gebildet: Die Ärzte sind aufgehetzt durch maßgebliche Führer ihrer Standesorganisation, die es verabsäumt haben, den Ärzten den Inhalt der Gesetzesvorlage zur Kenntnis zu bringen, weiterhin durch eine Presse, die seit eh und je nie für eine positive Arbeit in Österreich viel übrig hatte, jene Presse, die überall die Kritik des Mistkübelausleerens übt und hinter der vermutlich jene Geldgeber stehen, die jeden sozialen Fortschritt um des eigenen Profites willen verhindern. Es ist dieselbe Presse, die aber dann, wenn Arbeitergruppen auch nur bescheidenste Verbesserungen von ihren Arbeitgebern fordern und ihre Anliegen durch Streiks durchsetzen wollen, die Arbeiter auf das schwerste beschimpft und deren Handlungen immer als die Wirtschaft schwer schädigend bezeichnet.

Ich habe einige Male mit Ärzten gesprochen, die an dem Streik beteiligt waren, die also dem Aufruf der Kammer Folge geleistet haben. Wenn ich einen fragte, ob er denn wisse, was in diesem ASVG eigentlich drinnen steht und warum er streikt, ist mir in der Regel, fast in allen Fällen, die Antwort gegeben worden: Das ASVG? Den Entwurf kenne ich nicht. Meine Frage: Warum streiken Sie dann?, wurde beantwortet: Weil ja die Krankenkasse beziehungsweise die Sozialversicherung un-

seren Berufsstand einengen will. — Vom Inhalt und den Vorteilen des Gesetzes, von diesen großen Dingen, die die Allgemeinheit angehen, hat keiner von jenen, mit denen ich und auch viele von meinen Kollegen gesprochen haben, eine Ahnung gehabt.

Die der SPÖ angehörenden Funktionäre in den Verwaltungskörpern der Krankenkassen sind nicht bereit, irgendwelche Zugeständnisse zu machen, die die soziale Reaktion fördern. Sie sind jedoch durchaus bereit, mit jedermann, der zur positiven Mitarbeit bereit ist, einen Weg zu suchen, auf dem Interessengegensätze überbrückt werden können. Niemand denkt daran, die verantwortliche Stellung des Arztes im Bereich der sozialen Krankenversicherung anzutasten. Ebenso werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, um das Honorar der Vertragsärzte im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger entsprechend zu bemessen.

Und wenn von einer Limitierung die Rede ist — damit komme ich auf die Ausführungen des Herrn Dr. Lauritsch zurück —, so glaube ich sagen zu können, daß diese aus den Tatsachen heraus entspringt und daß man nicht eine solche Politik bei den Kassen und in der Sozialversicherung überhaupt betreiben kann, daß man sagt: Ihr werdet am Ende des Jahres schon sehen, was es ausmacht!, und die große Sorge der Deckung von Defiziten überläßt man dann gegebenenfalls den anderen.

Eine Tatsache darf nicht übersehen werden: Die Entwicklung hat dazu geführt, daß die Gesundheit des einzelnen Menschen nicht mehr seine Privatangelegenheit ist. Hier liegt bereits eine Sache der Allgemeinheit vor, die aus ihren Mitteln für die Existenz des Erkrankten, des Arbeitsunfähigen aufzukommen hat. Die ärztliche Behandlung des Erkrankten darf daher, zumindest soweit es sich um versicherte Personen handelt, nicht zur Brieftasche des Erkrankten in Beziehung gesetzt werden. Das Recht auf Gesundheit und auf Betreuung im Erkrankungsfalle ist zu einem Menschenrecht geworden, auf das jedermann einen unabdingbaren Anspruch hat. Heute ist unsere soziale Gesetzgebung noch nicht so weit, um diesen Grundsatz restlos zu verwirklichen. Wir sind aber überzeugt, daß auch in Österreich wie in anderen Ländern früher oder später ein solcher Zustand erreicht wird.

Ich kann Ihnen sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wir Sozialisten stimmen diesem Gesetzentwurf zu. Es gibt für uns auf dem Gebiet der Sozialpolitik kein Zurück, sondern nur ein Vorwärts! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Prader.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will die bereits lange dauernde Sitzung nicht ungebührlich verlängern. Die einzelnen Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes, besonders die kritischen Bestimmungen, sind bereits vor der Gesetzwerdung in der breiten Öffentlichkeit lange und eingehend diskutiert worden. Viele Bestimmungen sind in der Verhandlung über das Gesetz im Nationalrat besonders eingehend besprochen und zisiert worden. Es erscheint mir aber gerade von unserer Seite aus notwendig, zu diesem Gesetz nunmehr einige grundsätzliche Erklärungen abzugeben.

In unserer Zeit häufen sich so viele sensationelle und unerhörte Ereignisse, daß man ihrer fast kaum mehr richtig gewahr wird. Es war daher — und das müssen wir feststellen — umso überraschender, als die Nachrichten von den Arbeiten über das künftige Sozialversicherungsgesetz in die Öffentlichkeit drangen, mit welcher Vehemenz sofort die Diskussion über diese wichtige Angelegenheit in allen Schichten unseres Volkes einsetzte und bis zum letzten Augenblick nicht nur unvermindert anhielt, sondern sich sogar noch wesentlich intensivierete. Diese Tatsache darf zunächst als äußerst positive Erscheinung gewertet werden, weil sich klar gezeigt hat, daß die Demokratie in unserem Volk viel lebendiger ist, als meistens angenommen wurde. Es ist gar nicht wahr, daß die breiten Schichten der Bevölkerung den öffentlichen Angelegenheiten uninteressiert oder gar teilnahmslos gegenüberstehen; denn die Bevölkerung erkennt mit gesundem Instinkt alle echten Anliegen unseres Gemeinwesens sofort und würdigt sie auch richtig. Die vielen Zuschriften und Vorschläge, nicht nur von Organisationen, sondern auch von zahlreichen einzelnen Bürgern, die den Abgeordneten beider Häuser des Parlaments im Zuge der Beratungen über das ASVG. zugekommen sind, haben auch sehr klar gezeigt, daß die Öffentlichkeit die gesetzmäßigen Einrichtungen unserer Demokratie nicht nur zu schätzen weiß, sondern auch gewillt ist, sie richtig in Anspruch zu nehmen. Aus dem vorher Gesagten ergibt sich schon, daß es sich bei der Beschlußfassung über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz um eines der bedeutsamsten Ereignisse in der jüngeren Geschichte unserer Republik handelt. Das ASVG. und das Wehrgesetz sind zwei wichtige Eckpfeiler für die Absicherung unserer so schwer errungenen Freiheit in der Zukunft, wobei wir in seiner Bedeutung dem ASVG. absolut den Vorrang vor dem Wehrgesetz einräumen.

Die Voraussetzungen für die Schaffung dieses Gesetzes sind vom österreichischen Volk in

zehnjähriger unentwegter Arbeit unter Bedingungen geschaffen worden, wie sie kaum ein Volk schwieriger vorgefunden hat. Das ASVG. wurde vom gesamten österreichischen Volk im ureigensten Sinne des Wortes erarbeitet. Es ist geradezu unglaublich, daß eben jetzt nach Abschluß des Staatsvertrages, der uns größte wirtschaftliche Belastungen auferlegt, nicht neue Steuergesetze oder sonstige Gesetze beschlossen werden, die den errungenen Lebensstandard einengen, sondern im Gegenteil ein Gesetz verabschiedet wird, um die Lebensbedingungen unseres Volkes zu erhalten, zu verbessern und zu sichern. Man sollte daher bei der Beurteilung des Gesetzes diese Generallinie nicht aus dem Auge verlieren. Auch der Wiederaufbau unserer Städte und Dörfer ist sehr beachtlich, ungeachtet der Tatsache, daß so manche Häuser noch immer zerstört sind.

Schon der Generalsekretär des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, Nationalrat Köck, hat in der Parlamentsdebatte darauf hingewiesen, daß auch das ASVG. ein Menschenwerk ist und daher eben wie jedes Menschenwerk mit Fehlern behaftet ist, die trotz größter Bemühungen nicht alle ausgeremert werden konnten. Ich glaube, es wird niemanden geben, der ernstlich der Meinung ist, daß es möglich gewesen wäre, alle geäußerten Wünsche auf einen für alle vollauf befriedigenden gemeinsamen Nenner zu bringen. Eben weil auf die Wünsche aller beteiligten und interessierten Kreise Bedacht genommen werden mußte, konnten Wünsche einzelner Kreise nicht immer restlos befriedigt werden. Niemand aber kann ehrlich das ernste Bemühen leugnen, allen vorgebrachten Wünschen weitestmöglich entgegenzukommen.

Bei dieser Sachlage haben wir mit großem Bedauern die immer deutlicher werdende Tendenz unseres Koalitionspartners zur Kenntnis nehmen müssen, das ASVG. als ausschließlich sozialistische Leistung in Beschlag zu nehmen. Die Sonntagsreden höchster sozialistischer Funktionäre, die sozialistische und die sozialistisch inspirierte Presse haben bereits wieder die uns — und nicht nur uns, sondern der gesamten Öffentlichkeit — sehr bekannte Gangart erkennen lassen: Wir Sozialisten haben das ASVG. erkämpft, die Österreichische Volkspartei hingegen das Wehrgesetz, die Kapitalmarktgesetze und einige andere Dinge. Erst kürzlich hat, wie wir heute lesen, Dr. Pittermann, ein nicht sehr unmaßgebliches Mitglied des sozialistischen Klubs, bei einer Versammlung sozialistischer Akademiker behauptet, die ÖVP habe nicht offen gegen das Gesetz aufzutreten gewagt und den Kampf der Industriellenvereinigung und den Bischöfen überlassen. Wir kennen

diese Taktik und haben keine Angst, daß sie in breitesten Schichten der Bevölkerung noch nicht bekannt ist.

Es ist wesentlich, hiezu einige Feststellungen zu treffen. Wir haben aus der Vergangenheit gelernt und wissen, daß gewisse Kreise eine Doppelzüngigkeit fördern, je nachdem, ob eine Angelegenheit günstig oder ob eine Angelegenheit ungünstig ist. Wir können uns besonders in Niederösterreich sehr gut an die sehr unangenehme Geschichte erinnern, als nach dem strengen Winter 1953/54 eine so große Arbeitslosigkeit in unserem Land herrschte. Damals war für die Arbeitslosigkeit in Niederösterreich der Landeshauptmann Steinböck verantwortlich, für die Arbeitslosigkeit in Wien war der Bundeskanzler Raab verantwortlich. Wir haben auch sehr gut in Erinnerung, als nach diesem strengen Winter mit seiner großen Arbeitslosigkeit die Nationalratswahlen ganz kurz vorbei waren und wir dann Plakate sahen, auf denen in großen Lettern stand: „Wir haben es vorausgesagt: die Regierung Raab-Kamitz — die Regierung der Arbeitslosigkeit, die Regierung der Not“ usw. Und es ist wieder der Kanzler, als schwarzer Rabe mit der Arbeitslosenkarte dargestellt, erschienen. Die Regierung Raab-Kamitz war also verantwortlich für die Arbeitslosigkeit. Als sich in Auswirkung der Regierungspolitik die Arbeitslosigkeit aber in das Gegenteil verkehrte und eine Vollbeschäftigung eintrat (*Bundesrat Brand: Weil Sie endlich unsere Vorschläge durchgeführt haben!*), kamen plötzlich die Sozialisten und sagten: Bitte schön, wir sind auch da! Diese Regierung heißt jetzt nicht Raab-Kamitz, die Regierung heißt Raab-Schärf! — Richtig, die Regierung heißt Raab-Schärf. (*Bundesrat Flöttl: Das ist Demagogie!*) Aber sie heißt so in guten und in schlechten Tagen, sie heißt so auch beim Zustandekommen des ASVG. (*Ruf bei der SPÖ: Hoffentlich auch hinsichtlich des Zustandekommens des Staatsvertrages!*) Ich darf daher, um die Wahrheit festzuhalten, namens der Österreichischen Volkspartei hiezu noch einige grundsätzliche Feststellungen machen.

Erstens: Die Österreichische Volkspartei begrüßt dieses Gesetz, weil es die Not vieler lindert, den wirtschaftlichen Aufstieg festigt und weitesten Kreisen Anteil am Arbeitsergebnis unseres Volkes gibt. Unsere Seite hat den Herrn Sozialminister bereits mehrere Male aufmerksam gemacht und aufgefordert, dieses große und so wichtige Gesetzeswerk dem Nationalrat endlich vorzulegen. Es hat zehn Jahre gedauert, bis dies geschehen ist. Es ist zweifellos unbestritten, daß im Laufe dieser zehn Jahre ein Zeitpunkt abgewartet werden

mußte, in dem die entsprechenden Voraussetzungen — eine der wichtigsten Voraussetzungen war eben auch die wirtschaftliche Stabilität — gegeben waren, um dieses Gesetz als Krönung der Aufwärtsentwicklung vorlegen zu können. Es war auch klar, daß diese ungemein vielen Einzelvorschriften und die Bearbeitung an sich lange Zeit in Anspruch nehmen mußten. Weiter steht fest, daß zu einem solchen Gesetz, das heute weit über drei Viertel unseres ganzen Volkes betrifft, sehr viele Meinungen aller jener Betroffenen eingeholt werden mußten, die mit dem Gesetz in irgendeinem Zusammenhang stehen. Als dieses Gesetz dem Parlament vorgelegen ist, haben unsere Vertreter schon angesichts des Umfangs des Werkes erklärt, es sei nicht möglich, im Handumdrehen dieses Gesetz zu beschließen, man müsse sich vielmehr sehr eingehend und deutlich mit dem Inhalt dieses Gesetzes auseinandersetzen, um zu sehen, ob es so ist, wie wir es uns alle vorstellen, oder ob vereinzelte Dinge noch berücksichtigt werden können. Weil wir diese begreifliche und, ich glaube, heute nicht mehr umstrittene Haltung eingenommen haben, wurde uns zuerst der Vorwurf gemacht — der allerdings später merklich leiser geworden ist, weil uns die Ereignisse, die folgten, recht gegeben haben —, wir wären daran interessiert, das ASVG. nicht Gesetz werden zu lassen.

Zweitens: Ohne entscheidende Mitwirkung und ohne entscheidenden Einsatz der Mandatäre unserer Partei, besonders der Abgeordneten des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, wäre das Gesetz heute noch nicht da. Sogar der Herr Gewerkschaftspräsident — das muß ich feststellen — hat in seiner Rede im Nationalrat mit anerkennenswerter Loyalität und Objektivität festgestellt, der Herr Bundeskanzler selbst habe ganz entscheidend durch seine Initiative dazu beigetragen, daß die verschiedenen Auffassungen und Schwierigkeiten, die bei der Beratung dieses Gesetzes aufgetaucht sind, letzten Endes überwunden werden konnten.

Drittens: Gegen den Willen der Österreichischen Volkspartei hätte sowohl dieses und hätten auch alle anderen Sozialgesetze in der Zweiten Republik niemals beschlossen werden können.

Viertens: Das nunmehr vorliegende Gesetz hat — und nicht zum geringsten Teil — durch entscheidende Einflußnahme der Österreichischen Volkspartei ein wesentlich anderes Gesicht als jener Entwurf, der seinerzeit der Regierung vorgelegt wurde. Es hat sich daher die Richtigkeit unserer Meinung bestätigt, daß man dieses Gesetz nicht so im Handumdrehen, sofort, nachdem es die Regierung passiert hat,



im Nationalrat beschließen kann, weil soundso viele Abänderungen noch nachträglich aufgenommen werden mußten und damit auch soundso viele Verbesserungen neu in das Gesetz hineingekommen sind.

Fünftens: Die Österreichische Volkspartei hat dafür gesorgt, daß möglichst weite Kreise bei den Verhandlungen ausgiebig und erfolgreich zu Worte gekommen sind. In diesem Zusammenhang dürfen wir besonders auf die Anliegen der Ärzte, der Privatspitäler und vieler anderer Gruppen hinweisen.

Sechstens: Die Sozialversicherung an sich ist keine Erfindung des Marxismus. Schon lange vorher wurden die Grundlagen gelegt (*Ruf bei der SPÖ: Von der ÖVP?*), und es haben dann in der weiteren Fortentwicklung (*Ruf bei der SPÖ: Provozieren können Sie, sonst nichts!*) — lesen Sie in der Geschichte nach, Herr Kollege! — auch Männer unseres Geistes sehr wesentlich auf die Gestaltung des heutigen Sozialrechtes Einfluß genommen.

Wir haben Verständnis dafür, daß die Sozialisten für den reichlich ramponierten, ja schon jämmerlich verendeten „Rentenklaue“ nunmehr irgendeinen Ersatz brauchen. Wir müssen aber feststellen, daß wir nicht bereit sind, ausgerechnet das ASVG., das auch uns ein Herzensanliegen war, den Sozialisten auf dem Opferstein der Koalition darzubringen. Sicherlich ist das ASVG. ein Kompromiß zwischen den Auffassungen beider Regierungsparteien, wie es bei der derzeitigen politischen Konstellation in Österreich nicht anders denkbar ist. Sicher ist auch — und das wollen wir gerne zugestehen —, daß sich die Sozialisten genau so entschieden für die Verwirklichung dieses Gesetzes eingesetzt haben, wie es auch von unserer Seite der Fall gewesen ist. Aber keine Seite war stark genug, der anderen ausschließlich ihren Willen aufzuzwingen. Es gibt daher in den Bemühungen um das ASVG. weder Sieger noch Besiegte, sondern nur (*Bundesrat Dr. Reichl: Übriggebliebene! — Heiterkeit*) in gleicher Weise Beteiligte.

Ich möchte nicht wiederholen, was Nationalrat Köck bereits im Nationalrat über die Kritik am Sozialversicherungsapparat gesagt hat. Jede solche Einrichtung, mag sie gestaltet sein wie immer, wird natürlich einen Apparat brauchen. Diese Frage ist zweifellos sehr schwierig und entscheidend.

Ich glaube, daß auch nach der Verabschiedung des ASVG. die Diskussion darüber noch nicht abgeschlossen ist, wie überhaupt das neue ASVG. kein endgültiges Dogma, sondern nur ein weiterer wichtiger Abschnitt in der Fortentwicklung des Sozialrechtes sein kann. Gesunde Kritik wird daher auch in Hinkunft nicht nur nicht zu unterbinden, sondern zu fördern sein,

um zu weiteren Fortschritten zu kommen. Ich meine hier nicht die Kritik, die unter dem Deckmantel der Kritik die Sozialeinrichtungen an sich bekämpft, sondern jene Kritik, die dazu beiträgt, neue Wege zu weisen und drohende Gefahren abzuwehren.

In dieser Hinsicht muß ein Vorfall wie der in Aussee ein Fanal bleiben. Unter keinen Umständen darf es dazu kommen, daß Organisationen und Einrichtungen, die sich die Menschen selber zum Schutz und zur Linderung der Not geschaffen haben, schließlich zu Einrichtungen zur Beherrschung der Menschen und damit zu Werkzeugen der Entpersönlichung werden. Wir christlichen Arbeiter und Angestellten haben hiebei zu deutlich die volkdemokratischen Gewerkschaften vor Augen, die nicht mehr Instrumente der Arbeiterschaft zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen sind, sondern Instrumente des Staates zur Unterdrückung der Arbeiterschaft geworden sind. (*Bundesrat Brand: Ein solcher Vergleich ist hier wohl nicht am Platze!*) Wir können daher sehr wohl die Sorge vieler begreifen, daß die Sozialversicherungsträger politische Apparate werden könnten, die, statt unserem Volk zu dienen, die Tendenz verfolgen, es zu beherrschen, wo nicht die Nöte und Sorgen der Versicherten, sondern politische Manager die Gangart angeben. In dieser Richtung hätten wir auch im ASVG. im Interesse der Versicherung, vor allem aber auch der Versicherten, gerne eine größere Auflockerung gesehen. Es wird Aufgabe der Selbstverwaltungseinrichtungen und der dorthin entsendeten Vertreter sein, darauf zu achten, daß unsere Versicherungsträger den Versicherten nicht entfremdet werden und besonders in dieser Richtung auftretende Mängel — und hiebei hat die Öffentlichkeit auch in Hinkunft maßgeblich mitzuwirken — sofort und konsequent beseitigt werden.

So gesehen, hat die Sozialversicherung nichts mit Kollektivismus gemein, und wir weisen daher mit aller Entschiedenheit den Vorwurf einer sattsam bekannten, angeblich nur um das Wohl der Arbeiter und Angestellten besorgten Presse zurück, daß wir uns mit unserer Zustimmung zum ASVG. dem Kollektivismus verschrieben haben. Ich glaube, daß wir gerade in der entgegengesetzten Richtung Erfolge erzielen konnten.

Mit Aufmerksamkeit haben wir die Rede des Herrn Gewerkschaftspräsidenten Böhm zum ASVG. gehört und gelesen. Wir können darin viel unterstreichen, so, daß die Verabschiedung des ASVG. ein Markstein in der Geschichte der Arbeiterbewegung ist — sofern hier nicht nur die marxistische gemeint war, und das nehmen wir vom Präsidenten des

überparteilichen Gewerkschaftsbundes sicherlich nicht an —, ferner ein Markstein in der Sozialbewegung dieses Landes und ein Ruhmesblatt für Parlament und Regierung. Das bestätigt auch meine Behauptung, daß es sich beim ASVG. nicht um ein Werk der Sozialisten allein handelt, denn ich glaube mich daran zu erinnern, daß auch die Österreichische Volkspartei sowohl in der Regierung als auch im Parlament vertreten ist.

Auch den Bemerkungen an den VdU-Sprecher, den Abg. Kandutsch, können wir restlos zustimmen und sagen, daß seine Verbesserungswünsche sehr lobenswert sind, daß wir aber erst vor allem durch unsere Arbeit das jetzige ASVG. sichern und erhalten müssen.

Weniger gut gefallen haben mir die Ausführungen über die Ärzte. Es hat Erstaunen hervorgerufen, daß man an den Ärzten Kritik übt, weil sie Aktionen zur Durchsetzung ihrer Forderungen gemacht haben. Ich glaube, nach der Vorlage des Sozialministeriums haben die Ärzte sehr berechtigte Befürchtungen gehabt, daß vielen ihrer Wünsche nicht entsprochen wird. Sie haben daher von denselben Kampfmethoden Gebrauch gemacht, die sich mit vollem Recht die Arbeiter und Angestellten niemals streitig machen lassen werden. Ich verstehe nicht, wieso das ein politischer Streik gewesen sein soll? Es waren alle politischen Gruppen innerhalb der Ärzteschaft beteiligt, und nicht ein politisches, sondern ein rein wirtschaftliches Anliegen sollte durchgesetzt werden. Oder ist man hier in den Reihen unseres Koalitionspartners der Meinung, daß gewisse Aktionen nur für gewisse Klassen bestimmt sind? Wir lehnen nach wie vor die Klassenpolitik ab und bekennen uns zur Volkspolitik, und zum Volk gehören alle Staatsbürger, auch die Ärzte. Gleiches Recht für alle! — das ist eine grundsätzliche Einstellung. Eine andere Frage ist die, ob alle von der Ärzteschaft geäußerten Wünsche im Hinblick auf die Gesamtinteressen unterstützt werden können. Soweit wir das bejahen konnten, haben wir uns tatkräftigst, wie bei allen anderen Gruppen, auch für die Wünsche der Ärzteschaft eingesetzt, und es konnten viele berechtigte Wünsche erfüllt werden.

Nationalrat Böhm hat auch angeführt, daß die im ASVG. neu aufgenommenen Kündigungsbeschränkungen für Ärzte über Druck der Volkspartei zustandegekommen sind. So war es in der „Parlamentskorrespondenz“ zu lesen. Wir bekennen uns freimütig dazu. Wie wir bei allen Arbeitnehmern immer auch für einen vernünftigen Kündigungsschutz eingetreten sind, haben wir hier das gleiche auch bei den Ärzten getan. Vielleicht — das muß ich sagen — haben die Ärzte hier bestimmte

Befürchtungen gehabt, Befürchtungen, die ich verstehen kann, die ich auch verstehen kann nach der Rede, die Nationalrat Dr. Pittermann beim gleichen Anlaß gehalten hat. An einer Stelle seiner Rede heißt es: „Früher ist ein Akademiker ausschließlich aus ideellen Beweggründen zur Arbeiterbewegung gestoßen.“ Es läßt sich aus dieser Bemerkung immerhin einiges, was man auch in Zusammenhang mit dieser Geschichte bringen könnte, ableiten.

Wesentliches wäre auch vom Standpunkt der Länder und Gemeinden zum ASVG. zu sagen. Es wird erst die Zukunft weisen, ob der Gedanke der Aufstockung der Renten durch die Fürsorgeträger ein glücklicher war. Den Gemeinden erwachsen daraus bedeutende Aufwendungen, und es wird ebenfalls erst die Zukunft weisen, inwieweit sie diese ohne Gefährdung ihrer Gemeindehaushalte schlucken können. Das in Aussicht genommene Krankenanstaltengesetz, das besonders in finanzieller Hinsicht in innigem Konnex mit dem ASVG. steht, bedarf daher auch in dieser Richtung noch einer besonders gründlichen Überlegung.

Nach Meinung der christlichen Arbeiter- und Angestelltenschaft kann die Sozialversicherung allein die Probleme der Arbeiter- und Angestelltenschaft nicht zur Gänze lösen. Erst wenn entsprechend der christlichen Soziallehre die Verbindung von Kapital und Arbeit wiederhergestellt sein wird und die Arbeiter- und Angestelltenschaft vom reinen Lohnempfänger zum Mitunternehmer und -eigentümer eigenen Grundes und eigener Wohnung wird, wird sein gleichberechtigter . . . . . (Zwischenruf bei der SPÖ.) Schauen Sie, Herr Kollege, es ist schwer, hier in diesem engen Rahmen darüber zu diskutieren. Aber aus Ihrer Bemerkung entnehme ich, daß Sie unsere Auffassungen nicht verstehen. (Ruf bei der SPÖ: *Allerdings!*) Erst dann wird sein gleichberechtigter Einbau in die Gesellschaftsordnung beendet und seine persönliche Freiheit — und um das geht es in erster Linie — gesichert sein.

Das ASVG. ist für die Österreichische Volkspartei die ernste Verpflichtung, ihren bisherigen Kurs des wirtschaftlichen Aufstieges, der Vollbeschäftigung und der Währungsstabilität mit aller Konsequenz fortzusetzen und wie in der Vergangenheit auch für die fernere Zukunft hiemit die Voraussetzungen für eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen unseres Volkes zu schaffen. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

**Vorsitzender:** Ferner ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Skritek.

**Bundesrat Skritek:** Hohes Haus! Ich möchte mich zunächst einmal den Bemerkungen meiner Vorredner anschließen, die dahin gehen, daß

es eigentlich bedauerlich ist, daß dieses sozusagen wichtigste Gesetz der heutigen Tagesordnung — und da bin ich durchaus auch der Meinung, daß es auch das gewichtigste Gesetz ist, wengleich auch die anderen Gesetze, wie die Kapitalmarktgesetze und das Wehrgesetz, nicht von geringerer Bedeutung sind — nach sechs Stunden Sitzung zur Debatte gelangt und dadurch die Aufmerksamkeit und das Interesse an diesem Thema nicht mehr so groß sind, wie es eigentlich sein sollte. Schließlich und endlich wird ja mit diesem Gesetz über die Gesundheit und die Altersversicherung von mehr als zwei Millionen Menschen in diesem Lande entschieden. Ich glaube doch, daß das eine Entscheidung ist, die wert ist, daß man darüber eingehend redet. Wengleich wir mit unserem heutigen Beschluß die Details nicht mehr ändern, so verschaffen wir damit doch dieser Vorlage des Nationalrates die endgültige Gesetzeskraft.

Ich hatte mir als erste Notiz gemacht, im Anschluß an die Ausführungen meines Parteifreundes Porges eine Bemerkung darüber anzubringen, daß dieses Gesetz auch eine Leistung der Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien ist. Allerdings haben die letzten Äußerungen meines Vorredners von der Österreichischen Volkspartei dieses An-die-Spitze-Stellen etwas fraglich gemacht. (*Bundesrat Dr. Prader: Nicht meine Äußerungen!*) Ich glaube, daß man dazu doch ein paar Bemerkungen machen muß.

Es ist ganz selbstverständlich der Österreichischen Volkspartei unbenommen, die Gesetze, die hier beschlossen werden, allein als die ihren hinzustellen. Wenn ihr die Bevölkerung das glaubt, dann ist es gut. Ich habe aber das Gefühl, daß diese Rede, die mein Vorredner gehalten hat, eher dem Empfinden entspringt, daß man ihr das nicht glaubt (*Zustimmung bei der SPÖ*), daß man daher etwas, was nicht geglaubt wird, besonders betonen muß. Aber bitte, das ist schließlich Sache der Volkspartei selber. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Koalition!*) — Herr Rabl! Reden Sie nicht von diesen Dingen! Davon, glaube ich, dürften Sie sehr wenig verstehen! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie haben es erfaßt! — Heiterkeit.*) Das ganze Haus kennt Sie ja, und Sie wissen, daß Sie hier sehr geschätzt sind, wenn die Stimmung etwas langatmig ist, damit ein bisserl Heiterkeit auftaucht; mehr, glaube ich, hat man Ihnen noch nie zugemutet. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Bei einer Ausschusssitzung ohne mir schläft ohnedies alles ein! — Bundesrat Mitterer: Ohne mich!*) — Ich glaube, Sie müssen erst in einen Unterrichtsausschuß gehen und dort Sprachlehre nachlernen. Dann kommen Sie wieder zurück!

Ich möchte noch ein paar Worte auch darüber sagen — ich hätte es sonst nicht getan —, was mein Vorredner zu den Leistungen seiner Partei und an Vorwürfen, die er, weit zurückgreifend, auf uns geschüttet hat, gesagt hat. Ich finde es erstaunlich, daß er bis auf die Vollbeschäftigung und auf die Regierungskrise zurückgreifen mußte. Ich habe durchaus keinen Anlaß gesehen, anlässlich des Beschlusses dieses Gesetzes diese Frage aufzurühren, aber wenn schon, ich bitte sehr, dann rühren wir schon ein bisserl auf, und ich glaube, da sind wir durchaus in keiner schlechten Position.

Ich erinnere mich ganz genau, daß die erste Regierung immer Figl-Schärf hieß. Plötzlich, nach der neuen Regierungsbildung, gab es für die Volksparteipresse — nicht für unsere, sondern für die Volksparteipresse — keine Regierung Raab-Schärf mehr, sondern nur mehr eine Regierung Raab-Kamitz. Also, meine Herren, angefangen haben Sie selber mit dieser Titulierung, Sie dürfen sich nicht wundern, daß Sie, wenn Sie sich allein als Regierung hinstellen, natürlich nachher auch einiges von der Verantwortung zu tragen haben.

Ich möchte noch eines dazu sagen, wenn es um die Vollbeschäftigung und um diese Dinge geht. Sie wissen ganz genau, daß damals ein Wahlkampf darum geführt wurde. Vor dem Wahlkampf stand die Österreichische Volkspartei in all den Dingen doch auf einem anderen Standpunkt. Ich hätte das heute nicht aufgeführt. Wir freuen uns, daß dieser Wahlkampf die Österreichische Volkspartei zu einem neuen Standpunkt gebracht hat, nämlich zu einer Politik der Vollbeschäftigung (*Zustimmung bei der SPÖ*), der Investitionen, der Rentensicherung und der Rentenausdehnung. (*Beifall bei der SPÖ.*) Meine Herren von der Österreichischen Volkspartei! Ich glaube, daß auch der Ausgang dieser Wahlen ein sehr wesentlicher Grund für Ihre jetzige Haltung ist. Trotzdem begrüßen wir sie, weil sie erst die Zusammenarbeit in der Koalition möglich gemacht hat, eine vernünftige und, wie sich herausstellt, sehr fruchtbringende Zusammenarbeit. Das wollte ich dazu nur gesagt haben.

Wenn von meinem Vorredner das Verdienst der Österreichischen Volkspartei am ASVG. in Anspruch genommen wurde, so hoffe ich, daß er ebenso objektiv immer dann sein wird, wenn es sich um Dinge handelt, wo zufällig ein Minister der Volkspartei im Vordergrund steht oder dabei war. Ich erinnere mich ganz genau, daß die Volkspartei beim Staatsvertrag alles getan hat, um es so darzustellen, als wäre das ihr alleiniges Verdienst, das Verdienst ihres Mannes, des Bundeskanzlers, und sonst hätte niemand etwas dazu getan. Ich erinnere mich an die Steuersenkung, die den Eindruck er-

wecken mußte: Nur die Volkspartei war dabei, sonst praktisch niemand. Was das betrifft, nehmen Sie, bitte, einen Besen her und kehren Sie vor Ihrer eigenen Tür, dann kann man über alle diese Dinge reden.

Wir selber haben ein großes Interesse daran, daß auch der gerechte Anteil jeder Partei festgestellt wird, weil es ganz klar ist, daß man zu vernünftigen Gesetzen und vernünftigen Beschlüssen nur durch Zusammenarbeit gelangen kann. Im übrigen muß man es doch jeder Partei überlassen, ihren Anteil an diesem Gesetz der Bevölkerung klarzumachen. Es wird schon so sein, daß es für die Volkspartei vielleicht schwieriger ist, der Bevölkerung klarzumachen, daß sie es ist, die die Trägerin des Kampfes um die Rentenverbesserung gewesen ist. Das entspricht ganz der Vergangenheit und der Geschichte in diesem Lande. Ich weiß nicht, was die Industrie Ihnen für einen guten Dienst erwiesen hat, wenn sie geschrieben hat, Neuwahlen wären jetzt richtig gewesen, sie würden dem Fortschritt der Volkspartei zugute kommen, dieselbe Industrie, von der wir wissen, daß sie ein außerordentlicher Gegner des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes war. (*Bundesrat Dr. Prader: Was in der ÖVP geschieht, bestimmt die ÖVP und nicht die Industrie!*) Sie werden zugeben, daß es in diesem Zusammenhang für die breite Masse keine Empfehlung darstellt, wenn die Industrie, die gegen dieses Gesetz ist, nun geschwind Neuwahlen durchbringen möchte, um dieses Gesetz zu Fall zu bringen, und das damit begründet, daß das Ihrer Partei einen Vorteil bringt. Aber bitte, das sind Details, Kleinigkeiten, über die ich mich nicht besonders weiter äußern möchte.

Wenn mein Vorredner behauptet hat, daß der Entwurf nach den Grundsätzen der ÖVP ein anderes Gesicht erhalten hätte, so ist er den Beweis für diese Behauptung, glaube ich, einigermaßen schuldig geblieben. Denn was in den Beratungen an Abänderungen in dem Gesetz geschaffen wurde, waren Details, die geändert und den verschiedenen Wünschen und Zweckmäßigkeiten angepaßt wurden. Aber der Grundgedanke dieses Gesetzes hat im wesentlichen nirgends eine Abänderung erfahren.

Nun gestatten Sie mir noch ein Wort zu der Rede des Vertreters des VdU. Seine Rede zu diesem Punkt im Vergleich zu der zum Wehrgesetz klang ja sehr mäßig und bescheiden. Ich habe aus seiner Rede wirklich nicht verstanden, daß man wegen dieser Mißlichkeiten, die er findet — es sind im allgemeinen Kleinigkeiten gewesen —, ein solches Gesetzeswerk ablehnt. Wenn man es nur deshalb ablehnt, weil bei den Spalkosten dieser 20pro-

zentige Zuschlag gegeben ist, der im übrigen auch jetzt schon da ist, sodaß sich somit nichts ändert, dann muß ich sagen: Das können nicht die wirklichen Gründe sein, daß man einem solchen Gesetzeswerk nicht die Zustimmung gibt. Aber das ist schließlich Sache der Partei selber.

Gegen eines müssen wir uns natürlich wehren: Es ist sehr leicht, hier eine Fülle von kritischen Anregungen zu bringen, daß man da und dort mehr geben solle, und im gleichen Atemzug zu sagen: Aber die Belastungen sind ungeheuer! Meine Damen und Herren! Sozialpolitik hat immer Geld gekostet. Wer Sozialpolitik machen und Anregungen bringen will, muß den Mut haben, zu sagen: Das kostet Geld, von da und da soll das Geld genommen werden! Alles andere ist leere Rederei, und es kann dabei gar nichts herauskommen.

Zum Gesetz selber möchte ich sagen: Wäre das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz lediglich eine Kodifizierung, also eine Zusammenfassung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, dann wäre es schon ein ganz gewaltiger Fortschritt, und dazu allein müßte man schon dem Herrn Sozialminister gratulieren, daß das gelungen ist. Denn vergessen wir nicht, die Fachleute streiten sich herum, die einen sagen: Früher waren es 6000 Paragraphen, andere sagen, es waren 3000 oder 1500. Tatsache ist, daß jetzt 546 Paragraphen da sind, in einem Gesetz, das jeder zur Hand nehmen kann, das man ja wirklich auch unter den Mitgliedern der Sozialversicherung popularisieren kann, da alle Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt sind. Bis jetzt war das so, daß selbst Fachleute nicht mehr gewußt haben, in welchem Gesetz das und jenes enthalten ist.

Erinnern wir uns doch an die vielen Gesetze, die wir selber von 1945 bis jetzt in Sozialversicherungsfragen beschlossen haben: Anpassungsgesetze, das Überleitungsgesetz, das Neuregelungsgesetz und das Rentenbemessungsgesetz. Und diese Fülle von Gesetzen jetzt in ein Gesetzeswerk zusammengebracht zu haben, ist allein schon eine ganz gewaltige Leistung. Ich hoffe, daß die Verwaltung mit diesem zusammengefaßten Gesetz jetzt ein leichteres Arbeiten haben wird. Glauben Sie, daß es für die Verwaltung der Sozialversicherung leicht war, in soundso vielen Gesetzen nachzusehen und die Bestimmungen zu suchen?

Das wird, glaube ich, auch dem Versicherten einen großen Vorteil bringen, denn jetzt kann man ihm wirklich sagen: Das ist alles in einem Gesetz drinnen, alle Bestimmungen sind beisammen, die kann man jetzt popularisieren, den Versicherten nahebringen. Ich bin durchaus der Meinung, daß es selbstverständ-

lich so sein soll, daß der Versicherte ein Sozialversicherungsrecht hat, das ihm leicht die Möglichkeit gibt, die Leistungen zu überprüfen, die Ansprüche, die er hat, kennenzulernen und geltend zu machen.

Wäre es nur die Kodifikation dieses Rechtes, die dem Versicherten diese Möglichkeit gibt, so glaube ich doch sagen zu dürfen, schon diese Kodifikation wäre eine große Tat. Und wenn hier gesagt wurde: Zehn Jahre wird es schon verlangt! so müßte sich der Redner der ÖVP selber einschränken, denn vor der Währungsstabilisierung und vor der Wirtschaftskonjunktur wäre eine solche Kodifikation und Neuregelung überhaupt unmöglich gewesen. Wer hätte schon im Jahre 1951 und 1952, wo man nicht wußte, ob die Währungsstabilität anhalten wird, so ein Gesetz beschließen können? Damals wäre man geneigt gewesen, zu sagen: Das ist eine Arbeit, die man im nächsten Jahr wiederholen muß. Heute sind die Dinge ganz anders, und ich glaube, daß der Zeitpunkt sicherlich sehr früh erreicht werden konnte, wenn man sich einigermaßen den Umfang dieses Gesetzes und die Fülle der Probleme, die darin geregelt sind, anschaut. Ich glaube, daß jeder Abgeordnete, der das Gesetz und die Erläuterungen durchgelesen hat, sieht, welch ungeheures Gebiet hier gesetzgeberisch bewältigt wurde.

Nun, meine Damen und Herren, das Gesetz bringt aber darüber hinaus — und das muß man doch feststellen — besonders auf dem Gebiet des Rentenrechtes ganz wesentliche und bedeutende Verbesserungen, die es an und für sich schon zu einer großen sozialen Tat in Mitteleuropa und noch darüber hinaus werden lassen. Wir werden ja sehen. Lassen wir doch die Geschichte einmal über diese Dinge, über die Leistungen der Sozialpolitik urteilen. Wir werden ja sehen, wie es bewertet wird. Ich bin überzeugt, daß dieses Gesetz ausstrahlende Wirkungen auf unsere Nachbarländer haben wird. Man wird sich überall, auch in anderen Ländern, auf dieses Gesetz berufen und es sich in vielen Dingen sicher zum Vorbild nehmen.

Es erfüllt den Arbeitern und Angestellten einen Wunsch, den sie schon immer gehegt haben, eine wesentliche Angleichung ihrer Altersversicherung — und ich rede hauptsächlich zur Altersversicherung — an die der öffentlich Angestellten. Ich sage: eine wesentliche Annäherung, ich sage nicht, eine völlige Angleichung, denn das wäre eine irri- ge Behauptung. Die ist nicht gegeben, weil die Bemessungsgrundlage begrenzt ist, und natürlich ist auch die Automatik Klausel, die im öffentlichen Dienst zwischen Rentner und Beschäftigtem besteht, in diesem Gesetz praktisch nicht da.

Da gibt es sicher noch Mängel, da bleibt der private Arbeiter und Angestellte zurück. Aber vergessen wir nicht, was es für die österreichischen Arbeiter und Angestellten bedeutet, für die jahrzehntelang überhaupt nichts da war, daß nun eine dem öffentlichen Dienst ähnliche Pensionsversicherung geschaffen wird! Ich glaube, daß das wirklich eine gewaltige Leistung in der Sozialgeschichte dieses Landes ist, die sich sehen lassen kann.

Ein Arbeiter und Angestellter kann nach 45 Dienstjahren 79 Prozent seiner Bemessungsgrundlage als Rente erhalten. Da kann man wirklich sagen, daß für den arbeitenden Menschen in seinem Alter gesorgt ist und er nicht mehr zu bangen braucht: Was geschieht mit mir, wenn ich älter werde und nicht mehr arbeiten kann?

Dazu kommt eine Fülle von anderen Verbesserungen, die in diesem Gesetz enthalten sind: die Anrechnung der Vordienstzeiten ohne Versicherungsleistung, die Anrechnung der Schulzeiten und eine Fülle anderer Dinge, die ja die Berichterstatterin zum großen Teil schon erwähnt hat.

Es sind dabei natürlich auch einige Probleme aufgetaucht. Soll man alles nur auf Versicherung abstellen? Mein Vorredner hat sich Gedanken gemacht und es als böse gefunden, daß diese Ausgleichszulage der Fürsorgeträger in das Gesetz eingebaut wurde.

Wenn man den Staatszuschuß ansieht, der bis 1960 1,6 oder 1,7 Milliarden im Jahr betragen wird, dann muß man sagen: Es gibt heute überhaupt keine allein auf versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute Sozialversicherung, die ein befriedigendes Ergebnis für die Rentner bringt. Entweder dauert die Zeit, bis einer eine Rente bekommt, unendlich lange, oder es ist die Rente so gering, daß sie nicht ausreicht. Es muß hier eine Mischung von Fürsorge- und Versicherungsprinzip vorgenommen werden, und ich glaube, daß es uns bei diesem Gesetz im wesentlichen gelungen ist, eine solche Mischung zustandezubringen.

Ich möchte hier jetzt nicht im allgemeinen über all die Verbesserungen noch einmal reden, sondern nur ein paar Bemerkungen über die Ruhensbestimmungen machen. Sie wurden von der Berichterstatterin erwähnt. Auch mit diesen Ruhensbestimmungen ist in der letzten Zeit viel Demagogie gegen die Sozialistische Partei produziert worden. Ich erinnere mich, daß der Abg. Hillegeist als Rentenräuber dargestellt wurde und weiß Gott was noch alles. Nun haben wir die Probe aufs Exempel gemacht und haben erklärt, daß wir dafür sind, daß keinerlei Ruhensbestimmungen in das Gesetz hineinkommen. Und es ist prompt das eingetreten, was wir immer gewußt haben, nämlich

daß der Finanzminister gesagt hat: Meine Herren, das geht nicht, so viel Geld habe ich nicht. So, nun sind wir wieder dort, wo wir waren, nämlich daß man feststellt: Soll man ein Gesetz machen, das demjenigen, der wirklich in Pension geht, das heißt, nicht arbeitet oder nicht mehr arbeiten kann und im Ruhestand ist, eine ausreichende Rente gibt, oder eines, das diesem eine schlechte Rente gewährt, aber dafür auch den, der noch arbeitet, berentet? Ich glaube, Sie werden mit mir alle einer Meinung sein: Zuerst muß die Pensionsversicherung für den da sein, der wirklich in Pension ist. Wer nicht mehr arbeitet oder nicht mehr arbeiten kann, dem muß man ein ausreichendes Einkommen, einen ausreichenden Lebensstandard sichern.

Dann kommt eine zweite Frage, ob man auch dem, der ohnehin noch weiterarbeitet, die Rente geben soll. Im öffentlichen Dienst ist es niemandem eingefallen, zu sagen: Ich gehe in Pension, aber ich arbeite nach 65 Jahren weiter und ich kriege gleichzeitig die Pension vom Staat. Niemandem ist das eingefallen! Nur im privaten Recht redet man bei solchen Dingen von Rentenraub.

Wir haben das also klargestellt, und ich glaube, daß auch diesbezüglich sehr vernünftige und soziale Bestimmungen in diesem Gesetz enthalten sind. Wenn ich mich an die verschiedenen früheren schikanösesten Bestimmungen bei der Arbeitslosenversicherung und auch bei den bisherigen Rentenruhsbestimmungen erinnere, dann ist das wirklich eine Lösung, mit der man zufrieden sein kann. Wenn Rente und Verdienst unter 1300 S liegen, also diese Mindestgrenze nicht übersteigen, dann ist das erlaubt, und da muß ich schon sagen: Damit ist sicherlich der dringendste Bedarf für das Leben gesichert.

Ich möchte noch ein Wort zu den Schiedsgerichten sagen. Sie wurden nicht erwähnt. Sie waren stark umstritten. Wir freuen uns über diese Schiedsgerichte. Wir freuen uns, daß es keine Schiedskommissionen, keine Verwaltungsinstanzen sind; jetzt gibt es ein normales Gerichtsverfahren mit einer Berufungsinstanz. Damit ist also dem Versicherten die Möglichkeit gegeben, tatsächlich sein Recht zu erhalten.

Lassen Sie mich nun noch ein paar allgemeine Bemerkungen dazu machen. Mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist ein jahrzehntelanges Ringen der Arbeiter- und Angestelltenschaft in einer wichtigen Etappe zum Abschluß gekommen. Denn das ist uns klar, daß dieses ASVG. in der Geschichte der österreichischen Sozialpolitik eine wichtige Etappe der Entwicklung darstellt. Es war nicht leicht, und daher möchte ich jetzt ein

paar Worte über die Leistungen der Sozialisten in der Sozialpolitik und vor allem in der Rentenversicherung sagen.

Als die Arbeiter das erste Mal vor Jahrzehnten davon geredet und ihre Dichter davon geträumt haben, daß man den Lebensabend des Arbeiters sichern könnte, da haben diese Ideen bei all denen, die sich heute erfreulicherweise dazu bekennen, nicht mehr als Hohn oder ein mitleidiges Lächeln hervorgerufen. Mehr ist dabei nicht herausgekommen. Und, meine Damen und Herren, es war ein jahrzehntelanges Ringen, bis man in dieser Gesellschaft durchgesetzt hat, daß die Arbeiter und Angestellten ein Recht auf eine anständige Altersversicherung haben. Wenn wir Sozialisten gar nicht unbescheiden behaupten, daß wir dabei im Vordergrund gestanden sind, dann ist das eine Tatsache, die in der Arbeiter- und Angestelltenschaft sicherlich als eine Selbstverständlichkeit aufgefaßt wird. Ich erinnere Sie doch alle, meine Damen und Herren, an den Versuch der Schaffung eines Altersversicherungsgesetzes in der Ersten Republik, wo man dann den schönen Paragraphen mit dem Wohlstandsindex hineingegeben hat, der das Inkrafttreten dieser Versicherung unmöglich gemacht hat. Es war die Vorläuferin Ihrer Partei, die damals für diesen Gesetzentwurf verantwortlich war. Sie dürfen sich nicht wundern: solche Dinge haben eine sehr lange Wirkung in der Geschichte, und die Arbeiter und Angestellten merken sich solche Dinge sehr lange, und man muß schon sehr viel tun, um ein schlechtes Omen von sich abzuwälzen. Damals sind die Arbeiter, das kann man ohne Übertreibung sagen, um die Altersversicherung einfach geprellt worden. Man hat sie ihnen im Gesetz gegeben, sie ist aber nie wirksam geworden. Sie werden verstehen, daß das eine Erbitterung bei den Arbeitern ausgelöst hat, denn sie haben ein Anrecht, daß sie im Alter versorgt werden.

In der Zweiten Republik ist zu verschiedenen Malen die Rentenfrage in den Vordergrund getreten. Ich darf bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß ein nicht unwesentlicher Anstoß von den Angestellten durch ihren Rentenplan gekommen ist, und ich darf heute sagen, daß wir uns sehr freuen, daß die Grundsätze dieses Planes für die Arbeiter und Angestellten heute Wirklichkeit geworden sind. Sie werden, wenn Sie diesen Plan anschauen und das heutige ASVG. betrachten, finden, daß das Wesentliche dieses Planes heute für die Arbeiter und Angestellten verwirklicht ist. Wir freuen uns außerordentlich darüber, daß dies gelungen ist.

Erlauben Sie mir noch ein paar Worte — und da dürfte ich vielleicht mit meinem Vorredner

einig gehen, wenn auch nicht ganz. Diese Diskussion um das ASVG. hat in einer gewissen Presse zu Äußerungen geführt, die nicht nur bezüglich der Krankenversicherung, sondern im ganzen zu einer Kritik geführt haben, gegen die man schon einigermaßen auftreten muß. Wir wissen bei einigen Zeitungen genau, wer dahintersteht. Hinter der „Presse“ — das weiß ganz Österreich — steht die österreichische Industrie; sie hat über das ASVG. kein gutes Wort zu sagen. Ich habe mir die Sonntagsnummer durchgelesen, in der wird ein kurzer Nachruf über die Leistungen des Parlaments gebracht. Was hat man da über das ASVG. zu sagen? Vielleicht ein Wort darüber, daß die Arbeiter und Angestellten jetzt eine anständige Altersversicherung haben, daß das ein saurer Apfel für die Industrie ist, in den man hineingebissen hat? Nein! Die Zwingburgen der Massenherrschaft sind erweitert worden, die Herrschaft des Kollektivismus ist fortgeschritten, und ähnliche Bemerkungen finden wir. Es gab eine ganze Pressekampagne, die in derselben Linie gelegen ist.

In der Ersten Republik war die Industrie etwas offener, da hat sie offen gesagt: Was an Sozialgesetzgebung da ist, ist revolutionärer Schutt, der soll weggeräumt werden. Da hat man gewußt, mit wem man sich auseinanderzusetzen hat. In der Zweiten Republik begann es mit der Renteninflation. Vor Jahren, kann ich mich erinnern, war das Schlagwort die Renteninflation. Der Sozialminister war ein Verschwender. Heute hat man etwas Neues gefunden, worunter man sich gar nichts vorstellen kann. Sozialversicherung führt zu Unfreiheit und zum Kollektivismus. Wie lächerlich ist diese Behauptung! Zu wessen Unfreiheit hat denn die Altersrente schon geführt, wenn der Briefträger am Ersten an die Tür klopft und sagt: Ich bringe Ihnen da die Rente! Eine fürchterliche Unfreiheit ist es für diesen Arbeiter und Angestellten, wenn er die Rente bekommt. Unter einem furchtbaren Druck steht er! Ich weiß nicht, vor wem er sich fürchten soll. Vielleicht vor dem Briefträger, der ihm die Rente bringt? (*Bundesrat Riemer: Er muß zu Hause bleiben und warten!*) Er muß zu Hause bleiben und darauf warten, das ist das Ungeheuerliche, das man ihm zumutet. (*Bundesrat Mitterer: Das soll hoffentlich kein Witz gewesen sein!*) In Wirklichkeit ist es doch so, daß das ganze Gerede, die Sozialversicherung führe zur Unfreiheit und Kollektivismus, lächerlich ist. Hier schreibt man: „Versichert — mit der Faust im Nacken.“

Ich weiß es aus der Krankenversicherung: In 80 Prozent der Fälle holt man sich im Betrieb den Krankenschein, geht zum Arzt, bekommt das Medikament verschrieben, be-

zieht es und kommt mit der Krankenkasse nicht in Berührung. Das ist alles, daß sie im Betrieb einen Krankenschein holen, den sie jederzeit bekommen. Das ist die ungeheure „Faust im Nacken“, die die Sozialversicherung für die Arbeiter- und Angestelltenschaft darstellt. Natürlich stürzt man sich sofort darauf, wenn irgendwoanders etwas gegen die Sozialversicherung im Gange ist. Die „Presse“ und die „Salzburger Nachrichten“, die ja nicht nachstehen, wenn es sich darum handelt, Erzungenschaften der Arbeiter in den Kot zu zerren, weisen darauf hin: In Deutschland haben sich vier Professoren zusammengesetzt und eine grundlegende Reform der Sozialversicherung beraten. Auf was alles sind sie da gekommen? Zuerst muß die Familie, dann die Gemeinde einschreiten, dann der Betrieb und dann kann erst der Staat kommen. Ich glaube, das sind keine neuen Grundsätze, das mit der Familie haben wir schon lange, das mit der Gemeinde auch. Wir nennen es schlicht und einfach die Fürsorge. Wenn Sie nichts Besseres haben, meine Damen und Herren, das lehnen die Arbeiter und Angestellten mit aller Entschiedenheit ab. Sie wollen keine Fürsorgeleistung, sie wollen einen Rechtsanspruch, eine Versicherung haben. Da ist doch ein Unterschied zwischen diesem Sozialversicherungsgesetz und der alten Fürsorge.

Ich rede auch gar nicht davon, welchen Un Sinn es bedeuten würde, die Altersversorgung auf den Betrieb abzustellen, in Österreich, in dem Land, das überwiegend Kleinbetriebe hat. Wo soll der Arbeiter, der in zehn Kleinbetrieben gearbeitet hat, seine Altersversicherung einkassieren? Wie soll das praktisch geschehen? Und alle schreiben dazu — und das ist das Schöne —: Ja, wir haben diese grundsätzlichen Gedanken! Dazu: Besitz müsse man erwerben — mit 1200 S Monatsgehalt —, dann werde eine neue Sozialversicherung gestaltet. Bedauerlicherweise, schreiben alle dazu, sind wir nicht in der Lage, Einzelvorschläge zu machen, das muß man erst gründlich überlegen, da muß man lange nachdenken. Darf ich dazu sagen: So lange, bis diesen Herren — die jetzt auch zehn Jahre Zeit gehabt haben — etwas Gescheites, etwas grundsätzlich Neues einfällt, so lange kann die Arbeiter- und Angestelltenschaft nicht auf ihre Altersversicherung warten.

Eines habe ich herausgelesen. Man ist beispielsweise zu der wunderbaren Erkenntnis gekommen: Die Saisonarbeiter belasten die Arbeitslosenversicherung. Das ist gar nicht sozial. Da zahlen die anderen Arbeiter, die keine Saisonarbeiter sind, bei der Arbeitslosenversicherung etwas mit für die Saisonarbeiter. Ein herrlicher Gedanke: Man nimmt

diese Saisonarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung, dann hat man eine neue grundlegende Idee der Sozialversicherung gewonnen. Meine Damen und Herren! Gehen Sie einmal zu den Saisonarbeitern, zu den Bauarbeitern, empfehlen Sie ihnen diese Methode und sagen Sie ihnen selber, daß man diese Dinge so machen will.

Ich habe das auch hier erwähnt, weil ich glaube, daß es notwendig ist, daß man sich damit auseinandersetzt. Sozialversicherung, Altersversicherung hat nirgends zur Unfreiheit geführt. Die Wege zur Unfreiheit sind in Österreich von ganz anderer Seite begangen worden und in ganz anderer Richtung. Als der Faschismus kam, 1934 und 1938, das war der Weg zur Unfreiheit, das hat aber mit der Sozialversicherung nie etwas zu tun gehabt. Das möchten wir mit aller Eindeutigkeit hier feststellen.

Meine Damen und Herren! Es gäbe dazu sicherlich noch eine Reihe von Bemerkungen. Ich möchte nur mehr einige kurze machen. In der Sonntagspresse der Volkspartei habe ich eine zum Teil positive Würdigung des ASVG. gelesen. Es hieß dort, daß mit dem ASVG. die Bresche zur Volkspension geschlagen wurde. Ich war immer der Meinung, die Frage der Volkspension ist ein Programmpunkt der Sozialistischen Partei, ihres Parteiprogramms. Wir freuen uns außerordentlich, wenn sich der Gedanke der Volkspension so ausgedehnt hat, daß das ASVG. auch von der Österreichischen Volkspartei als Vorläufer der Volkspension angesehen wird. Wir freuen uns immer, wenn unsere guten Gedanken Allgemeingut werden und damit leichter zur Verwirklichung gelangen können.

Auch die WdU, hören wir, hat im Nationalrat gemeint, das Gesetz kann man nicht beschließen, weil Gewerbe und Landwirtschaft nicht darinnen sind. Allerdings, so geht es nicht, daß wir so lange warten, bis das Gewerbe und die Landwirtschaft eine völlig zufriedenstellende Altersversicherung haben. So lange sollen die Arbeiter und Angestellten warten? So geht es nicht! Die Volkspension ist in anderen Ländern anders geworden, als sie bei uns hier wird. Dort, wo es keine Sozialversicherung gab, hat man mit einer kleinen Pension für alle begonnen. Das war aber auf anderer Grundlage. Dort, wo man schon eine ausgebaute Sozialversicherung für einzelne Berufsgruppen hat, wird man diese doch nicht zusammenschlagen, um von einer allgemeinen Volkspension auszugehen.

Wir sind überzeugt hievon und wissen es schon, daß in den Versammlungen der Landwirtschaft auch die Frage der Altersversicherung nicht mehr ruht, daß sie von den Land-

wirten selber zur Diskussion gestellt wird und auch dort kommen wird. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Zahlen! Zahlen!*) Ja, zahlen wollt ihr nie etwas. Das ist immer eine schwere Sache. Wir als Vertreter der Arbeiter und Angestellten müssen auch die unpopulären Dinge auf uns nehmen und einer Erhöhung der Beiträge zustimmen. Zahlen tut niemand gerne, das ist eine alte Sache. Aber wenn man schon Mut zu sozialen Taten haben will, muß man auch Mut zur Unpopularität haben, nämlich Leistungen zu fordern.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Schluß sagen, daß wir glauben, im allgemeinen doch feststellen zu können: Das ist ein gutes Sozialversicherungsgesetz, eine große Leistung. Ich möchte hier dem Herrn Sozialminister Dank und Anerkennung aussprechen vor allem dafür, daß er sich in der letzten Zeit durch die vielen Querschüsse nicht hat einschüchtern lassen und mit aller Energie dafür eingetreten ist, daß dieses Gesetz jetzt ins Parlament kommen konnte und beschlossen werden kann. Ich habe schon darauf hingewiesen, die Industrie hat ihn einmal einen Verschwender genannt, und von allen Seiten ist der Kampf gegen ihn losgegangen. Wir freuen uns, daß er seine ganze Energie dafür eingesetzt hat und es ihm gelungen ist, dieses Gesetz ins Parlament zu bringen.

Wir Sozialisten geben diesem Gesetz mit großer Freude und innerer Genugtuung die Zustimmung, denn es bringt eines, daß in Zukunft Arbeiter und Angestellte im Alter vor Not gesichert sind, daß sie nicht mehr fürchten müssen, nach einem arbeitsreichen Leben im Alter Not und Elend zu erleiden, sondern daß sie die Sicherheit haben, im Alter eine ausreichende Pension für ihren Lebensunterhalt zu bekommen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Das Wort hat Herr Bundesrat Mitterer.

**Bundesrat Mitterer:** Hohes Haus! In der Kürze liegt die Würze! Ich möchte mich möglichst kurz fassen. Wenn wir hier zu dieser Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus Stellung nehmen, haben sicherlich die nicht immer glücklichen — ich möchte ebenfalls in einem ruhigen, versöhnlichen Ton bleiben — Sonntagsredner, wenn sie die Erfolge verschiedentlich ausschlichten, den Hauptanlaß dazu gegeben.

Es ist zweifellos so, daß auch die Arbeitgeberseite — und Unvernünftige gibt es bei jeder Gruppe, nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern überall — die Konstruktion der Rentenversicherung, die Verbesserung der Renten absolut begrüßt, und zwar auch deshalb, weil sich die Arbeitgeber klar sind, daß in einer modernen Wirtschaft natürlich nur dann



ordentlich gearbeitet werden kann, wenn für den betreffenden Arbeitnehmer das Alter gesichert erscheint.

Es ist natürlich nicht so, meine Damen und Herren, und das muß einmal ausgesprochen werden, daß wir nur immer fragen, was es kosten wird, weil wir — ich komme auf das später noch zurück — immer den Geldsäckel vertreten — wobei der größte Geldsäckel heute der Gewerkschaftsbund ist, wogegen wir sehr arme Knaben sind —, sondern wir fragen uns immer, woher das Geld kommen soll, weil es letzten Endes verdient und aufgebracht werden muß. Diese Frage ist nicht aus dem Neid geboren und nicht aus einer Animosität, sondern aus einer normalen und vernünftigen Kalkulation, weil wir wissen, daß jede noch so gute Sozialversicherung nur dann erfolgreich sein kann, wenn die entsprechende finanzielle und materielle Basis dazu gegeben ist. Daher haben wir uns hier mit der Frage von dieser Seite her befaßt und haben feststellen müssen, daß das Sozialprodukt heute schon mit über 40 Prozent an Sozialleistungen verschiedener Art und mit Steuern belastet ist, daß also die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft so ziemlich an der äußersten Grenze angelangt ist.

Ich möchte also feststellen, daß es falsch ist, wenn man immer wieder neue Forderungen konstruiert — und dabei teile ich durchaus die Meinung meines geschätzten Herrn Vordredners —, immer wieder Forderungen an den Staat stellt, ohne auch zu sagen, wer das wirklich zahlen soll, denn der Staat ist kein Zuckerlautomat, bei dem man oben etwas hineinwirft und dann gleich unten etwas herausbekommt. Es ist eben so, daß man, wenn man unten etwas herausbekommen will, vorher oben etwas hineingeworfen haben muß. Es ist aber weiter auch so, daß es in jedem Staat verschiedene Gruppen gibt, die immer wieder hoffen, daß einer etwas hineinwirft und man selber es dann herausholen kann. So ist es, und daher auch die ständigen Forderungen an den Staat, der ja letzten Endes wir alle miteinander sind. (*Ruf bei der SPÖ: Wer verdient denn das Geld?*) Verdient wird heute sehr gut, Herr Kollege — sollten Sie es noch nicht wissen, vielleicht hat es sich bis zu Ihnen noch nicht herumgesprochen —, gerade in den Kreisen jener, die früher den Klassenkampf propagiert haben, und sehr wenig verdient, ja miserabel verdient wird heute in manchen anderen Zweigen, besonders aber im Kleingewerbe. Die Werte haben sich ja inzwischen völlig verschoben. Es ist heute nicht mehr so: hier Arbeitgeber und hier Arbeitnehmer, der eine reich und der andere arm. Sie wissen sehr genau, daß es in der Arbeitnehmerschaft viele Schichten gibt, die heute sehr gut verdienen.

Zu diesem Thema ist noch folgendes festzustellen: Wenn gesagt wurde — und zwar unter Brechung des Steuergeheimnisses gesagt wurde —, dieser Arzt habe so viel verdient und jener habe das verdient, nun dann, meine Herren, kann ich nur folgendes antworten: Mit einzelnen Spitzeneinkommen könnten auch wir jederzeit aufwarten. Es sei hier vielleicht gesagt, daß der Herr Generaldirektor Hitzinger neben seiner Privatfirma auch in den anderen Betrieben der VÖEST verdient. Es geht hier um ein Monatseinkommen von 35.000 S oder 30.000 S, ich glaube also, daß auch dieser Mann zweifellos kein schlechtes Einkommen hat. Aber Sie können das einzelne Spitzeneinkommen niemals als Maßstab einer Diskussion über die einzelnen Durchschnittseinkommen nehmen.

Nun wurde also dargetan und sogar in den Zeitungen veröffentlicht, was dieser und was jener Arzt verdient habe. Man hat allerdings dazu nicht auch seine Spesen und seine Abzugsposten, sondern nur sein Bruttoeinkommen veröffentlicht, wahrscheinlich weil die meisten viel zu bequem sind, sich das Nettoeinkommen auszurechnen.

Wenn Herr Nationalrat Dr. Pittermann — und deshalb beschäftige wir uns hier damit, weil er ja ein prominenter Sprecher der SPÖ ist und nicht etwa bloß ein kleiner Parteifunktionär, dem man das nachsehen würde — den gewagten Satz ausgesprochen hat, die Industrie erbringe nur deshalb höhere Sozialleistungen, weil sie hofft, damit die Funktion der Gewerkschaft irgendwie in den Schatten zu stellen, so muß ich sagen, das ist doch wirklich weit hergeholt! Wenn sie soziale Leistungen erbringt, dann tut sie es angeblich also nur, um die Gewerkschaft zu schädigen; und wenn sie keine erbringt, dann ist sie nicht sozial! Ich frage also: Was von beiden soll sie wirklich tun, um Ihren Wünschen zu entsprechen? Ich sehe schon ein, daß die Gewerkschaft ihre Kundenzahl etwas schwinden sieht und daher auch den Antiterrorparagraphen haben wollte, weil es eben nicht mehr sehr leicht ist, alle seine Leute noch am Gängelband zu halten und zudem entsprechende Beiträge zahlen zu lassen, aber so billig kann man es nicht machen, daß man das eine mit dem anderen verwischt. Eines davon muß zutreffen und stimmen.

Ich kann Ihnen folgendes sagen: Es gibt eine Reihe von Industriellen und Arbeitgebern, die durchaus nicht so asozial sind, wie es da von Ihnen dargestellt wird, die ihre sozialen Leistungen, die ihnen manchmal gar nicht leicht fallen, erbringen, weil sie so, obwohl sie mit den daraus entstehenden Verlusten rechnen müssen, immerhin ein richtiges Ar-

beitsklima schaffen, so wie man in Amerika, in dem Land der klassischen Freiheit und einer zweifellos auch starken Gewerkschaftsposition, durchaus nicht schlecht beraten ist, wenn man das Arbeitsklima durch soziale Sonderleistungen fördert. Ich finde es daher merkwürdig, wenn man diese Sonderleistungen angreift, nur weil man den Gewerkschaften damit irgendwo ein Eckchen abknabbern könnte. Offenbar fürchtet man also, daß zu große Leistungen der Industrie in dieser Hinsicht in der Arbeitnehmerschaft entsprechend verstanden werden, und so ist es ja auch tatsächlich! (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Das ist gar nicht so. Ihre alten Dogmen sind doch längst begraben, und wenn Sie sie exhumieren, dann ist es eben wie bei jeder Exhumierung. (*Bundesrat Skritek: Sie begraben den Rentenklaue schon zum zweitenmal!*) Sie riechen nicht mehr ganz gut, sie waren eben schon zu lange begraben und sind nicht mehr aktuell! Wir wissen schon, Sie haben alle diese Sachen ja nur ausgegraben, weil Sie nichts Besseres haben, Sie sind nun eben auf der Suche nach etwas Neuem, und ich kann das sehr gut verstehen. Es ist ja nicht leicht, wenn man ein neues Dogma suchen muß, weil die alten Dogmen praktisch schon nicht mehr ziehen. (*Bundesrat Skritek: Die holen wir uns sicher bei der Industrie!*) Aber sicher nicht, davon bin ich überzeugt! Sie haben sicher Leute, die genug Zeit haben, um über solche neue Dinge nachzudenken, und sie tun es sehr intensiv. Sie schreiben in Ihren eigenen Zeitungen und in Ihren eigenen Schriften schon mehr. Sie sagen zum Beispiel dort, Sie wünschen nicht einen verstaatlichten Menschen, sondern einen vermenschlichten Staat. Ich weiß nicht, ob Sie damit bei der richtigen Partei angekommen sind, wenn Sie das in Ihrer Partei wünschen. Jedenfalls kann man folgendes feststellen: Die Leistungen, die in sozialer Hinsicht erbracht wurden — auch jene auf freiwilliger Basis —, sind zweifellos dazu angetan, eine vernünftige Voraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit zu schaffen.

Ich zweifle gar nicht daran, daß mein geschätzter Herr Vorredner ein sehr geschickter Redner und ein guter Taktiker ist. Er hat es sicher sehr schön und gut gebracht, aber so ist es nicht immer. Wenn man den Motivenbericht zu diesem Gesetz liest, dann muß man sagen: Wirklich, alle Menschen werden Brüder, es ist wunderbar. Leider schaut es in der Praxis anders aus! Was wir hier bekämpfen, das ist ja der Apparatschik, es ist dieser vollkommen herzlose Apparat. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Kollege, sprechen Sie also für oder gegen das Gesetz? — Heiterkeit.*) Mit der Zeit werden Sie schon daraufkommen, Herr Kollege Rabl. Sie verstehen ja öfters erst nachher, aber das

macht jetzt nichts mehr, weil Sie bald ohnehin nicht mehr Bundesrat sein werden, und dann werden Sie sicher genug Zeit haben, nachzulernen.

Was wir bekämpfen, ist also nur die Allmacht des Apparatschiks, und daher immer wieder unsere Befürchtung, daß dieser Apparat den Menschen auffrißt. Wir sind also durchaus nicht etwa gegen diese oder jene Bestimmung, sondern wir hegen nur diese sehr berechnete Befürchtung.

In Aussee hat es sich wohl am besten erwiesen, denn dort war keine politische Demonstration, dort hat nicht etwa ein Kreis von Bevorzugten oder ein Kreis von direkt Betroffenen demonstriert, dort haben nicht nur die Ärzte aufgemurrt, sondern dort hat sich die Bevölkerung gegen den Apparatschik gewendet, und Gott sei Dank mit Erfolg. Die Bevölkerung will nicht, daß neue solche Aussees entstehen und neue solche Apparatschiks. Daher waren wir immer dafür, gewisse Sicherheiten einzuschalten. Das sagt aber durchaus nicht, wie es immer dargestellt wird — auch in den Sonntagsreden —, daß wir diejenigen sind, die dagegen sind, und daß nur die anderen die Seligkeit gebracht haben, sondern es ist doch so, daß wir immer dafür gestimmt haben, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben waren. Und daß sie gegeben waren, das hat eben jener Mann ermöglicht, den Sie immer wieder angegriffen haben, von dem Sie immer wieder gesagt haben, das werde niemals zu einem Erfolg führen: Dr. Kamitz hat es geschaffen! (*Bundesrat Skritek: Nachdem er von den Sozialisten gelernt hatte!*) Er hat nicht von den Sozialisten gelernt! (*Bundesrat Skritek: Er hat alles übernommen, das ganze Programm!*) Herr Kollege! Ich muß Ihnen leider sagen, es war nur so ... (*Ruf bei der SPÖ: 1953 hat er gelernt! Das war es!*) Herr Kollege, Lautstärke ist kein Argument, das ist auf dem Kasernenhof auch so! Es war nur so, daß uns die Gegner in der Stabilisierungspolitik abhanden gekommen sind, weil Sie nämlich auf einmal erklärt haben: Das Programm Kamitz ist ja unseres! (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) So war es nämlich, nicht aber, daß Kamitz von Ihnen gelernt hätte!

Wenn nun gesagt wurde, die Freiheitsberaubung sei seinerzeit auf ganz anderer Basis eingetreten und sie sei auf ganz anderen Wegen erfolgt, dann besagt dies durchaus nicht, daß es immer die gleichen Wege sein müssen. Das ist also durchaus kein Argument. Es können ja verschiedene Wege sein, auf denen eine Freiheitsberaubung eintritt.

Folgendes möchte ich nur zu der Bemerkung sagen, die vorhin gefallen ist, daß wir uns

gewissermaßen selber vor dem Ausland degradiert hätten, wenn wir Wahlen beschlossen hätten. Wahlen in einem demokratischen Staat — diese Überlegung ist nur vielen schon verlorengegangen — sind weder eine Schande noch auch eine Prämisse dafür, daß es nachher keine Zusammenarbeit geben wird, sonst könnten wir ja die politischen Verhältnisse überhaupt pragmatisieren. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Warum machte dann die Wiener Landesleitung der ÖVP vorher so scharf? Warum sie das machte? Damit Sie solche Fragen stellen können! (Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Was wollen Sie? Das schreiben Ihre Zeitungen!)*)

Darf ich noch folgendes sagen, denn das wäre, glaube ich, auch noch wichtig: Was wir wollen, das ist, daß wir nicht pragmatisierte Medizinvermittler bekommen und auch keine Erfüllungsgehilfen, wie die Ärzte in lebenswürdiger Weise in der Amtssprache bezeichnet werden, sondern daß Sie letzten Endes wieder die Menschen vor sich sehen, denn wir wissen, daß der Kranke, der Heilung sucht, den Arzt braucht und nicht den Apparat! (*Ruf bei der SPÖ: Schauen Sie nach, wo Erfüllungsgehilfe zum erstenmal vorgekommen ist! 1934!*) Das haben Sie anscheinend nicht ganz gut auswendig gelernt, sonst würden Sie es können.

Zum Schluß möchte ich bezüglich der letzten Tage des Streiks folgendes feststellen: Der Herr Präsident Nationalrat Böhm scheint nervös gewesen zu sein, weil er in der Sache irgendwie einen Konkurrenten erblickt hat, der es eben auch wagt, zu streiken, und er hat also erklärt, es sei ein politischer Streik, weil er sich gegen das Parlament richte. Meine Damen und Herren! Wenn es hier nur um einen Arbeitgeber geht, dann ist das praktisch synonym mit dem Ministerium. Wie anders soll denn ein Streik einer Gruppe ausfallen, wenn sie sich nicht auf diese Weise Gehör verschaffen kann? Es ist klar, daß es sich nicht um einen politischen Streik gehandelt hat und auch nicht um einen Streik gegen das Parlament, sondern nur um eine Sicherung primitivsten Rechtes. Das ist eine klare Tatsache, die auch durch die Zwischenrufe hier nicht geändert werden kann.

Die „kochende Volksseele“, die da einige solche Rollkommandos gemimt haben, die haben wir schon früher kennengelernt, diese Rollkommandos, die haben wir schon in der Vergangenheit kennengelernt, in einer anscheinend noch immer nicht ganz vergangenen Ära. Wir wissen schon, daß es keine spontane Erregung von Menschen war; daß es nur Rollkommandos waren, das hat sich inzwischen auch herumgesprochen.

Es ist klar, daß kein Kompromiß befriedigen kann, wenigstens nicht voll befriedigen kann,

aber ich möchte hier feststellen, daß seitens der Arbeitgeber insbesondere die Rentenversicherung absolut positiv beurteilt wird und wurde und daß wir in keiner Weise etwas getan haben oder nichts tun werden, um eine solchesoziale Maßnahme zu verhindern oder auch nur hinauszuschieben; aber wir alle wollen nur nicht der Allmacht eines Apparates ausgeliefert werden. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich noch der Herr Bundesrat Lukeschitsch gemeldet.

**Bundesrat Dr. Lukeschitsch:** Hohes Haus! Bisher haben eigentlich die Parteiengesprochen, die in dem Sozialversicherungsgesetz ihre Wünsche niedergelegt haben; nun spricht zwar auch ein Mitglied einer Partei, gleichzeitig aber ein Vertreter jener, die in diesem Gesetz namentlich selber genannt sind, und zwar ein Arzt. Ich bin ja der einzige Arzt in Österreich, der in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes sitzt, und ich habe deshalb, glaube ich, die Legitimation, einige Worte dazuzusagen, einige Worte, die aus dem Ernst geboren sind, der sich mit der Situation ergeben hat, wie sie sich in den vergangenen Tagen entwickelt hat. Der Ernst ist deshalb gegeben, weil sich hier Dinge zugetragen haben und Meinungen geäußert wurden, die absolut nicht dazu angetan sind, dem wirklichen Wesen der ganzen Sache näherzukommen. Ich muß und will daher versuchen, hier eine positive Arbeit zu leisten. Ich will also nicht mit Angriffen starten, sondern mit Vorschlägen kommen, die vielleicht eine Brücke sein können zu dem, was ja nunmehr heute hier zwar unabänderlich beschlossen wird, aber vielleicht doch für die Zukunft einer Novellierung bedarf, wie dies ja auch von mehreren Rednern schon angeführt worden ist.

Die Ärzteschaft wurde von vielen vielleicht nicht verstanden. Ich möchte es begründen, warum sie so handeln mußte. Sie mußte deshalb so handeln, weil ihre Ausgangsbasis aus dem Jahre 1945 her äußerst schlecht war. Sie wissen selber, daß nach 1945 kein einziger Arzt in den Verhandlungen über das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz zu Rate gezogen wurde, sondern daß im Jahre 1947 über die Köpfe der Ärzte hinweg, die ja damals meistens auch nicht in irgendeinem politischen Rahmen sprechen konnten, das beschlossen wurde, was heute mehr oder weniger die Grundlage der Auffassungen gegenüber der Ärzteschaft ist. Bei den Mängeln in der Ausgangsbasis ist es also klar, daß die Ärzteschaft nunmehr bei der Neufassung des Gesetzes die Meinung vertrat, sie müsse nun endlich auch zu Worte kommen, nachdem sie ja bisher ihre Pflicht voll und ganz, ja über das Maß erfüllt hat.

Ich glaube, daß die Einstellung eines Staates zu der Ärzteschaft am besten gewonnen werden kann, wenn man sich zum Beispiel die Reden auf dem Weltärztekongreß, der in Wien demnächst abrollt, anhört und so Bescheid bekommt über die Rechte beziehungsweise die Forderungen der Ärzte in anderen Staaten. Ich bin aber nicht etwa nur ein Vertreter des rein materiellen Standpunktes der Ärzte, denn das ist eben eine sekundäre Angelegenheit, dazu haben wir wirklich nicht Medizin studiert. Wir sind zu unseren Forderungen nur getrieben worden, weil letzten Endes doch bei manchem die Not an die Tür klopft. So ist es zum Zusammenschluß aller Ärzte aller Parteilichungen gekommen, die gemeinsame Forderungen gestellt haben, weil wir gemeinsam an unseren Universitäten von unseren Lehrern erzogen worden sind.

Wenn Sie die Freiheit, die der Ärztestand besonders betont, nicht verstehen können, wenn Sie nicht verstehen können, daß sich die Ärzteschaft gegen alle Formulare und gegen einen gewissen Dirigismus wehrt, dann beschweren Sie sich bitte bei den Lehrern Billroth, Eiselsberg, Schönbauer, und wie sie alle heißen. Dort sind wir so unterrichtet worden, und deshalb führen wir einen gewissen Kampf gegen jede Form der Einschachtelung. Hier sehen Sie schon den ersten Punkt, der zu einer Kollision führen muß, weil die Einstellung derjenigen, die die Sozialversicherung leiten, nicht immer mit der Erziehung der Ärzteschaft übereinstimmt, die sie in all ihren Äußerungen kundgetan hat.

Es mag vielleicht zu übereilten Handlungen gekommen sein, und auch das Wort Streik ist vielleicht unglücklich gewählt gewesen, das gebe ich ohne weiteres zu. Wir Ärzte streiken nicht, unter keinen Umständen. Uns ist das Leben des Menschen noch immer zehnmal lieber als eventuelle Auseinandersetzungen, aus denen wir gegebenenfalls als Sieger hervorgehen könnten. Aber — und das will ich doch beweisen — wir müssen auch leben! Es ist jedenfalls, wie ich schon erwähnt habe, einmalig, daß dieser Stand, der seit 1945 nicht recht gewußt hat, ob er zusammengehört, sich zu einer gemeinsamen Kundgebung aufgerafft hat, die freilich vielleicht mißverstanden wurde.

Ich verstehe auch nicht die Maßnahmen des Herrn Innenministers, der so ähnlich wie bei einer gefährlichen revolutionären Gesellschaft ein Massenaufgebot an Polizei aufmarschieren ließ, sodaß man schon fast gemeint hat, die Existenz des Staates stehe auf dem Spiel. Nun, so arg ist es nicht. Die weißen Kittel sind noch immer nicht diejenigen Monturen, in denen man zur Zertrümmerung eines Staates schreitet, sondern das Gegenteil ist der Fall.

Ich möchte eingangs meiner Ausführungen feststellen, daß wir Ärzte absolut für eine Sozialversicherung eintreten, weil wir diejenigen sind, die am ehesten Not und Elend kennenlernen, viel besser als jene Herren, die vom grünen Schreibtisch aus Anordnungen treffen, weil wir diejenigen sind, die in dieser Not gerufen werden, und weil von uns erwartet wird, daß wir dieser Not steuern. Und da nützt kein Krankenzettel, da nützt nur Kenntnis und Wissen, da sind nur Einstellung und Haltung maßgebend. Unsere österreichische Ärzteschaft hat Gott sei Dank trotz aller Angriffe Haltung, und wir halten an den Prinzipien, die uns gelehrt wurden, fest. Ich glaube, auch die heutige Jugend, die in der Ärzteschaft marschiert und die Sie ja gesehen haben, hält an diesen Prinzipien fest. Das ist eine Frontkämpfergeneration, die sich nicht so mir nichts dir nichts mit allem, was man ihr vormacht, zufrieden gibt, sondern sie nimmt die Dinge so, wie sie sie in den Jahren draußen im Kampf im Schützengraben, im Kampf um das Leben des Kameraden gelernt hat.

Warum ist es eigentlich so gekommen? Ich glaube, es ist notwendig, einmal festzustellen, daß sich die Parlamentarier und der ganze Staat darüber einig sind, daß der Wert jedes einzelnen Menschen bis zu dem Zeitpunkt, da er überhaupt für den Staat brauchbar ist, auch materiell gemessen werden kann. Durch verschiedene Forschungen wurde festgestellt, daß es nahezu 80.000 bis 100.000 S sind, die auch der einfachste Mensch braucht, bis er zu einem Mitbürger geworden ist, der wirklich für den Staat nützlich ist. Dieses kostbare Gut, das alle Banken- und Versicherungsrekonstruktionen übersteht, fordert auch die entsprechende Betreuung. Diese Betreuung ist im vorliegenden Gesetz niedergelegt, und das Wunderbare an dieser Angelegenheit ist, daß endlich einmal auch für den Menschen etwas vorgekehrt wird. Ein kostbares Gut hütet man eben ängstlich, und nicht umsonst sperren die Banken ihr Geld in den Tresor.

Das kostbare Gut des menschlichen Lebens betreut die Ärzteschaft, und wie Sie alle wissen, mit positivem Erfolg. Wenn Sie die Statistik ansehen, meine Damen und Herren, so erkennen Sie: Sie werden älter, Sie werden laut Statistik um 15 Jahre älter, als die Menschen bisher alt geworden sind. Wessen Arbeit ist das? (*Bundesrat Flöttl: Der sozialen Vorsorge!*) Ich gebe zu, das ist auch der Erfolg der sozialen Betreuung, aber es ist nicht zuletzt unsere Arbeit, und wir haben ein Recht, in dieser Hinsicht gewertet zu werden. Diese Wertung lassen wir uns nicht von irgend jemandem auf der Straße nehmen, von keinem Zeitungschmierer und von keinem Menschen, der noch

niemals am Bette eines sterbenden Menschen gestanden ist, den er doch noch zu retten versucht hat.

Wir sind diejenigen, die die Krankheit am besten erfassen, und ich wünsche, Sie könnten einmal unsere Sorgen mitmachen. Ich kann dies mit voller Verantwortung sagen, weil ich sämtliche Sparten der Medizin durchlaufen habe, vom praktischen Arzt über den Chirurgen zum Spitalsdirektor, und ich bin heute noch aktiv chirurgisch tätig. Ich habe also wirklich Kenntnis von den Nöten und Sorgen. Überdies war ich, was wesentlich ist, vier Jahre Präsident der Ärztekammer von Kärnten, so daß ich in materiellen Belangen Auskunft geben kann. Ich kann Ihnen sagen: Es sind nicht die schlechtesten Ärzte, die hier beschimpft wurden. Unter ihnen finden sich Qualitäten, von denen sich der österreichische Staat sagen muß: Gott sei Dank haben wir noch solche Staatsbürger, Gott sei Dank haben wir noch eine Jugend, die so ideal denkt!

Es ist daher abwegig, wenn man versucht hat, mit Greuelthaten zu operieren, wenn man im Nationalrat von der Vergewaltigung durch einen Arzt usw. gesprochen hat. Auch Fehler passieren, dafür darf man aber nicht den Berufsstand der Ärzte verantwortlich machen. Es wäre genau so, als wenn man heute wegen des Angestellten der Bundesbahn, der das große Unglück in Kärnten verursacht hat, die ganze Bundesbahn beschuldigen würde.

Ich glaube, daß die ganze Konstruktion des Sozialministeriums auch Schuld daran trägt, daß es bei der Ärzteschaft zu solchen Konflikten gekommen ist. Sie werden mir verzeihen, wenn ich mich lediglich mit den Ärzten beschäftige, aber das verstehe ich; ich rede nicht gerne über Dinge, die ich nicht verstehe. Das Sozialministerium betreut zwei Sektoren, nämlich die soziale Seite und auch den Gesundheitsdienst. Da muß es automatisch zu Kollisionen kommen. Es ist nicht immer klar, wo hier die Trennungslinie zu ziehen ist. Budgetmäßig ist es so, daß natürlich ängstlich darüber gewacht wird, daß die sozialen Angelegenheiten gegenüber dem Gesundheitsdienst nicht zu kurz kommen. Es wäre an der Zeit, daß eine reinliche Trennung erfolgt. Dann würden auch die Differenzen, die sich bisher ergeben haben, am besten bereinigt werden. Dann bestünde aber auch die Möglichkeit, was bisher nicht der Fall ist, in der Sozialversicherung freie und nicht angestellte Ärzte zu beschäftigen, die beratend eingreifen könnten, dann könnte man den Gesundheitsdienst tatsächlich jenen übertragen, die ihn schon immer versehen haben. Ich bin der Meinung, daß es hier wirklich einer Anstrengung bedürfte, um vielleicht für die Zukunft neuerliche Konflikte auszuschalten.

Ich bin, wie meine Herren Vorredner, hundertprozentig der Meinung, daß man ohne Geld auch bei uns nichts machen kann. Wenn Sie heute von den wunderbaren modernen Verfahren lesen, die es in Amerika gibt, so müssen Sie sich darüber klar sein, daß das auch eine Sache des Geldes ist, sosehr es eine Sache des Geistes und der Wissenschaft ist. Es ist insofern eine Sache des Geldes, als die Apparaturen und die Möglichkeiten vorhanden sein müssen. Wir von der Wiener Schule sind leider Gottes nur deshalb in Rückstand gekommen, weil uns der Krieg zurückgeworfen hat, weil wir beispielsweise nicht imstande waren, mit unseren materiellen Kräften die Fortschritte der modernen Chirurgie mitzumachen, die uns schon längst überholt hat. Nun sind wir aber so weit, und dankbar gedenken wir all jener, die dabei mitgeholfen haben. Sie tun es freilich nicht bloß uns zuliebe, sondern dafür kommt ja auch die Gegenleistung.

Daß die ärztliche Arbeit entsprechend eingeschätzt werden muß, ist schon deshalb nötig, weil die ganzen Gesetze, die Sie gerade beschlossen haben, sonst vollkommen illusorisch sind. Wenn etwa ein krankes Volk antreten muß, um ein Bundesheer aufzustellen oder um die Produktion und die Geldwirtschaft in Gang zu halten, so leidet darunter die Allgemeinheit. Die Sozialversicherung bricht automatisch zusammen, wenn eine Masse von Kranken, Rentnern und Arbeitsunfähigen sie belastet. Deshalb appelliere ich an Sie: Haben Sie doch Verständnis für jene, die diese Ihre Gesetze nunmehr durch ihre Arbeit untermauern, und greifen Sie nicht mit Kleinlichkeiten an, sondern denken Sie daran, daß die Ärzte zu ihrem schweren Dienst jederzeit bereit sind. Wir sind aber auch zusammen mit den Herren der Sozialversicherung bereit — und das möchte ich offen erklären —, jeden Schädling aus unserer Gemeinschaft auszumerzen. Ich habe diesen Standpunkt immer vertreten. Wir stehen in unserem Stande nicht für jene gerade, die nicht korrekt sind, weil wir uns dadurch selber beschmutzen würden. Ausnahmen gibt es aber überall.

Und nun ein Wort zum Jungärzteproblem. Das Jungärzteproblem ist eine der größten Belastungen, die die Ärztekammern jemals mitmachen mußten. Es war klar, daß während des Krieges soundso viele junge Menschen aus der Not der Zeit heraus und wegen des Vorteils, der sich beim Militär für sie ergab, Medizin studierten. Dieses Jungärzteproblem mußte die Beziehungen der Ärztekammern zum Staat an den Rand des Abgrundes bringen. Jeder, der seine Prüfung macht, hat automatisch das Bedürfnis, unterzukommen und seine Kennt-

nisse nun auszuwerten. Aber ich glaube, daß die Zukunft selbst die Lösung bringen wird. Wenn auch das Parlament nicht imstande war, hier eine Ordnung zu treffen, so wird die Zukunft, da die Medizin schon ganz geringen Nachwuchs aufweist, selbst dieses Problem lösen. Das soll aber nicht heißen, daß wir das Jungärzteproblem nicht schon jetzt mit größter Intensität angehen müssen. Die Jungärzte haben Gott sei Dank soviel Einsehen — und sie hatten es ja die ganzen Jahre —, zu verstehen, daß es unter den gegebenen Umständen nur beschränkte Möglichkeiten gibt. Ich glaube, daß sich im Rahmen der Ärzteschaft die Bundesärztekammer entschließen wird, für den entsprechenden Ausgleich bei denjenigen zu sorgen, die nach Anstellung und Arbeit streben. An Ihnen, am Parlament aber wird es liegen, die Wege raschest zu ebnen und diesen hochexplosiven Kessel in kurzer Zeit unschädlich zu machen, indem Sie den Dampf ablassen, damit ein Ausgleich erfolgt.

Ich komme nun zu einem Problem, das überhaupt immer die Konkurrenz zwischen der Ärzteschaft und der Sozialversicherung aufflackern läßt. Das ist die Frage: Wer betreut eigentlich die Kranken? Ist es die Sozialversicherung oder sind es die Ärzte? Hier wird immer Tau gezogen, und wir hören — ich habe es als Präsident der Ärztekammer bei Verhandlungen immer wieder gehört — von jeder Seite: Wir sind diejenigen, die die Kranken betreuen! Auch hier muß endlich einmal die Einsicht kommen, daß auf diesem Gebiet keine Konkurrenz Platz zu greifen hat, sondern daß alle Kräfte zusammenzuarbeiten haben, um die Probleme zu lösen.

Ich möchte nun aber auch auf die eigentümliche Tatsache hinweisen, daß Ärzte eigentlich in der Sozialversicherung lediglich als Chefärzte tätig sind. Es ist zu begrüßen, daß in diesem Gesetz endlich ein Ärzteausschuß eingeführt wird, auf Bundesebene natürlich. Aber wenn wir uns gleichzeitig die Ausgaben, die mit jeder Neueinrichtung verbunden sind, vor Augen halten, muß ich gestehen, daß auch hier diejenige Partei, die das Geld hat — das scheinen in diesem Fall nicht die Ärzte zu sein — den Ausschlag geben wird. Die Neueinführung kann nur dann erfolgen, wenn die Ärzteschaft über entsprechende Geldmittel verfügt.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Frage der Ambulatorien streifen. Es ist eigentlich unverständlich, daß in diesem Staat, von dem wir früher gehört haben, daß er unter außerordentlichen Anstrengungen seine Zukunft wird erarbeiten müssen, in der Ambulatorienfrage irgendwie eine Zweigleisigkeit besteht. Es ist klar, daß es Kliniken und Kranken-

häuser geben muß, aber man muß sehen, daß oft 200 Meter davon entfernt ein Ambulatorium aus dem Boden gestampft wird, wieder um Millionen Schilling. Es ist medizinisch ja verständlich, daß man das macht, aber es wäre richtiger, diese Arbeit zusammenzulegen. An dem Bestehenden will ja die Ärzteschaft nichts ändern, aber für die Zukunft wird dieser Staat darangehen müssen, hier einheitlich zu bestimmen, wer ein Ambulatorium betreiben kann. Ein Ambulatorium soll niemals eine Konkurrenz für den freien Arzt sein, und es sind zum Glück Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, die dieser Tatsache zum Teil Rechnung tragen. An und für sich hat die Frage der Ambulatorien eine außerordentlich tiefe Erregung in der Ärzteschaft verursacht und mit einem Anlaß gegeben, der zum Ausbruch der bekannten Demonstrationen führte.

Wenn ich diese Ausführungen, die nicht aggressiv, sondern eher versöhnlich waren, und einige Anregungen gebracht habe, so möchte ich aber doch noch darauf hinweisen, daß mir heute früh ein Zeitungsausschnitt gezeigt wurde, in dem die gesamten Einkommensverhältnisse der Ärzte und zum Teil der sogenannten Hauptverdiener niedergelegt sind. Meine Damen und Herren! Ich kann nur sagen: Eine solche Art ist unfair! Mehr kann ich als gebildeter Mensch nicht dazu sagen.

Wir haben uns nicht zu verteidigen für das, was wir einnehmen, sondern wir haben uns zu verteidigen, ob wir es zu Recht einnehmen. Und wenn wir es nicht rechtmäßig einnehmen, dann stelle man uns vor Gericht! Ich möchte nur darauf verweisen, daß die Verrechnungsstellen der Krankenkassen noch immer in den Händen der Krankenkassen sind, daß die Beträge, die die Ärzte ausgeworfen bekommen, durch diese Verrechnungsstellen laufen. Die Verrechnungsstellen werden ängstlich gehütet und werden trotz der Forderung der Ärzte nicht an die Ärzteschaft abgegeben. Das Geld, das uns zusteht, wird nicht durch uns, sondern durch die Krankenkassen verwaltet; das wird der Herr Vorredner, der im gleichen Fache tätig ist, bestätigen können. Das ist immer ein Kampfpunkt gewesen.

Aber hier wird Demagogie betrieben, die unfair ist und die — mehr kann ich nicht sagen — unsere volle Verachtung verdient. Damit kann man auch niemand helfen, damit wird dem kleinen Rentner nie und nimmer ein Dienst erwiesen. Ich möchte dabei nur betonen: Der Staat legt jedem Beamten und Angestellten alles auf den Tisch, vom Arbeitsplatz über Licht und Beheizung bis zum Bleistift und Papier wird ihm alles hingestellt. Aber uns Ärzten, vor allem den Jungärzten,

wenn sie sich niederlassen, steht nichts zur Verfügung. Da sollen sie selber irgendwie eingreifen und diese Kosten tragen.

Der Kampf ist sozusagen beendet. Als vernünftiger und klug denkender Arzt kann man nur sagen: Leider Gottes ist es ein Schlachtfeld geworden. Man muß fast sagen: Operation gelungen, Arzt schwer verwundet! Hoffentlich heilen diese Wunden aus. Hoffentlich, meine Damen und Herren, hat dieser Staat Verständnis für uns, für unsere Größen, die auch im Ausland unserem Lande dienlich sind, und hoffentlich sagt man ihnen nicht ins Gesicht: „Ich pfeife auf Ihre Weltbekanntheit und auf Ihre Weltgeltung“, wie man das Professor Böhler ins Gesicht gesagt hat.

Meine Damen und Herren! Auch das ist eine Rekonstruktion, deren wir endlich bedürfen, daß die Werte der geistigen Arbeit endlich geschätzt werden. Daher appelliere ich an Sie, ich bitte nicht, sondern ich appelliere: Begehen Sie hier keinen falschen Weg, indem Sie jene

zurückstoßen, die Ihnen wertvolle Arbeit für die Zukunft leisten und Ihnen die ganze Aufbauarbeit im Staat wirklich untermauern helfen! Und wenn Sie selbst auf dem Krankentbett liegen, werden Sie die versöhnliche und helfende Hand des Arztes gerne in die Hand nehmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich frage, ob die Frau Berichterstatterin das Schlußwort wünscht. — Sie verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird schriftlich bekanntgegeben. Sie wird wahrscheinlich im November sein.

Ich schließe die Sitzung.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 25 Minuten**